

Freie Advocatur.

Die erste Forderung aller Justizreform

in

Preußen

von

Dr. Rudolf Gneist.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

—
1867.

Freie Advocatur.

Die erste Forderung aller Justizreform

in

Preußen

von

Dr. Rudolf Gneist.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1867

ISBN 978-3-662-32157-7
DOI 10.1007/978-3-662-32984-9

ISBN 978-3-662-32984-9 (eBook)

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Die Assistenzräthe Friedrichs des Großen.	
Staat, Gesellschaft und Advocatur vor 100 Jahren	1—3
Die Ideen Friedrichs des Großen, das Corpus juris Fridericianum . . .	4—8
Amtsrecht der Assistenzräthe im Civilprozeß	8—11
II. Die Justizcommissarien der Allgem. Ger.=Ordn.	
Uebergang des älteren Systems in die Allgem. Gerichts=Ordnung . . .	11—13
Amtsstellung der Justizcommissarien und ihre Consequenzen	13—15
Justiz-Verwaltungs- und Personalstatistik von 1837—38	16—18
III. Die Rechtsanwälte nach der Justizreform von 1846—49.	
Charakteristik der amtlichen Standpunkte der Reform	18—21
Personalstatistik der Justiz seit 1849	21—24
Die angebliche Ueberfüllung. Beschwerden. Reformvorschläge	24—26
Die preussischen Kammern und der deutsche Juristentag	26—29
IV. Die innere Zerrüttung der Personalverhältnisse der Justiz.	
Theorie und Praxis der preussischen Juristen	29—30
Das Aemterbesetzungsrecht der guten alten Zeit	30—32
1) Die Erweiterung des Aemtervergabeungsrechts	33
2) Aufhebung der Beförderung nach dem Dienstalter	33—34
3) Aufhebung der Collegialverfassung in der preussischen Justiz . . .	34—40
4) Die persönliche Abhängigkeit vom Justizminister	40—42
5) Die Rechtsanwaltschaft im neuen Systeme	42—44
6) Der Einfluß des constitutionellen Verwaltungssystems	44—47
Aufhebung der Garantien deutscher Gerichtsverfassung	47—49
V. Die rechte Organisation der Advocatur.	
Die preussische Justiz, ein Unicum	49
Ob die Advocatur Amt oder Gewerbe sei	50—52
Die gesetzliche Regelung der Advocatur	52—54
Die Advocatur als freie Wissenschaft und Kunst	55—57
Aufhebung des Amtscharakters der Rechtsanwaltschaft	57—58
Gesetzesvorschlag. Artikel 1	58
Die richtigen Gesichtspunkte der Gestaltung	58

VI. Das Bedürfniß des rechtsuchenden Publicums.

Vorfragen über das Bedürfniß des Publicums	58—59
Die Rechtsconsulenz außer dem Prozeß	59
Notariatspraxis und Vermittelung der großen Creditgeschäfte	60—61
Informationseinziehung und Civilprozeßthätigkeit	62—63
Das Bedürfniß der Criminalrechtspflege	64—65
Stellung der Defension und der Staatsanwaltschaft	65—66
Die amtliche Abmessung des Bedürfnisses	66—67
Statistik der Advocatur in anderen Ländern	67—70

VII. Die politische Frage der Advocatur.

Die Beschwerdeführung im Verwaltungswege	70—73
Die Advocatur im Selfgovernment	73—76
Die Advocatur in der Volksvertretung	76—77
Die allgemeine Forderung des Rechtsstaats	77—78

VIII. Die Personalfrage der preussischen Justiz.

Die Unnatur der Gesamtverhältnisse	78—82
Gesetzesvorschlag. Artikel 2—6	82—83

IX. Die Bedenken gegen die freie Advocatur.

1) Rückkehr der alten Advocatenmißbräuche	84—85
2) Politische Gefährlichkeit der freien Advocatur	85—87
3) Die Rücksicht auf die vorhandene Rechtsanwaltschaft	87—88
Gesetzesvorschlag. Artikel 7	88
4) Die künftige Ueberfüllung der Rechtsanwaltschaft	88—90
5) Ob Trennung von Advocatur und Anwaltschaft	91—92
6) Ob Trennung von Anwaltschaft und Notariat	92—94
7) Ob erst neue Prozeßordnungen	94—95

X. Die Consequenzen der freien Advocatur.

Die Stellung der Gerichtsassessoren	95—96
Die moralische Unabhängigkeit des Personals	97
Die Entwicklung der neuen Prozeßgrundsätze	97
Veränderte Formation und Etats für das Richteramt	98—102
Schluß	102—103

I.

Die einseitige Richtung des Justizwesens in den preussischen Staaten ist an wenigen Einrichtungen so sichtbar geworden, wie an dem Institut der weiland Assistenzräthe. Die Classe dieser Titularräthe ist zwar wenige Jahre nach ihrer Einführung (a. 1781) wieder aus der Amtshierarchie verschwunden, und lebt kaum noch als Reminiscenz in den Beamtenkreisen fort. Allein mit dem Titel ist keineswegs die Sache geschwunden. Es wird sich vielmehr ergeben, daß in den wesentlichsten Beziehungen die preussische Rechtsanwaltschaft noch heute auf dem Standpunkte der Assistenzräthe steht.

Das achtzehnte Jahrhundert war eine andere Welt als die heutige. Auch ohne eine dazwischen liegende Revolution ist jenes Jahrhundert tiefer geschieden von der Gegenwart, als jemals früher zwei Jahrhunderte des deutschen Volkslebens auseinander lagen. Der preussischen Monarchie war der Beruf zugefallen, von einem unscheinbaren Punkte aus das neue Staatswesen in Deutschland zu begründen. Nachdem der Feudalismus durch Zersplitterung der Staatsfunctionen in kleine und kleinste Körper die mittelalterliche Ordnung der Dinge aufgelöst, hatte das Fürstenhaus der Hohenzollern den Beruf erkannt, die zerissenen Glieder wieder zusammen zu fassen im Dienste des Staates. Es bedurfte in erster Stelle der Zusammenfassung von Menschen- und Geldkraft zu einem neuen Heerwesen, in welchem die verkommenen Feudalmilizen und verwilderten Söldnerheere mit der Gesamtheit der bäuerlichen Bevölkerung zu einem Ganzen verschmolzen wurden. Ebendeshalb bedurfte es eines neuen, vervielfältigten Steuer- und Regalwesens zur Gewinnung der Finanzkräfte des neuen Staates. Die Zerrissenheit der sich auflösenden alten Gesellschaft und die Schutzbedürftigkeit der arbeitenden Classen bedingte andererseits ein weit verzweigtes Polizeiwesen, eine fast unbegrenzte Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei. Alle diese Verhältnisse drängten dahin, den Staat in den berufs-

mäßigen Staatsdienst aufgehen zu lassen. Uneinigkeit, Unbeholfsenheit, Selbstsucht in allen Kreisen der Gesellschaft, Mangel an Gemeisinn, innere Auflösung aller größeren Communalverbände waren nicht vom Staate herbeigeführt, sondern aus der Gesellschaft hervorgegangen, deren Umbildung unter Leitung des Staates erst einen langen Weg durchschreiten mußte, ehe eine Zeit individueller und corporativer Selbstständigkeit wiederkehren konnte.

In Wechselwirkung mit diesen Zuständen der Verwaltung stand die Justiz, welche stets die Grundgedanken eines Staatswesens in verkleinertem Maßstabe wiedergiebt. Das Strafverfahren war durch den Inquisitionsproceß längst in eine reine Amtsthätigkeit aufgegangen. Das bürgerliche Rechtsverfahren, — der conservativste Theil aller Staatsbildung, — behielt noch länger die alten, auf eine gewisse Selbstthätigkeit der Parteien und ihrer Fürsprecher berechneten Formen bei. Allein auch hier folgte man sichtbar den Grundgedanken des Criminalprozesses. Entwöhnung von aller Selbstthätigkeit, Unselbstständigkeit, Schußbedürftigkeit der Masse der rechtsuchenden Bevölkerung dehnten in der Localjustiz die amtliche Leitung immer weiter aus; in wohlwollender Fürsorge wurde das von Oben herab befördert. Eine Vereinigung des Fürsprecheramtes zu großen genossenschaftlichen Verbänden, in welchen ein Halt gegen die beamteten Richter zu finden gewesen wäre, wurde unmöglich durch die Zerplitterung in Tausende von kleinen Ortsgerichten, durch die bunte Ungleichheit der Obergerichtsbezirke, welche dem historischen Gange der Territorialbildung gefolgt waren. Es fehlte den deutschen Advocaten nicht die nöthige Intelligenz, um eine selbstständige und würdige Stellung zu behaupten. Im großen Durchschnitte standen sie ihren Berufsgenossen in England und Frankreich, sowie dem Richterstande in Deutschland, insoweit ebenbürtig gegenüber. Während aber das beamtete Richterthum seit dem 16. Jahrhundert nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes von Oben nach Unten einheitlich gestaltet wurde, in Collegialgerichten seine feste Zusammengehörigkeit und einen wachsenden Standesgeist erhielt, während die Ortsgerichte mit immer stärkeren Banden der Amtshierarchie eingeordnet wurden, stand die Advocatur örtlich und persönlich vereinzelt. In dieser Stellung war es unmöglich, die alte Selbstständigkeit vor dem Richter zu behaupten: aus der eigenen Person nicht wegen der Vereinzelung der Advocatur; aus der Person der Parteien nicht, weil im Strafverfahren der Inquisitionsproceß die Parteirechte überhaupt aufgezehrt hatte, im Civilprozesse die Anwendung der fremden Rechte die Parteien unter die Vormundschaft des gelehrten Richterthums brachte.

In den so gestalteten Gerichten und ihrem Verfahrem ordnete sich das Fürsprecheramt durch den täglichen Geschäftsgang von selbst unter. Die Richter, von Unten herauf in den kleinen Ortsgerichten gewohnt rechtsunmündigen Parteien eine ziemlich patriarchalische Justiz zu ertheilen, gewöhnten sich die ungleichmäßige Mitwirkung der Advocaten und Procuratoren als eine bloße „Assistenz,“ die Advocaten als „Nebenspersonen,“ ihre Einrichtung als ein „Hülfsinstitut,“ d. h. im Sinne dieser Beamtenwelt als ein unteres Staatsamt anzusehen. Auch ehe die preußische Gesetzgebung den Grundsatz officiell ausbildete, war es herrschende Meinung geworden:

„Die Advocatur ist ein öffentliches Amt, wozu man von Seiten der Landesherrschaft oder Gerichtsobrigkeit nach vorgängiger Prüfung förmlich bestellt und vereidet wird.“ (Fischer, Lehrbegr. der Kameral- u. Polizeir. II. §. 290.)

In keinem Gebiete boten aber hergebrachte Rechte dem Eifer des Staatsbeamtenthums größere Hindernisse, als in der Rechtspflege. Die geschriebenen Rechte setzten im bürgerlichen Rechtsstreite selbstständige Parteidrechte voraus. Der römische wie der ältere cononische Prozeß waren noch in starkem Maße auf Mündlichkeit berechnet. Im Widerspruch damit war der jetzige Prozeßgang langsam, aber zuletzt ganz schriftlich geworden, und damit in eine Unbeholfenheit gerathen, welche der Verschleppung und Chikane den breitesten Spielraum bot. Die äußersten Anstrengungen, dies Verfahren einfacher, rascher, den endlichen Zwecken der Justiz förderlicher zu machen, stießen immer zuerst auf die Schriftsätze der Advocaten und der die „Nothdurft der Parteien wahrnehmenden“ Procuratoren. Wie von Unten herauf die Partei ihren chicanirenden und verschleppenden Gegner in dem Anwalt der andern Partei sah, so begann man von Oben herab in der Advocatur das Haupthinderniß einer verbesserten Rechtspflege zu sehen. In dieser Zeit entstand eine allgemeinere Abneigung gegen die Advocatur. Schon im 17. Jahrhundert gab es eine Litteratur über die nequitia advocatorum. Im 18. Jahrhundert warf man im Ernst die Frage nach der Abschaffung der ganzen Einrichtung auf, (wie in Jo. Ulr. Cramer Diss. an advocati in Republ. sint tolerandi. Lips. 1736. Erörterung der Frage, ob die Abschaffung der Advocaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich seye. Halle 1780 u. a.) In Preußen setzte „die allgemeine Ordnung, betreffend die Verbesserung des Justizwesens“ vom 21. Juni 1713. §. 58. ff. (Mylus II. 518.) bereits fest, daß nur eine bestimmte Anzahl bei jedem Gericht angenommen werden sollen. Die untergeordnete, zum Theil sehr ungebildete Classe

der Procuratoren, an welche sich mancherlei Mißbräuche des Geschäftsganges knüpften, wurde durch die Verordnung vom 16. April 1725. §. 26. bei Seite geschoben. Es sollen keine neue Procuratoren mehr angestellt werden, die Prozeßführung ganz auf den Advocaten übergehen.

In diesen Ideenkreis fällt die Regierung Friedrich des Großen mit ihren Justizreformen. Als Friedrich bald nach seinem Regierungsantritt die kräftigen Reformen seines Vaters auf den gemeinen Civilprozeß ausdehnte, erschien als das Haupthinderniß der vorgefundene Zustand der Advocatur. Ein unbefangeneres Urtheil erkennt heute wohl an, daß die Schuld nicht an den Advocaten allein lag, daß die Gebrechen des schriftlichen geheimen Prozesses, die allgemeine Gewöhnung an Staatsbevormundung, der Mangel an Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit am meisten in den besitzenden Classen die vielfach vertheilte Schuld trug. Die gemeine Meinung hielt sich an die Erscheinung: die Advocaten sollten an den meisten Gebrechen schuld sein. Das Volksvorurtheil, welches in England und Frankreich sich nur gegen die niedere Classe der Anwälte, nicht gegen die studirten Advocaten richtete, traf in Deutschland den ganzen Stand ungetheilt, und machte sich in allerlei Beinamen und Sprichwörtern Luft. Ueberdies war es im absoluten Staat sicherer, seinen Unmuth an dem patentirten Gewerbe, als an der Obrigkeit auszulassen. Wie auf vielen Gebieten hat Friedrich d. Gr. die herrschenden Ideen seiner Zeit klarer formulirt, als irgend einer seiner juristisch gebildeten Räthe.

„Es ist wider die Natur der Sache“, sagt er in der Cabinets-Order vom 14. April 1780, „daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl. — Wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtheilsfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Weise erkennt, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung, am Ende ein offenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthiget ist. — Es ist Meine Meinung hierbei nicht, daß den Parteien bei dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistentz eines Rechtsfreundes verweigert werde, vielmehr finde ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten auch schon bei Unter-

fuchung des facti seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachlässigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Parteilichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechtsgründe der Partei deduciren, und also für die Sicherheit seines Klienten auf alle Art Sorge tragen solle. Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesses erhalten. Die Referendarien müssen nämlich bei Meiner neuen Einrichtung hauptsächlich bei den Untersuchungen der Sachen in facto gebraucht und den Rätthen dabei zu Hülfe gegeben werden. Diejenigen Referendarii, welche bei diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beibehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglich nennen möchte, die Assistenzräthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Rätthe der Landescollegiorum gewählt werden. Diese Assistenzräthe müssen eben sowohl als die Rätthe der Landescollegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt und zu dem Ende ihre Defensionsgebühren in einer gemeinschaftlichen Sportulcasse gesammelt werden.“

Noch eingehender spricht darüber der Vorbericht des Corpus Juris Fridericianum, in einer meist treffenden Kritik, freilich nicht so wohl der Advocatur als des gemeinrechtlichen Prozesses. Es wird im Eingang geklagt, daß die in den Jahren 1746 und ff. begonnenen Reformen nur theilweis Genüge geleistet haben.

„Nach der (bisherigen Ordnung) ist die Entwicklung und Auseinandersetzung des facti, welches fast bei einem jedem Rechtsstreit zum Grunde liegt . . . den Advocaten lediglich überlassen; der davon gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihr vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken noch auf andere Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advocaten gegebene Einleitung es mit sich bringt. Da nun die Advocaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amtes gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bei dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bei den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer

Handlungen gewesen ist, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Proceß für ihren Klienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehen bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bei ihrem Metier zulässigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände emporheben wollen; so hat es nicht fehlen können, daß bei dieser Methode, die Proceße zu instruiren, alle nur ersinnlichen Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln, den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige auf Schrauben gesetzte, und mit allerhand Nebensachen überladene Erzählungen zu zerstreuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streitfrage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit, den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chicane Jahre lang herum zuführen; beyde Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheien, zu bereichern.“ —

„Wenn dann endlich nach Ablauf ganzer Jahre die (unter Beweis zu stellenden) Fragen rechtskräftig fest gestanden, so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit vorhandenen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advocaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebenen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bei den Advocaten gestanden durch unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweideutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Neben Umständen angefüllte Artikel, durch künstliche, auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrener und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; — — und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende der Beweis-Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bei dem ersten Anfang derselben gewesen ist.“

„Dabei hat es listigen und eigennütigen Advocaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben-Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Auerkenntniß zu erklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen u.; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein

Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobener Eid so oder anders abzufassen sei, und noch sonst über unzählige dergleichen so genannten Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen, den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beurtheilungen aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.“ —

„Da es auch solchergestalt die Partheien bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtfamen weiter nichts erfahren, als was diese Letzteren ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Diskretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinne, durch Verabäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zur Herbeischaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können.“

Um „diesem landverderblichen Uebel“ in seinen ersten Quellen abzuhelfen, soll nunmehr eine neue Prozeßform angeordnet werden, welche (als sogenannte Leitungs- oder Inquisitionsmethode) den preussischen Juristen älterer Schule in lebendigem Gedächtniß steht. Die Grundmaximen werden in dem Vorbericht Satz I—XVI scharf gezeichnet. Auf die Stellung der Advocatur beziehen sich folgende:

VII. Die bisherigen Advocaten sind aus den obigen Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII. Assistenzrätthe bestellt, deren Amt insofern als von der Untersuchung des facti die Rede ein wirkliches richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheien, sondern Beistände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittlung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihnen zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX. Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweite Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, ebenso wie dem Rath eines Collegii gegen den anderen obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur

Instruction einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein wachsamcs Auge zu haben zc.

X. Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Advocaten gewissermaßen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bei der Instruction vorkommende Angelegenheiten und beizuschaffende Beweismittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zu anderweitiger Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Gesetzes schuldig zu machen.

Die Prozeßordnung von 1781 enthält in ihren vier Theilen die ziemlich folgerichtige Specialisirung dieser Grundsätze. Innerhalb der Civilgerichtsverfassung rücken die neugeschaffenen Assistenzräthe in die Reihe des beamteten Justizpersonals ein: Theil III. Titel 3, von dem „Amte der Rätthe bei den Justiz-Collegiis“:

§. 2. Diese Rätthe (der Justizcollegia) werden in 2 Klassen eingetheilt; die Mitglieder der zweiten oder untern Classe führen eigentlich den Namen der Assistenzräthe.

§. 3. Beide sind jedoch wirkliche Mitglieder eines und eben desselben Collegii; haben in allen Sessionen und bei allen Geschäften Sitz und Stimme; und unterscheiden sich hauptsächlich nur darin, daß die im I. und II. Theile der Prozeßordnung beschriebenen Berrichtungen der Assistenzräthe besonders den Rätthen der zweiten Classe aufgetragen, die Deputati bei den Instructionen aber, der Regel nach, aus der ersten Classe zu wählen sind.

§. 4. Die Ascension aus einer dieser Classen in die andere setzt keine nochmalige besondere Prüfung voraus, sondern soll von dem Betragen der Rätthe in ihrem bisherigen Posten, von ihrer dabei bewiesenen Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit, Fleiß und Application lediglih abhängen.

§. 5. Die den sämmtlichen Rätthen beider Classen obliegenden Pflichten sind theils allgemeine, theils besondere.

Die Zahl der allgemeinen Amtspflichten (§ 5—18) ist sehr erheblich; Richter und Assistenzräthe sind darin wesentlich gleichgestellt, jedoch mit dem im §. 16 gemachten Vorbehalt: „Die Rätthe der zweiten Classe müssen in denjenigen Sachen, bei deren Instruction sie als Assistenzräthe concurrirt haben, sich nicht nur ihres Voti bei den dahin gehörigen Vorträgen und Relationen gänzlich enthalten, sondern

sich auch während eines solchen Vortrags aus dem Sessionszimmer entfernen.“

Erst unter den besonderen Pflichten der Rätthe §. 19—74 scheiden sich die Functionen der Assistenzrätthe bestimmter. In §. 20—33 erscheint als das Hauptgeschäft der ersteren die „Assistenz“ bei den Instructionen der Prozesse, und sie sollen nur, insofern als es ohne deren Nachtheil geschehen kann, zu anderen Arbeiten im Collegio mitgebraucht werden. — Bei der Untersuchung des Facti sind sie vornehmlich Gehülfen und zugleich Controlleure des Gerichts und seines Deputati; bei Erörterung des Rechtspunktes hingegen sind sie hauptsächlich als Beistände der Parteien anzusehen. — Die Parteien sind schuldig, den Anweisungen der ihnen gegebenen Assistenzrätthe nachzukommen. — Da die Assistenzrätthe Diener der Wahrheit sind, so folgt von selbst, daß sie den mit Winkelzügen, Unwahrheiten, Arglist und Zweideutigkeiten umgehenden Parteien, darunter keineswegs nachsehen; wenn aber ihr diesfälliges Bestreben fruchtlos wäre, dem Richter dergleichen Vornehmen freimüthig anzeigen müssen. — „Am allerwenigsten müssen Assistenzrätthe, welche der Wahrheit treu zu sein geschworen, und unter dieser einzigen Bedingung auf das Vertrauen Sr. Königlichen Majestät und des Publici ein Recht erlangt haben, sich zu Werkzeugen der Chicane, der Unwahrheit, des Betrugs oder der Ungerechtigkeit mißbrauchen lassen, und wenn je ein Assistenzrath auch nur in einem einzigen Falle sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so soll er nicht allein sofort ohne weitere Umstände cassirt, sondern auch noch überdem als ein Meineidiger, mit Gefängniß oder Festungsstrafe belegt werden.“

In dem neugeordneten Gange des Civilprozesses werden sodann die Assistenzrätthe in die entsprechenden §§. eingeschoben. In dem Register sind unter der Rubrik „Assistenzrätthe“ 38 Functionen aufgezählt, welche sie im ordentlichen Prozesse zu beobachten haben; weiter 13 Functionen in summarischen Prozessen. Endlich werden unter 20 Nummern die Fälle aufgezählt, in welchen es der Zuziehung eines Assistenzrathes nicht bedarf. Es ist von Interesse, diese einzelnen Klauseln durch die preußische Gerichtsordnung und später zu verfolgen, um sich zu überzeugen, wie zähe die Auffassung von den Pflichten eines Prozeßbeistandes als Amtsfunktion noch 2 Menschenalter hindurch festgehalten wurde.

Fast in allen Gerichtsverfassungen hat man das Richteramt aus der Advocatur ergänzt, und eine Fortsetzung der Advocaten-

praxis mit den Richterfunctionen für vereinbar gehalten. Hier war das Verhältniß ungefähr umgekehrt.

Oft ist ferner durch Anwendung von Geschäftsordnungen für die Collegialgerichte auf die Einzelrichter gefehlt. Hier war der umgekehrte Fehler begangen. Während sonst die Civiljustiz von Oben nach Unten, nach den Gesichtspunkten des Justizministeriums und der Obergerichte organisiert wird, ohne die nöthige Rücksicht auf das Einzelrichteramt, die örtliche Verwaltung der Justiz in den kleinen, besonders ländlichen Lebenskreisen: so war hier umgekehrt das Ideal eines deutschen Einzelrichters zur Grundform der ganzen Civiljustiz erhoben, in einer Weise, welche mit den Justizcollegien, mit dem contradictorischen Gange des ordentlichen Civilprozesses, mit den Parteidrechten im Civilprozesse niemals zu vereinigen ist. Es hat freilich fast ein Menschenalter gedauert, bevor Wissenschaft und Praxis das Unhaltbare dieser Grundform anerkannt haben.

Die absolute Kritik, welche dann im letzten Menschenalter gefolgt ist, beweist nur, daß sie selbst für die Zustände des 18ten Jahrhunderts keine Hilfe gewußt hätte. Der Gesetzgeber hat Recht oder Unrecht immer nur für seine Zeit. Es handelte sich um ein Uebergangsstadium. Der edle sittliche und geistige Kern unserer Nation lag noch gebannt in dem Kreise der deutschen Familie und der isolirten Stände. Im gemeinsamen öffentlichen Leben erschien dies Volk dem unparteiischen Urtheiler, wie Lord Malmesbury, „eitel, unwissend, grundlos und unterwürfig“; der Adel „dienend wegen seiner Armuth, mit Eifer und Tapferkeit im Subalternendienst, als bereitwilliges Werkzeug eines jeden Befehles.“ Eine so gestaltete Gesellschaft vermag sich aus ihrer Weise heraus nicht zu helfen. Es bedarf dann vielmehr der Verstärkung der unmittelbaren Organe des Staates, des Beamtenhumes, des Königthumes als des personificirten Staates. Während der Durchschnitt des deutschen Beamtenhumes damals noch durch Härte und Grobheit von Oben, durch Servilität von Unten, durch Trägheit und Unfähigkeit, oft durch Habgucht und Bestechlichkeit den Zeitgenossen bekannt war, während rechtsunwissende Justitiarier und ihre Schreiber weniger als Gerichtsstelle wie als Sportelstelle bekannt waren: sorgte Friedrich der Große für besser besoldete, besser gebildete, amtseifrige Richter in geringerer Zahl. Es war ihm Ernst, seinen Richterstand durch Bildung, Selbstgefühl und Rechtsinn zu dem würdigen Organe dessen zu machen, was sein Vater die „Grundsäule seines Staates“ genannt hatte.

In diesem Staatswesen, in welchem die zerfahrene Gesellschaft

erst durch den Staat wieder zu Rechtsgleichheit und Gemeinfinn herangezogen werden mußte, bedeutete es sehr viel, wenn 2 Monarchen wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den größten Theil des 18ten Jahrhunderts hindurch den Sinn der Pflichttreue und der Arbeit ihren Dienern und ihrem Volke einzuflößen wußten; wenn sie in unermüdlcher Arbeitskraft, Ordnung und Sparsamkeit ihrem Volke vorangingen. Es bedeutete dies nicht weniger als Alles, was zunächst und unmittelbar geschehen mußte, um Preußen in seinen damaligen deutschen und europäischen Umgebungen vorwärts zu bringen. Die Vorwürfe, welche gegen dies Gerichtswesen zu erheben sind, treffen Personen und Verhältnisse der späteren Zeit.

II.

An die Stelle der Assistenzräthe sind demnächst die Justiz-Commissarien der Allgemeinen Gerichtsordnung getreten.

Das unnatürliche Amt der Assistenzräthe bestand nur wenige Jahre. Die alten Practiker hatten von Anfang an die Köpfe über des Großkanzlers Reformideen geschüttelt, nicht am wenigsten über die Assistenzräthe. Die Anstellung solcher Räte war auch nur bei den Obergerichten erfolgt; bei den Untergerichten sollte das Amt durch Assessoren, Referendarien oder „in deren Ermangelung“ durch Justizcommissarien versehen werden, welche letztere nach der Prozeßordnung von 1781 nur zum Betrieb von nichtprocessualischen Angelegenheiten bestimmt waren. Dem Publicum war am meisten fühlbar geworden die unnatürliche Nöthigung, vor dem Civilgericht persönlich zu erscheinen, sowie die Zwitternatur der aus der Sportelcasse besoldeten Assistenzräthe „denen die Parteien kein Vertrauen schenkten, weil sie ungewiß waren, ob sie dieselben für ihre Richter oder Sachwalter halten sollten.“ Durch die Anweisung vom 21. Nov. 1782 und durch die Verordnung vom 3. Sept. 1783 lenkte die Justizverwaltung ein, indem sie den Parteien nachließ, nach ihrer eigenen Wahl sich fortan der Justizcommissarien zu bedienen, und zwar sowohl als Stellvertreter in denjenigen Fällen, in welchen sie von dem persönlichen Erscheinen befreit wurden, wie als Assistenten, wenn

sie persönlich erschienen. Die Zuordnung der Assistenzräthe sollte nur noch stattfinden, wenn die Parteien erklärt hatten, sich keines Justiz-Commissarius bedienen zu wollen. Das Institut der Assistenzräthe war damit überflüssig geworden; denn offenbar bedurfte es für diese vereinzeltten Fälle auch bei den Obergerichten keiner besonderen Beamtenklasse mehr. Das Gericht konnte dann commissarisch einen Assistenten aus der Zahl der Assessoren, Referendarien oder Unterbeamten bestellen, wie dies in der preussischen Gerichtsordnung demnächst wirklich geschehen ist.

Die Revision des Corpus juris Fridericianum, welche unter dem Titel der Allgemeinen Preussischen Gerichts-Ordnung 1793 publicirt wurde, ließ daher ohne fühlbare Lücke die Assistenzräthe weg. In ihre Hauptfunction traten die Justizcommissarien. In den vorbehaltenen Fällen, in welchen ein Assistenzrath auf Wunsch der Parteien noch als Nothbehelf eintreten konnte, hat die Gerichts-Ordnung nur noch einen vom Richter zu ernennenden „Assistenten“ aus der Zahl der Referendarien oder Subalternen.

Man hat demnach häufig behauptet, die Advocaten seien in Preußen unter dem Namen der Justiz-Commissarien wieder hergestellt. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Behauptung indessen als irrig. Nur die beiden schärfsten Spitzen des Amtes der Assistenzräthe wurden abgebrochen, nämlich

1. es wird den Parteien die eigene Wahl eines Prozeßvertreters oder Beistandes wiedergegeben,
2. es wird die Besoldung der Assistenzräthe aus dem Sportelfonds aufgegeben.

Beides ließ sich aufgeben, ohne auf den Amtscharakter der Advocatur zu verzichten. Im Uebrigen blieb es bei dem Prozeßgang des Corpus juris Fridericianum und bei der Behandlung der Prozeßvertreter als beamteter Nebenpersonen des Gerichts.

Zunächst also der Prozeßgang der A. G.=D. ist aus dem Corpus juris Fridericianum aufgenommen. Bei der Umarbeitung des letztern wurde in den Titel von den Räten bei den Justizcollegien (III. 3.) der Abschnitt von den Assistenzräthen gestrichen. Dagegen wurde in dem Titel der A. G.=D. (III. 7.) von den Justizcommissarien die Reihe der Paragraphen eingeschaltet, welche sich früher auf das Amt der Assistenzräthe bezog. Die früheren General- und Specialfunctionen der Assistenzräthe sind mit veränderten Titeln und Wendungen wieder zu finden. Nirgends sind die früheren Standpunkte aufgegeben. So weit wie die Amtsthätigkeit des Rich-

ters in Preußen nun einmal ausgedehnt war, blieb kein Platz für die freie Thätigkeit eines Sachwalters. Mochte man den Justizcommissarius, wie den Assistenzrath, abwechselnd einen Gehülfen oder einen Controlleur des Richters nennen: in beiden Stellungen war eine untere Function gemeint, vergleichbar der eines Cassencontrolleurs zu dem Hauptbeamten der Cass: in beiden Stellungen fehlte grundsätzlich die Selbstständigkeit eines Vertreters von Parteirechten. Die Gesetzgebung mußte erst zu der richtig verstandenen Verhandlungsmarine zurückkehren, bevor die subalterne Stellung des Justizcommissarius im Civilprozeße eine andere werden konnte.

In nothwendiger Wechselwirkung damit behält die Gerichts=Ordnung die amtliche Stellung der Justizcommissarien und Notarien bei. Der Titel III. 7. der Gerichts=Ordnung ist, wie erwähnt, ein bloßes Conglomerat der früheren Abschnitte über die Assistenzräthe und über die Justizcommissarien, in welchen der Charakter des Beamtenthums, in einer Schärfe und Uebertreibung hervortritt, wie sie nur der preußischen Justizverfassung angehört. Das geschlossene Beamtenystem war einmal bis zur Abforbirung der allerseits unbeliebten Advocatur gelangt; die Advocaten waren neben den ordentlichen Richtern der Justizcollegien „Räthe zweiter Classe“ geworden. Auf keiner Seite war ein Trieb vorhanden, diese Auffassung ändern. Die Monopolisirung aller unmittelbaren und mittelbaren Staatsfunctionen in einem berufsmäßigen Beamtenthum, war aus sich heraus einer anderen Anschauung gar nicht fähig: das richterliche Beamtenthum, in dem Selbstgefühl und in dem Eifer seines Berufs, sicherlich nicht. Von Oben herab strebte die Centralverwaltung dieser Zeit überhaupt dahin, Justiz= und Verwaltungspersonal auf möglichst gleichen Fuß zu bringen. Von Unten herauf diente die Auscultatur und das Referendariat dazu, den juristischen Lebensberuf vom ersten Beginn an im Decretiren und Referiren, in amtlichen Rechten, amtlichen Stellungen zu suchen. Es ergab sich daraus folgendes Amtsrecht:

1. Die Justiz=Commissarien und Notarien sind als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. A. G.=D. III. 7. §. 3. Anhang §. 462. Wie die Assistenzräthe hinter den wirklichen Räthen der Justizcollegien, so rangiren die Justiz=Commissarien „im Amt“ hinter dem jüngsten etatsmäßigen Mitgliede des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind. Rescr. v. 27. März 1818. Sie leisteten einen förmlichen Amtseid oder werden auf den früher geleisteten „Amtseid“ verwiesen. Anhang z. A. G.=D. §. 452; Cabinets=Order

v. 5. Nov. 1835; Refcr. v. 13. Febr. 1850. Die Preussische Uniformität hat in der sechsten Uniformklasse für die fünfte Rangklasse die Rechtsanwälte auszunehmen keine Veranlassung gefunden. v. Kamh, Jahrb. Bd. 39. S. 407 ff. Der unbedeutende Titel eines Rathes der letzten Classe soll für die „älteren und ausgezeichneteren“ als Auszeichnung dienen.

2. Ihre Anstellung erfolgt lediglich durch den Justizminister. A. G.=D. III. 7. §. 16. Bei den Obergerichten wird das große Staatsexamen, bei den Untergerichten ein sogen. kleines drittes Examen verlangt. Entscheidend ist namentlich die Bestimmung, nach welcher die Zahl der Stellen, ebenso wie ihre Besetzung, durch das amtliche Ermessen des Justizministers endgültig bestimmt wird. A. G.=D. III. 7. §. 5. Die Aufhebung bestehender, die Errichtung neuer Stellen, die bestimmte „Anweisung des Wohnsitzes“ durch den Justizminister, zeigen nach allen Richtungen hin eine Localisirung der Amtsstellung, in welchen Alles gehäuft ist, was in anderen Gerichtsverfassungen vereinzelt vorkommt. Die Monopolisirung erscheint hier nicht sowohl als eine beschränkende Gewerbegesetzgebung, sondern als selbstverständliche Folge der Auffassung als Ortsamt, welche auch die projectirte Vereinigung zu Collegien unter einem „Director,“ A. G. D. III. 7. §. 90—115 unausführbar machte.

3. Die Justiz-Commissarien sind einem sehr unbestimmt gehaltenem Aufsichtsrechte der Gerichte wie des Justizministers unterworfen, welches in einem sehr leicht gehaltenen Entlassungsrechte aus dem „Amte“ seinen wirksamen Hintergrund findet. Die A. G.=D. III. 7. erwähnt dies Entlassungsrecht unter sehr unbestimmten Vorbedingungen (§. 22, 42 u. an mehreren andern Stellen), beispielsweise auch in dem Falle, wenn sie etwas beantragen, „was den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider wäre.“ Die gute Praxis, den Justizbeamten nur durch Urtheil und Recht seines Amtes zu entlassen, war durch das A. L.=R. lediglich für das Richteramt zum geschriebenen Recht geworden, und kam den Justiz-Commissarien nicht zu statten. Eine Zeit lang trug man sogar kein Bedenken, durch Urtheilspruch entlassene Richter zu Justiz-Commissarien gewissermaßen zu degradiren. Ebenso ungemessen sind die Befugnisse der Gerichtsbehörden gestellt. Selbst die Untergerichte sind befugt, den bei ihnen praktisirenden Justiz-Commissarien Verweise zu ertheilen und solche in Ordnungsstrafen zu nehmen. (Jahrb. Bd. 36. S. 330, Bd. 38. S. 330.) Durch Ministerial-Rescripte sind solche Disciplinarbefugnisse fortlaufend declarirt und specialisirt bis

in die neueste Zeit herab, wie durch die Rescripte vom 5. Nov. 1830, 30. Sept. 1833, 25. Okt. 1848. Durch die Amtspragmatik wurden aus der Amtsstellung auch neue Folgerungen gezogen. Das Circular vom 8. Juli 1802 (Anhang z. A. G.=D. S. 463) verordnet, daß über die Amtsführung eines jeden Justiz-Commissarius in der nächsten Conduitenliste Auskunft zu ertheilen und hiermit vierteljährlich fortzufahren. Bei Beurlaubungen tritt eine weit über die Stellung eines Parteivertreters hinausgehende Analogie mit den Staatsbeamten ein. Aus der Amtsstellung sind ferner sehr beengende Folgerungen für die Substitutionen, für die Benutzung der Hülfe von Referendarien (Hofrescript vom 16. Febr. 1804), für die Unzulässigkeit von Nebenbüreaus u. dergl. gezogen. Umgekehrt ergab sich dann aus der Amtsstellung wieder ein privilegirter Gerichtsstand, die Befreiung vom Pfarrzwang, die Theilnahme an den Executionsprivilegien der Beamten, die Steuerfreiheit des halben Dienst Einkommens und andere Rechtsvorzüge auf Kosten dritter Personen.

Der Gesamtzustand der Justiz, welcher in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts aus diesen Einrichtungen hervorzog, ist schwer mit wenigen Worten zu charakterisiren. Entschieden schlecht war das Strafverfahren, in welchem die Schwerfälligkeit der Untersuchung in eine flüchtige Urtheilssprechung auslief, die sich in den Criminalsenaten der Oberlandesgerichte so massenhaft häufte, daß eine ordnungsmäßige Erledigung unmöglich wurde. Der Civilprozeß der A. G.=D. war am meisten bei den größeren Collegialgerichten entartet. Zufriedenstellend blieb immer noch die Justiz bei den königlichen Einzelrichtern, soweit der naturgemäße Wirkungskreis der Einzelrichter ging. Das deutsche Einzelrichteramt hat sich in einer Weise entwickelt, die in der europäischen Welt kein besseres Muster vorfindet. Auch an dieser Stelle aber verdarb der verkehrte Justizpatronat der Privatgerichte die Zustände, und verwirrte die Ideen der Zeit über die Bedeutung des Einzelrichteramtes.

In allen Gebieten dieses Gerichtswesens aber konnte das Justiz-Commissariat und Notariat neben der überwiegenden Amtsthätigkeit der Richter immer nur zu einer untergeordneten Stellung gelangen. Es hielt sich frei von den verschrienen Mißbräuchen der Advocatur des 18ten Jahrhunderts, zu deren Wiederkehr weder die Möglichkeit noch die Versuchung vorlag. Aber mit der Möglichkeit des Mißbrauches war ihm auch eine bedeutsame Stelle überhaupt entzogen. Hatte man früher über Chicanen der Advocaten geklagt, so klagte man jetzt über Nachlässigkeit und Unthätigkeit. In der

Prozeßinstruction durch die Referendarien bei den großen Gerichten, wo die Examinir-Methode am wenigsten paßte, löste sich das Fürsprecheramt oft in ein Briefträgeramt auf, welches nur seine Manual-Acten dem Deputatus vorzulegen hatte. Die geringe Befoldung der Richterämter und das gute Einkommen mancher Justiz-Commissarien veranlaßte aber doch schon eine rückläufige Bewegung, selbst aus höhern Richterämtern in dies niedere, — ein Verfahren, welches in der Amtshierarchie fast wie eine Insubordination ausfah. Ein Circular vom 1. Oktober 1801 bestimmt auf Grund einer Cabinets-Order vom 28. September 1801, „daß es in Zukunft schlechterdings keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justizbedienten weiter verstattet werden soll, um seiner Konvenienz Willen seine Stelle niederzulegen und als Justizcommissarius Prozeßpraxis zu treiben!“

Leider liegt eine administrative Statistik aus dem Schlusse des 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts nicht vor, um die Besetzung des Amtes in Zahlen sichtbar zu machen. Die Zeit hatte noch keinen Sinn für administrative Statistik wie für die realen Verhältnisse des Verwaltungsrechtes überhaupt. Erst lange nach dem großen Gebietswechsel der Zeit von 1806—1815 ist eine zuverlässige Uebersicht über das Personal zu gewinnen aus W. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung. Berlin, 1839. Th. II. 1—4. Die sorgfältigen Zusammenstellungen ergeben das Personal am Schluß des Jahres 1837 zerstreut unter die einzelnen Departements. Für die Zwecke der Vergleichung mit der späteren Zeit ziehe ich jene Uebersichten in folgende einfachere Tabelle zusammen:

1. Staatsmäßige Richter der königlichen Unter- und Obergerichte.

2. Außeretatmäßige Richter, remunerirte und nicht remunerirte.

3. Privatrichter, unter welchen die in () gestellte Zahl die zugleich in königlichen Aemtern stehenden bezeichnet.

4. Referendarien und Auscultatoren.

5. Subalterne und Unterbeamte; da die außeretatmäßigen Subalternen und Unterbeamte indessen nicht geschieden sind, so ist in der nachstehenden Uebersicht sogleich die Gesamtsumme zusammengezogen.

6. Justizcommissarien und Notarien.

Die der französischen nachgebildete Gerichtsverfassung der Rheinprovinz bleibt hier und in den folgenden Uebersichten außer Betracht.

	Staatsm. Richter.	außer- staatsm. Richter.	Privat- Richter.	Referen- dar. u. Auskunft.	Büreau- u. Unterb.	Justiz- commiss. u. Notar.
I. Oberger. Königsberg	31	15	—	—	138	11
Untergerichte	124	12	9 (43)	147	423	25
II. Oberger. Insterburg	14	5	—	—	53	5
Untergerichte	61	28	6 (10)	45	318	15
III. Oberger. Marienwerder	21	5	—	—	70	8
Untergerichte	96	39	7 (23)	78	351	42
IV. Oberger. Posen	32	2	—	—	95	21
Untergerichte	136	5	—	68	584	43
V. Oberger. Bromberg	9	1	—	—	46	9
Untergerichte	66	4	—	46	358	20
VI. Oberger. Stettin	18	12	—	—	86	18
Untergerichte	66	1	20 (50)	83	159	21
VII. Oberger. Köslin	12	3	—	—	54	9
Untergerichte	35	5	20 (22)	32	86	10
VIII. Oberger. Greifswald	15	2	—	—	21	12
Untergerichte	9	1	29	—	18	79
IX. Oberger. Breslau	31	16	—	—	173	20
Untergerichte	119	6	113 (56)	305	410	44
X. Oberger. Ratibor	18	5	—	—	65	10
Untergerichte	58	2	59 (30)	89	142	23
XI. Oberger. Glogau	16	3	—	—	69	10
Untergerichte	59	8	79 (30)	90	173	36
XII. Oberger. Berlin	35	46	—	—	180	23
Untergerichte	141	34	29 (79)	343	611	58
XIII. Oberger. Frankfurt	19	12	—	—	96	13
Untergerichte	101	8	42 (56)	135	278	58
XIV. Oberger. Magdeburg	18	9	—	—	68	9
Untergerichte	77	5	19 (5)	89	310	47
XV. Oberger. Halberstadt	13	8	—	—	42	5
Untergerichte	60	10	6 (3)	98	209	49
XVI. Oberger. Raumburg	22	10	—	—	102	11
Untergerichte	125	19	65 (37)	182	561	126
XVII. Oberger. Münster	17	5	—	—	35	8
Untergerichte	68	4	—	122	215	67
XVIII. Oberger. Paderborn	16	6	—	—	52	7
Untergerichte	78	5	10	108	253	54
XIX. Oberger. Hamm	12	2	—	—	41	5
Untergerichte	68	10	9	79	263	69
XX. Oberger. Arnberg	14	4	— (5)	—	35	21
Untergerichte	51	22	—	58	292	25
XXI. Oberger. Ehrenbreitstein	8	—	—	—	5	—
Untergerichte	10	1	16	—	20	—
<hr/>						
	2008	396	538 (449)	2196	7587	1146

Am Schlusse des Starkeschen Werkes werden Justiz-Verwaltungs-
Uebersichten gegeben, die nochmals summarisch denselben Personal-
bestand am Schlusse des Jahres 1838 summiren, darunter:

382	Richter	bei	den	Obergerichten,
1549	"	"	"	Untergерichten,
970	"	"	"	Privatgerichten,

unter Letzteren 431 zugleich Königliche Richter.

Die Zahl der außeretatsmäßigen Richter bei den Ober-
gerichten wird auf 188 angegeben, darunter 54 remunerirte; bei den
Untergерichten auf 240, darunter 173 remunerirte; die Zahl der Re-
ferendarien auf 1347, der Auscultatoren auf 704.

Die Zahl der Justiz-Commissarien auf 1235.

Es war also schon damals das Preußen eigenthümliche Ver-
hältniß vorhanden, nach welchem unter dem studirten Justizpersonale
die Richter ungefähr drei Viertel, die Rechtsanwälte ein Viertel dar-
stellen, — ein Verhältniß, welches auch nach den durchgreifendsten
Justizreformen bis heute ziemlich unverändert geblieben ist.

III.

Die durchgreifenden Reformen, welche das preußische
Gerichtswesen in den Jahren 1846—1849 erfahren hat, werden
einer späteren Zeit in ehrendem Andenken bleiben. Je mehr der Ver-
lauf dieser Darstellung die Lücken und Schwächen derselben hervor-
heben wird, um so mehr fordert die Gerechtigkeit daran zu erinnern,
daß es in Deutschland niemals einen undankbareren Beruf gegeben
hat als den des Gesetzgebers. Gesetzwerke, wie die peinliche Gerichts-
Ordnung Carl's V., der jüngste Reichsabschied, das preußische Land-
recht und andere Gesetze, welche an sachlicher Tüchtigkeit ihrer Zeit
weder in England noch in Frankreich eine Parallele fanden, sind von
dem Standpunkt der absoluten Kritik, des Idealismus und des Par-
ticularismus aus so hochmüthig oder skeptisch behandelt worden, daß
unsere Gesetzgeber immer erst dann Anerkennung fanden, wenn ihre
Schöpfungen zum großen Theil veraltet waren. Die besten Leistungen
unserer Gesetzgebung werden stets nur mit widerwilliger Anerkennung
als Abschlagsszahlungen aufgenommen, — verglichen mit dem

wahren Ideale, — welches freilich in jedem Lebenskreise verschieden gedacht wird, während das Gesetz nur einen Willen auszudrücken fähig ist.

Die Reformen von 1846—49 bezeichnen in der That einen Fortschritt zum Bessern, wie ihn keine frühere Epoche aufzuweisen hat. Es ist wahr, daß sie etwas verspätet eintraten. Schon die Reformpläne des Freiherrn von Stein wollten sehr bestimmt die Gerichtsgewalt als unveräußerliches Recht des Staats von ihrer unnatürlichen Verbindung mit dem Grund und Boden losmachen, mit dem Wegfall der Patrimonialgerichte auch den Hauptgrund der privilegierten Gerichtsstände aufheben, für eine würdige Gestaltung der Ortsgerichtsbarkeit den Boden schaffen. Der Staat hatte sich noch ein volles Menschenalter Zeit genommen; aber die Staatspflicht wurde nun auch in dieser Richtung vollständig erfüllt. Der neu geschaffene Rahmen der preussischen Gerichtsverfassung mit ihren Kreis- und Appellationsgerichten wird eine Grundlage des deutschen Staatswesens werden und bleiben. Die darin noch nothwendigen Veränderungen betreffen das innere Fachwerk, nicht die äußere Grundform. Es ist ferner wahr, daß bei der Reform des Strafverfahrens unpassende Uebertragungen aus den französischen Einrichtungen stattgefunden, daß die Urheber der Gesetze zu ängstlich an den Gewohnheiten der schriftlichen Berichterstattung festgehalten haben. Bei praktischer Kenntniß mündlicher Prozeßformen würde man das Hauptverfahren im Civilprozeß nicht mit Vorlesung eines Referats, im Criminalprozeß nicht mit Vorlesung einer gelehrten Anklageacte begonnen haben. Indessen Fehler dieser Art werden auch künftig beseitigt werden. Der Vorwurf trifft mehr die folgenden Jahrzehnte, welche den längst fühlbar gewordenen Mängeln hätten helfen können.

Als der folgenreichste Mangel ist aber wohl anzusehen die rückständige Reform der Advocatur. Allerdings wurde das Civil- und Strafverfahren so verändert, um den Sachwaltern eine wirksamere Stellung zu gewähren. Man ersetzte den unschicklichen Titel der Justizcommissarien durch die gute Bezeichnung eines Rechtsanwalts. Man führte den lobenswerthen Gesichtspunkt, die Qualification zur Rechtsanwaltschaft durch das große Staatsexamen auf gleicher Stufe mit dem Richteramt zu halten, folgerichtig durch. Man schuf in dem sog. Ehrenrath der Rechtsanwälte die ersten Anfänge einer corporativen Verfassung.

Dagegen hielt man tiefer gehende Aenderungen der Personalverhältnisse nicht für nothwendig. Man mochte unter den mannigfaltigen Schwierigkeiten, das ältere Richterpersonal in neuen

Stellen unterzubringen, davor zurückzublicken, auch diejenigen der Justiz-Commissarien von unten auf umzuwandeln. Ziel entscheidender machte sich aber geltend die Macht der Gewohnheit. Das Staatsbeamtenthum war nun seit Menschenaltern gewohnt, den Sachwalter sich als ein Glied in der Reihe des angestellten Beamtenthums zu denken; das Justizministerium gewohnt, die Advocatur als selbstverständlichen Gegenstand der Aemtervergebung anzusehen. Der Beamtenkreis der Richter sah in den jetzigen Rechtsanwaltern noch immer das, was die Gerichts-Ordnung gemeint hatte. Die rechtsuchenden Parteien sollten sich nach den herrschenden Ideen die tiefgehendste Umwandlung der gewohnten Verhältnisse unbedenklich gefallen lassen. Bei den Fragen über Einführung eines Advocatenzwangs, über die Beibehaltung der Einzelrichter und ähnliche, das Interesse der ländlichen und der arbeitenden Bevölkerung angehende Fragen, wurde an das theilhabende Publicum kaum gedacht. Die kühnsten Pläne zur zeitgemäßen „volkstümlichen“ Gestaltung der Gerichte waren aber immer äußerst empfindlich gegen Aenderungen in der gewohnten Justizcarriere. Das Neue, was man sich gefallen ließ, war die Entstehung von ein paar Hundert Staatsanwaltstellen. Im Uebrigen waren alle Bestrebungen auch der unzufriedenen Partei lediglich auf Beamteninteressen gerichtet. Mit unentziehbaren Richtergehalten, mit einem festen Aufschwung in die höheren Stufen, mit Unabsehbarkeit und Unversehbarkeit des Richterpersonals glaubte man alle Lebensbedingungen einer unabhängigen Justiz beisammen zu haben. Das Bureaupersonal schloß sich derselben Richtung an, und beanspruchte nicht nur Verbesserung seiner dürftigen Gehalte, sondern auch eine Stetigkeit, ein unverrückbares Aufsteigen innerhalb der vorhandenen Stellen, ganz analog den Bestrebungen des Richterstandes. Ist ein Zweig der Staatsthätigkeit einmal durch ein festgegliedertes Beamtenpersonal vollständig ausgefüllt, schließt sich dies Beamtenpersonal in einer stufenweisen Erziehung für seinen Dienst in einer Weise ab, welche fast an die ordines der Kirche erinnert, so können auch die tiefgehendsten Aenderungen der Grundsätze noch längere Zeit fast spurlos an dem Personal vorübergehen. In Deutschland kommt dazu die alte Grundrichtung, die sich lange Zeit nur in großen Allgemeinheiten bewegt, welche sich langsam zu bestimmten Forderungen gestalten, und noch langsamer sich in das Leben einführen.

Der Verfasser kann mitten aus den Verhältnissen der preussischen Justiz heraus bezeugen, daß in der Uebergangszeit von 1848—50 zwar manche Hoffnung nicht in Erfüllung ging, daß aber die überstarke Besetzung des Richteramtes und des Bureaupersonals einerseits, die

kümmertlich kleine Zahl der „angestellten“ Rechtsanwälte andererseits den herrschenden Vorstellungen entsprechend und normal erschien. Da die Verwaltungsstatistik auch heute noch wenig Beachtung findet, so wird es am Ort sein, aus den verschiedenen Quellen die Personalverhältnisse seit 1849 übersichtlich vorzuführen.

Die den Kammern vorgelegten Justizetats von 1849—50 gehören der Uebergangszeit an, in welcher mit Schonung die alten in die neuen Verhältnisse übergeleitet wurden. Es wird darin das bisherige etatsmäßige Personal der königlichen Gerichte mit Zahlen angegeben, welche noch unverkennbar mit den Etatsangaben von 1838 correspondiren.

	Bevölkerung.	Oberger.-R.	Unterichter.	Subalternen.	Unterbeamte.
1838	11,580,190	382	1549	2651	1847
1849	13,794,643	319	1756	2121	1843

Die Verminderung der Stellen bei den Obergerichten hängt zusammen mit dem Wegfalle der etatsmäßigen und remunerirten Assessoren bei denselben.

Der Justizetat von 1851 zeigt den Zugang zu dem königlichen Beamtenpersonal in Folge der aufgehobenen Privatgerichtsbarkeit. Am Schlusse des Jahres 1837 hatte das Gebiet der königlichen Gerichte 534 Untergerichte mit 6,982,989 Gerichtseinheiten, das Gebiet der Privatgerichte 6597 Gerichtsstellen mit 3,281,497 Einheiten umfaßt (Starke, Beiträge I., 67, 68). Für Ende 1838 wird der Umfang der Untergerichte angegeben (Bd. II. 4. S. 3.) auf 8,270,671 Einheiten für die königlichen 3,309,519 für die Privatgerichte. Die letzteren waren damals mit 970 Richtern (darunter beinahe die Hälfte zugleich königliche Richter) besetzt, und mit einer nicht bestimmbar Anzahl von Unterbeamten. Durch Einverleibung dieser Elemente in das Gebiet der königlichen Gerichtsbarkeit entstand im Etat von 1850 ein Mehr von 788 königlichen Unterrichtern, 1576 Subalternen, 1041 Boten. dazu die neuen Stellen von 238 Staatsanwälten und 22 Oberstaatsanwälten.

Von 1852 an ergibt sich das höhere Personal continuirlich aus den Etats und Kammerverhandlungen wie folgt:

	Obertrib.	Appellations-G.	Stadt- u. Kreisger.	Staatsanwälte.
1852:	54	337	2551	206
1853:	54	332	2552	227
1854:	54	328	2552	227
1855:	54	328	2588	217
1856:	54	327	2588	217

	Obertrib.	Appellations-G.	Stadt- u. Kreisger.	Staatsanwälte.
1857:	54	327	2588	217
1858:	54	327	2588	217
1859:	54	327	2588	211
1860:	54	327	2588	211
1861:	54	327	2630	202
1862:	54	326	2630	203
1863:	54	326	2640	194
1865:	54	329	2662	194
1866:	54	331	2673	193
1867:	54	331	2722	197

(Das etatsmäßige Bureaupersonal umfaßt pro 1867 2330 Bureaubeamte 1. Classe, 1603 Bureaubeamte 2. Classe, 497 Gerichtsfängnißbeamte, 2904 Boten und Executoren.)

In wesentlicher Uebereinstimmung damit wird der Istbestand des Personals in dem amtlichen Jahrbuche der preussischen Gerichtsverfassung verzeichnet, in 7 Jahrgängen pro 1851—65, in welchen auch die Zahl der Rechtsanwälte beigelegt wird:

Jahr.	Bevölkerung.	Appellationsger.	Stadtger.	Kreisger.	Staatsanwaltschaft.	Rechtsanw.
1851:	13,794,643	336	178	2366	207	1258
1852:	13,860,259	332	178	2381	223	1234
1854:	14,351,685	328	178	2381	230	1186
1856:	14,351,685	327	180	2416	232	1175
1861:	15,015,763	327	202	2414	208	1219
1865:	15,662,442	327	225	2440	203	1349

Vollständige in anderer Beziehung sind die Personalmittheilungen, welche das Justizministerialblatt in den Jahrgängen 1854—1862 giebt, mit Beifügung der Referendarien, Auscultatoren, Subalternen, Lohnschreiber, Unterbeamten:

Jahr.	Richter u. Ass.	Staatsanw.	Ref.	Ausc.	Sub.	Lohnschr.	Unterb.	Rechtsanw.	Summa.
1854:	3044	221	1228	906	7291	3659	3827	1184	21,360
1856:	3106	231	1309	916	7175	3454	4008	1166	21,365
1858:	3358	244	1324	770	6997	3398	3968	1153	21,112
1860:	3607	245	1136	570	7048	3531	3988	1171	21,296
1862:	3809*)	191	991	402	7140	3483	3904	1296	21,216

Seit dieser Zeit ist die Centralverwaltung anscheinend etwas zurückhaltend mit der Veröffentlichung der Personalstatistik geworden, — außer dem unvollständigen Terminkalender, — vielleicht auch um den

*) Darunter 823 Gerichtsassessoren.

Beschwerden des Justizpersonales nicht noch einen positiven Anhalt in Zahlen zu geben.

Zu diesen Beschwerden gehört zunächst die über Vermehrung der Arbeit. Die regelmäßig veröffentlichten Geschäftsübersichten zeigen in der That eine große Arbeitslast, verglichen mit den Gerichten anderer Länder, und dabei eine progressive Vermehrung in stärkerem Maße als anderswo. Am sichtbarsten wird dies in den großen Städten, weshalb denn auch das etatsmäßige Richterpersonal der 5 Stadtgerichte von 164 im Jahre 1851 auf 211 im Jahre 1865 erhöht erscheint, bei dem Stadtgerichte zu Berlin von 85 in 1851 auf 108 in 1861, auf 126 in 1867.

Noch lebhafter sind die Beschwerden über die niedrigen Richtergehälter. Für die Hauptmasse der 2300 Kreisrichterstellen war es ursprünglich auf 500—1000 Thlr. bemessen, und ist erst im Verlaufe der Jahre auf 600—1100 Thlr. erhöht. In den Städten über 20,000 Seelen werden unbedeutende Localzulagen gewährt, mit jetzt zusammen 14,400 Thlr. Bei den 5 Stadtgerichten gehen die Gehälter von 600—1300 Thlr., in Berlin bis 1500 Thlr. Die Appellationsgerichtsräthe sind jetzt auf 1200—1800 Thlr. gestellt.

Am lebhaftesten trat aber allmählig die Personalbeschwerde über die Vermehrung der Richterschaft ein, welche in etatsmäßigen Richterstellen nicht mehr unterzubringen sind. Schon in einer früheren Epoche war diese „beunruhigende“ Ueberfüllung eingetreten. Man zählte

1835:	Auscultatoren	1020.	Referendarien	1320.	Affessoren	676.
1836:	"	964.	"	1385.	"	787.
1837:	"	849.	"	1448.	"	908.
1838:	"	738.	"	1439.	"	1044.

In einer dem preußischen Beamtenwesen eigenthümlichen Weise wandten sich damals die Minister des Unterrichtes und der Justiz mit öffentlichen Warnungen an Eltern und Vormünder, um ihre Kinder und Mündel von dem Rechtsstudium abzulenken, sofern sie nicht die Mittel besäßen, nach Vollendung ihrer Studien noch zehn Jahre aus eigenen Mitteln zu leben. In den folgenden Jahren nahm auch der „Zudrang“ wieder ab. Bei der Reform vom Jahre 1849 genügte die Zahl der Affessoren nicht einmal zur vollständigen Besetzung der neuen Richter- und Staatsanwaltschaften. Indessen begann doch mit der vermehrten Nachfrage auch wieder eine Vermehrung der Studierenden, Auscultatoren, Referendarien und Affessoren, welche sich, Anfangs langsam steigend, in den Listen verfolgen läßt.

In der General-Liste von 1852 befanden sich etwa 270 unversorgte Gerichts-Assessoren, darunter die ältesten zwei von 1840, 1 von 1841, 4 von 1843, 1 von 1844, 4 von 1845, 9 von 1846, 17 von 1847, 11 von 1848, 27 von 1849, 51 von 1850, 101 von 1851, 48 aus der ersten Hälfte des Jahres 1852. Die älteren Jahrgänge derselben befanden sich jedoch in meistens günstigen Ausnahmestellungen. Die etatsmäßigen Anstellungen erfolgten damals so rasch, daß schon aus dem Jahrgange 1852 = 1, aus dem Jahrgang 1851 = 30, aus dem Jahrgange 1850 = 54 etatsmäßige Richter verzeichnet sind.

Die General-Liste von 1854 zeigt noch ein sehr analoges Verhältniß.

Im Jahre 1856 wird aber das neue Verhältniß sichtbar: noch 1 Obergerichts-Assessor von 1837, 1 von 1844, 1 von 1845, 1 von 1846, 2 von 1847, 1 von 1848, 2 von 1849, 89 von 1850, 96 von 1851, 136 von 1852, 159 von 1853, 153 von 1854, 147 von 1855, 47 aus der ersten Hälfte des Jahres 1856, im Ganzen 835 unversorgte Assessoren. Viele wurden allerdings diätarisch beschäftigt und an verschiedenen Stellen remunerirt. Doch erkannte die Justizverwaltung Anfangs des Jahres 1858 400 Gerichts-Assessoren als ohne besoldete Beschäftigung vorhanden an. Nochmals griffen die Minister zu der wiederholten eindringlichsten Warnung an Eltern und Vormünder, ihre unvermögenden Kinder und Mündel vom juristischen Studium abzuhalten.

Für die nächstfolgende Zeit wird die Zahl der unentgeltlich beschäftigten Assessoren angegeben: im Juli 1858 = 470, im Juli 1859 = 606, im Juli 1860 = 751, am Schlusse 1860 = 739. Die weiteren Jahre ergeben mit einigen Schwankungen eine runde Zahl von 850—950 unversorgten Assessoren.

Während so das Richteramt an der chronisch werdenden Klage der Ueberfüllung litt, behauptete man seltsamer Weise dasselbe auch von der Rechtsanwaltschaft. Die eigenthümliche Erscheinung, daß jedes geschützte Gewerbe „Ueberfüllung“ behauptet, kehrte hier wieder. Trotz ansehnlicher Vermehrung der Bevölkerungszahl trug die Justizverwaltung kein Bedenken, die Zahl der Rechtsanwälte in den Jahren 1851—58 von 1258 auf 1153 herabsinken zu lassen. Erst 1861 war wieder eine Vermehrung auf 1219, 1865 auf 1349, 1867 (nach dem Terminkalender) auf 1364 eingetreten, welche aber noch lange nicht die Verhältnißzahl der vermehrten Bevölkerung erreicht. Auch in diesen Kreisen wurde ein reichliches oder genügend

gesichertes Auskommen niemals bestimmt anerkannt. Andererseits häuften sich Gründe der Unzufriedenheit mit der abhängigen Stellung der Rechtsanwaltschaft, so daß ungefähr gleichzeitig in Richter- und Advocatenstand eine Bewegung sichtbar wurde.

Die preussischen Rechtsanwälte traten seit 1861 zu einem allgemeinen Anwaltsvereine zusammen, nachdem schon früher der Associationstrieb in einem allgemeinen deutschen Anwaltsverein sich nicht recht glücklich versucht hatte. Eine Anzahl sprach sich gleich Anfangs entschieden für Eröffnung der freien Concurrency in der Advocatur aus: entschiedene Mehrheit und entschiedenes Bestreben wurde daraus indessen nicht. Die Reformbestrebungen in der Presse wandten sich begreiflich in erster Stelle dem Abhängigkeitsverhältnisse vom Richteramt und von der Justizverwaltung zu, verlangten Autonomie für ihre eigene Anwaltsordnung, Selbstübung der Disciplin durch ihre gewählten Ehrenräthe, Einführung des Anwaltszwanges, Aenderung oder Aufhebung der Tarordnung und Analoges. Wo eine Gruppe der Gesellschaft auf dem Wege der Association ihre Interessen im Staate geltend macht, werden stets Forderungen auftreten, die zum Theile übertrieben sind. Die Hauptfrage nach der Freigebung der Advocatur wurde in diesen Kreisen mit begreiflicher Zurückhaltung behandelt; denn die Forderung der Gewerbefreiheit ist von dem geschlossenen Berufsstande selbst selten anders gestellt worden, als nachdem eine sichtbare Entartung und Zerüttung aller Verhältnisse eingetreten ist. Die große Mehrzahl befand sich in leidlichen Lebensverhältnissen. Die alten Mißbräuche, welche den Advocatenstand verrufen gemacht, waren in der preussischen Rechtsanwaltschaft nicht wiedergekehrt. Die Mißstände des heutigen Wesens bestehen mehr negativ in einem Mangel der vollen Rechtshülfe, welchen das Publicum den vorhandenen Rechtsanwälten nicht zur Last legt. Die Majorität erklärte sich zwar Anfangs gewissermaßen Anstandshalber für die Freigebung der Advocatur, knüpfte jedoch dies Zugeständniß an so zahlreiche, zum Theil unausführbare Bedingungen, daß die gemachte Concession auf einen Schein hinauslief. Ehrenwerth ist die im Verlauf der Zeit immer sichtbarere Abstreifung des Gesichtspunktes der nächsten Interessen, die entschiedenere Wendung zur freien Advocatur, namentlich auch in den neuesten Verhandlungen vom 7. Juni 1867. Unsere Rechtsanwaltschaft ist aber noch nicht zahl- und einflußreich genug, um einen wirkfamen Druck auf die Gesetzgebung zu üben.

Biel lebhafter wurde die Agitation von der anderen Seite. In

einer Zeit großer Hoffnungen traten die Gerichts-Assessoren in gemeinsame Berathungen, und brachten im December 1860 aus 11 Appellationsgerichtsbezirken eine Collectivpetition von 135 Betheiligten zu Stande, welcher noch eine Anzahl kleinerer Gruppen mit analogen Anträgen sich anschloß. Auch diese Interessenten kamen indessen über die nächsten Beamtenanschauungen nicht hinaus. Die Spitze ihrer Anträge richtete sich auf die unentgeltliche Beschäftigung bei den Gerichten, firrte Diäten, Verleihung des Stimmrechtes, baldige Wiederbesetzung vacanter Richterstellen. Das Ziel einer freien Advocatur trat nur schüchtern und nebenbei als eine mögliche Lösung des Problems hervor.

In noch stärkerem Maße zeigte sich dieselbe Beschränkung der Gesichtspunkte in den Berathungen der Justiz-Commission des Abgeordnetenhauses, in welcher es unmöglich wurde, auf die Wurzel dieser Verhältnisse irgend wie einzugehen. In dem Berichte der Commission vom 1. Juni 1861 (Vorlage Nr. 245) verläuft die Hauptfrage in folgenden Passus:

„Von einer Seite wurde auf die Nothwendigkeit der Einführung einer freien Advocatur als das genügende, vielleicht einzige Mittel der Abhülfe des Uebelstandes, welcher die Petition hervorgerufen, hingewiesen. Es wurde diese Advocatur als zulässig und empfehlenswerth mit Hinweisung auf die gleichen Zustände in anderen Staaten bezeichnet. Die Majorität der Commission, in welcher entschiedene Aeußerungen gegen die Zulässigkeit der freien Advocatur laut wurden, vereinigte sich jedoch dahin, diese Principienfrage hier nicht zum Austrage zu bringen, wenn insbesondere jetzt die Emanation einer neuen Prozeß-Ordnung und damit die Entscheidung der mit der angeregten in Verbindung stehenden Frage über Beibehaltung des Advocatenzwanges bevorstehe.“

Es war hier eine motivirte Tagesordnung gefuhden, wie sie in echt deutscher Weise hundertfältig zu Gebote steht. Jedes verfängliche und verdrießliche Thema ist glücklich beseitigt, wenn es gelingt, das Ungewitter auf eine bevorstehende, allgemeine „Reorganisation“ oder „Codification“ abzulenken. In dem Plenum des Abgeordnetenhauses wurde diese Lösung durch stillschweigende Uebereinkunft angenommen. Die Wahrheit ist, daß diese Juristen eine sehr viel bessere Privatrechtsbildung erhalten, als in dem vorangegangenen Menschenalter, daß sie noch heute fleißig und amtstreu sind, wie ihre Vorgänger in der guten alten Zeit: daß aber in dem Eifer des Berufes ihnen der ge-

wohnte Geschäftskreis zum Selbstzweck wird, und daß ihre Amtserziehung und Amtsgewöhnung einen amtszünftigen (bureaukratischen) Gesichtskreis erzeugt, der sie für andere als die gewohnten Amtseinrichtungen unzugänglich macht. Keine ehrbare Handwerkerzunft hat sich jemals so vollständig als besitzende Classe gefühlt, wie dies Juristenthum gegen die außenstehenden unversorgten Collegen. Während die unbedeutendsten Verhältnisse des Justizetats und der Bureaubeamten so oft Gegenstand der peinlich genauesten Erörterungen geworden waren, schien für die unhaltbare Stellung der preußischen Rechtsanwaltschaft und Assessur hier kaum ein Auge, kaum ein Wort vorhanden zu sein. So kühn auch die Vorstellungen über Staat und Gesellschaft einher-schweifen, so unmöglich erscheint ihnen jede einschneidende Aenderung gewohnter Amtsetats. Es bestätigt sich auch hier, daß die socialen Interessen das nächst Bestimmende in den Bewegungen der heutigen Zeit bilden. Selten ist das alte Wort: *e vinculis ratiocinantur*, mehr am Ort gewesen als hier. Es konnte kaum zweifelhaft sein, daß ohne starke Erschütterungen, in den mit Juristen überfüeten preußischen Landtagen keine Initiative zu erwarten war.

Anders lagen jener Zeit die Verhältnisse in dem österreichischen Kaiserstaat, wo schwere Gebrechen des Totalzustandes auf eine fehlerhafte Stellung des Personales hinwiesen. Hier kam es in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nach einer ernsten, eingehenden, wenn auch keineswegs erschöpfenden Debatte am 1. März 1862 zu der Annahme des Antrages:

„Daß die Ausübung der Advocatur Jedem frei stehe, der den Besitz der dazu vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse hat.“ (Stenogr. Ber. 2313. Abdruck der Verhandlungen in der Tribüne, 1862 Nr. 55—59.)

Viel günstiger lagen die Verhältnisse für die Erörterung der Frage in dem deutschen Juristentage. Hier, wo Richter und Anwälte aus verschiedenen deutschen Gerichtssystemen sich zusammenfanden, wo kein gewohntes Amtssystem sich ohne Weiteres als selbstverständlich ansehen konnte, waren die Vorbedingungen für freiere und weitere Gesichtspunkte gegeben. Und so sind denn auch die Verhandlungen des vierten deutschen Juristentages (zu Mainz) der Stellung der Advocatur, Anwaltschaft und des Notariats gerecht geworden. Es ist dies zunächst in vier Gutachten geschehen, in welchen auch der Standpunkt der geschlossenen Anwaltschaft mit Geschick und Anstand vertreten wurde. In gleicher Weise wurden in der mündlichen Verhandlung der Abtheilung die Hauptgesichtspunkte sachgemäß erwogen.

Heiterkeit veranlaßte nur die Aeußerung eines Rechtsanwalts, daß die erstatteten Gutachten von Richtern und Advocaten unzureichend seien, weil „nur Advocaten aus größeren Städten die Frage der Advocatur entscheiden könnten, weil nur sie die nöthige Erfahrung haben.“*) — Der demnächst angenommene Antrag lautet dahin: Der Juristentag spricht seine Ueberzeugung dahin aus:

1. Die Ausübung der Advocatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtsfachen soll jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden.
2. Die Prozeß=Vertretung (Anwaltschaft) soll von der Rechtsvertheidigung (Advocatur) nicht getrennt werden.

Auf die preussischen Zustände und Anschauungen blieben diese Beschlüsse indessen ohne Einfluß. Das Abgeordnetenhaus wurde zwar im Jahre 1863 auf den Gegenstand zurückgeführt; die Commission hielt es jedoch „nicht für angemessen, die Verschiedenheit der Meinungen darüber zum Austrag zu bringen, und damit einer der wichtigsten Aufgaben des Entwurfes einer neuen Prozeßordnung vorzu-

*) Die Heiterkeit war insofern nicht gerechtfertigt, als diese Art der Argumentation echt deutsch und in Juristenkreisen eine stets wiederkehrende ist. Je enger der Gesichtspunkt und die gewohnte Beschäftigung des Juristen ist, desto rascher ist er mit der Belehrung bei der Hand, wie sich die Sache eigentlich practisch verhalte. Daß der nächste Interessent nicht gerade der Sachverständige für Reformfragen ist, wird bona fide ignorirt. Die deutsche Gutmüthigkeit setzt ohnehin gern voraus, daß es dem Gegner mehr am richtigen Verständniß als am rechten Willen fehle. — Da bei dem Streite über die Freiegebung eines geschlossenen Berufes eine gewisse Bitterkeit selten ausbleibt, so will der Verfasser hier die persönliche Bemerkung nicht unterdrücken, daß er die Schule des preussischen Referendariates und der Assessor so vollständig durchgemacht hat, wie irgend einer dieser Herren, daß er das preussische Richteramt in allen 3 Instanzen eine Reihe von Jahren verwaltet, daß er von einer angestrengten 30 jährigen Thätigkeit annähernd die Hälfte der preussischen Praxis gewidmet hat. Advocatengeschäfte hat er freilich nur in wenigen größeren Fällen üben können; allein die alte Instructionsmethode der preussischen Gerichtsordnung führte auch in die kleineren Verhältnisse des Verkehrs mit den Parteien ein, die für Beurtheilung der Advocatenstellung wichtig sind. Dazu kommt die vieljährige örtliche und persönliche Bekanntheit mit den Advocaten in England, Frankreich und einigen deutschen Klein=Staaten; insbesondere auch genügende Kenntniß der kleinstädtischen und ländlichen Verhältnisse. Der Verfasser muß daher bitten, seine widersprechenden Ansichten auf bösen Willen, Vorurtheile gegen die Advocatur, Vorurtheile gegen die Beamtenstellung, politische Parteimeinung und dergl. zu schieben, ihm aber die übliche Belehrung, wie sich diese Dinge practisch verhalten, gütigst zu erlassen.

greifen.“ Im Plenum meinte man: die Sache sei von zu tief greifenden Folgen, als daß ein Antrag auf Freigebung der Advocatur „ohne materielle Vorprüfung in der Commission“ von Erfolg sein könne. In den Sessionen von 1863—64 und 1865 verlief die Frage noch dürftiger und formeller, freilich unter Umständen, welche die Aufmerksamkeit dringender für andere Dinge beanspruchten.

Die Frage würde vielleicht auch noch Jahre lang ruhen, wenn nicht so ernste, das Vertrauen in das Gerichtswesen tief erschütternde Ereignisse eingetreten wären, daß heute wohl der Zeitpunkt gekommen ist, um für die Frage nach der Gesamtstellung des preußischen Justizpersonals Gehör zu finden, und endlich einmal im Zusammenhang die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der preußischen Justizreform von 1849 übersehen, versäumt und verfehlt sind.

IV.

Die unvorhergesehene Folge dieser Justizreform war eine vollständige Deplacirung des Justizpersonales, durch welche das Verhältniß der Gerichte zur Staatsverwaltung umgewandelt, und die Hauptgarantien der deutschen Gerichtsverfassung aufgehoben sind.

Unvorhergesehene Nachtheile wird auch die besterwogene Reform so weittragender Verhältnisse mit sich führen. Bei der Reform in Preußen kam aber als besonders ungünstiger Umstand in Betracht die mangelhafte Ausbildung des Justizpersonals für Reformfragen der Gerichtsverfassung. Die scharfe Sonderung von Justiz und Verwaltung, die vorsichtige Ausscheidung alles öffentlichen Rechts aus der Civil- und Criminaljustiz, die Concentrirung zu vieler Kräfte auf drei privatrechtliche Examina geben dem preußischen Juristen eine so einseitige Richtung auf das Privatrecht, wie sie anderswo in dieser Einseitigkeit selten vorkommt. In der Rückwirkung auf die Universitätsstudien werden hier schon von Anfang an alle staatsrechtlichen Verhältnisse als Gegenstand der Liebhaberei betrachtet, welche der Politik d. h. dem allgemeinen Gebiete des Dilettantismus anheim fallen. Die Regel ist, daß der preußische Jurist ohne alle staatsrechtlichen Kenntnisse in die Gerichtshöfe eintritt. Als Auscultator und

Referendarius wird er von seinen Meistern in der Meinung bestärkt, daß er sich stets an das zu halten habe, was er unmittelbar braucht, das Allg. Landr. Th. I und den täglichen Prozeßgang. Dies nennen sie praktisch; alles Andere ist „Theorie“. Der Schlüssel zu vielen Rättseln für den ausländischen Juristen, der mit ihnen in Diskussion geräth, liegt darin, daß die Theorie Alles umfaßt, was preussischen Juristen in ihrer täglichen Arbeit nicht vorkommt. Die „Theorie“ fängt also stets da an, wo ihr Wissen aufhört, und für die Würdenträger der Justiz erweitert sich das Gebiet der Theorie öfter noch durch das, was sie in ihrer langen Laufbahn vergessen haben.

Unglücklicher Weise gehört nun aber die Organisation der Gerichte fast ganz zur Theorie; denn sie ist stets und überall nur die Concentrirung der staatsrechtlichen Grundgedanken eines Gemeinwesens. Da ein Wahlsystem auf die Organisation der Gerichte durchaus unanwendbar ist, so concentrirt sich der Schwerpunkt aller Gerichtsorganisationen auf das Aemterbesetzungsrecht (patronage), dessen Bedeutung man in constitutionellen Staaten hinreichend kennt und würdigt, in Preußen dagegen bei der Reform von 1849 so gut wie ignoirte. Als praktisch erschien dabei nur das etatsmäßige Gehalt, die Unabsehbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter. Die übrigen Verhältnisse der patronage wurden anscheinend zur „Theorie“ gerechnet.

Die deutschen Grundsätze über die Besetzung der Richterämter hatten von Hause aus in den größeren Territorien einen ziemlich unbefangenen Charakter. Die Justizhoheit hatte sich meistens an dem Kanzleramt entfaltet. Die Centralverwaltung durch Kanzler und Rätthe bildete eine Art von Collegialverfassung, die sich in Preußen später zu der etwas schwerfälligen Verfassung des Geheimraths erweiterte. Erst nach 1738 wurde die Verwaltung in einem Großkanzler vereint, dem aber doch wieder andere 3 oder 4 Justiz-Minister nach einem gemischten System von Provinzial- und Real-Theilung zur Seite standen, so daß sich die Aemterbesetzung unter mehre Chefs und sehr viele Privatgerichtsherrn vertheilte. Erst in der Periode der Stein'schen Verwaltungsreformen concentrirte sich Alles in einem Justizminister nach dem damals vereinfachten Ministerial-System, welches die Durchführung starker Reformen und die Gelenkigkeit der Verwaltung durch einheitliche Spitzen herbeizuführen bestrebt war.

Dies concentrirte Aemterbesetzungsrecht wurde indessen noch immer ermäßigt durch die Lage des vorhandenen Personals. Der Zubrang zu den Aemtern der Justiz war zur Zeit der Einführung der Gerichtsordnung kein übermäßiger. Die drei Stufen der juristischen

Prüfung waren durch Gesetz den Bedürfnissen der Zeit entsprechend geordnet. Die dritte oder „große“ Prüfung wurde von einer sehr geringen Zahl von Aspiranten bestanden. Vom Jahre 1756 bis 1800 sind überhaupt nur 601 Bewerber pro *assessoratu* geprüft worden, also im Durchschnitt alljährlich 13. In den Jahren 1801 bis 1829 betrug die Zahl 1056, also durchschnittlich im Jahre 36. Die Folge war, daß die so Geprüften sofort oder nach sehr kurzer Frist in die Stellen als Obergerichtsräthe einrückten. Von einer politischen Patronage war an dieser Stelle so gut wie gar nicht die Rede. Aber auch bei den Unterrichterstellen war das Gebiet der freien Auswahl kein bedeutendes, da die Stellen der Mitglieder an den größeren Untergerichten ein sogenanntes kleines drittes Examen voraussetzten, und der königliche Patronat noch eine große Zahl von Privatgerichten neben sich hatte, welche (abgesehen hier von allen Gebrechen der Patrimonialgerichte) ebenso wie die Kirchenpatronate ein ermäßigendes Moment für die Ausübung des Anstellungsrechts bildeten.

Diese Gestalt des Anstellungsrechts veränderte sich um etwas schon in den Jahren 1830—1848. Die Zahl der pro *assessoratu* mündlich Geprüften wuchs auf das fünffache, im Durchschnitt auf jährlich 200 Neugeprüfte. Die nothwendige Folge war, daß bei den Oberlandesgerichten eine Ueberhäufung mit unbefoldeten Assessoren eintrat. Noch immer hielt man jedoch den Grundsatz des Dienstalters für die Stellen der Obergerichtsräthe fest. Das Element der freien Concurrenz, welches zuletzt in keinem Justizpersonal fehlen kann, bestand nun wunderlicher Weise in dem jüngeren Richterstande, während die eng geschlossene Advocatur als eine Lebensversorgung der älteren erschien. Die Zahl der unversorgten Obergerichts-Assessoren war schon beunruhigend geworden, als die Justizreform von 1849 noch einmal Luft schaffte, und einen kurzen Zustand der Ruhe in dem Personal zurückführte.

Entscheidend für den Charakter der Verwaltung blieb in dieser Zeit vor Allem der solide Einfluß der Collegialverfassung, in welcher die Obergerichte, nach dem Grundsatz des Dienstalters besetzt, in täglicher Thätigkeit und wöchentlichen Sitzungen genossenschaftlichen Sinn und Zusammenhang bewahrten. Für die Provinzial-Verwaltung der Justiz lag an dieser Stelle der Schwerpunkt. Die Berichte der Landes-Justizcollegien, deren Präsidenten sich als Richter, als Collegen ihrer Räthe fühlten, bestimmten die meisten Besetzungs-, Beförderungs- und Personal-Fragen. Die Justizminister selbst pflegten früher aus langjährigen Präsidenten der Obergerichte ernannt zu werden. Einzelne

vereinigten das Präsidium des Kammergerichts oder andere Richterstellen mit der Ministerstelle. Die bedeutungsvolle Beschwerdeinstanz erhielt das Personal des Justizministeriums in richterlicher Thätigkeit. Die patronage der Gerichtsverwaltung wurde demnach in richterlichem Geiste gehandhabt, einigermassen vergleichbar der des Lordkanzlers in England. Es kam dazu endlich, daß den Justizbehörden eine ernste Versuchung zur Beugung der Gesetze im monarchischen Staat ferner lag, besonders da, wo wie in Preußen die größten Monarchen stets auch die größte Achtung vor der Reinheit ihrer Justizbehörden gezeigt haben.

Die Gegenwart wird immer noch mit hoher Achtung der Treue, des Fleißes, des hingebenden Berufseifers gedenken, durch welche die Preussischen Gerichte im 18. Jahrhundert ihren guten Namen erwarben. Eine spätere Zeit wird gern anerkennen, wie ehrenvoll das Kammergericht die einzige ernste Probe bestanden hat, die ihm durch ein Mißverständnis des großen Königs auferlegt wurde. Aber ebenso sollte man sich deutlich machen, daß nach der Gesamtlage der Verhältnisse die Anforderungen an einen „rechtschaffenen Justizbedienten“ keine übermäßigen waren.

Die entscheidenden Momente waren also kurz wiederholt folgende.

Das Aemterbefetzungsrecht des Justizministers war ermächtigt durch ein gewichtiges Vorschlagsrecht, durch die Concurrenz der Privatgerichte und mancherlei andere Umstände.

Die Anciennetät war entscheidend für die Beförderung in die Obergerichtsstellen.

Die Collegialität erhielt einen lebendigen Gesamtgeist, unabhängig von wechselnden Verwaltungsrichtungen nach Oben wie nach Unten.

Das Personal befand sich danach in einer relativen Unabhängigkeit von dem Chef der Justiz, soweit dies für das Gerichtswesen angemessen.

Das Justiz-Commissariat wurde nach analogen Grundsätzen besetzt wie das Richteramt.

Die Justizverwaltung stand überhaupt in der unbefangenen Stellung des absoluten Staats, in welchem kein Widerspruch zwischen Verfassung und Verwaltung, zwischen Gesetz und Verordnung, zwischen Recht und Ministerverwaltung entsteht.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 bezeichnet nun aber den Wendepunkt in allen Personalverhältnissen der Justiz durch Aenderung der Aemterbesetzung in allen Richtungen.

1) Die Zahl der vom Justizminister zu besetzenden Richterstellen wuchs zunächst durch Aufhebung der Patrimonialgerichte. Die Hauptfolge derselben war eben ein veränderter Justizpatronat, — die Erweiterung des von dem Justizminister ausgeübten königlichen Ernennungsrechtes durch 788 neue Richterstellen nach dem Etat von 1850. (Beiläufig hat sich diese Zahl nochmals verdoppelt durch die Incorporationen von 1866.) Daran reihten sich mehr als 200 Aemter der Staatsanwaltschaft, welche in ganz neuer Weise zur freien Disposition des Justizministers gestellt wurden. Während die Geschäfte der Staatsanwaltschaft fast nur aus dem älteren Richteramte abgelöst und herausgeschnitten wurden, trug man doch kein Bedenken, nach französischem Muster dies ganze Personal der freien Verfügung, Ernennung und Entlassung eines einzigen Verwaltungschefs zu überlassen. Daß der Grundcharakter der Staatsverwaltung und des Strafrechts — im Sinne der relativen Strafrechtstheorien — dadurch umgewandelt wurde, blieb unbemerkt. Weiter daran reihten sich in wachsender Bedeutung folgende Aenderungen.

2) Die Aufhebung des Grundsatzes der Beförderung nach dem Dienstalter, welcher in der That jetzt unausführbar wurde; denn die Zahl der durch das große Examen Qualificirten war inzwischen so gewachsen, daß bei Ernennung nach Anciennetät die meisten gar bald erst mit dem 50. Lebensjahre zu einer Obergerichtsraths- oder analogen Stelle gelangt wären; die Obergerichte wären nach 20 Jahren zu einer wahren *γερουσία* geworden. Das amtliche Jahrbuch der preuß. Gerichtsverf. gab 1852 ff. die Zahl der Justizbeamten, welche seit dem 1. Januar 1834 (nachher seit 1. Januar 1835) die große Staatsprüfung bestanden hatten, ohne in Stellen als Appellationsgerichtsräthe, Oberstaatsanwälte, Kreisgerichtsdirectoren, Staatsanwälte bei Stadtgerichten, Auditeure, Rechtsanwälte oder in Verwaltungsstellen gelangt zu sein. Es waren dies: pro 1852 1632, pro 1854 1781, pro 1856 1915 u. s. w. Hier konnte von einem Aufrücken nach dem Dienstalter natürlich nicht mehr die Rede sein. Mußte man den Grundsatz des Alters aber einmal aufgeben, so war ein anderer nicht mehr zu finden. Sollte nach „Qualification“ befördert werden: so war diese Qualification für Alle, welche die große Staatsprüfung bestanden hatten, formell dieselbe. Sollte nach „hervorragenden Leistungen“ befördert werden: so gab die neue Art der Gerichtsverwaltung dafür keinen Anhalt mehr. In den Ländern der freien Advocatur treten die bedeutenden Juristen nach 10- bis 20jähriger Praxis für Jedermann erkennbar hervor. Auch in der

älteren Justizverfassung, wo die Obergerichtsassessoren massenweis zusammengedrängt, in regem Wettstreit unter den Augen eines einflussreichen Präsidenten oft mit den größten Arbeiten betraut wurden, war eine Gelegenheit Capacitäten erkennbar zu machen. Seit 1849 dagegen war jenes Personal unter 241 Kreis- und Stadtgerichte vertheilt, und jedes größere Collegium wieder in so viel Deputationen und Commissionen aufgelöst, daß von erkennbaren und vergleichbaren Leistungen nicht mehr die Rede sein konnte. Ein Jeder that seine Pflicht an seiner Stelle, so gut oder so leidlich wie es sich fügte: aber wetteifernde Leistungen in größeren Kreisen gab es für den Richter nicht mehr, besonders seit dem Wegfall der großen Relationen und Instructionen. Der Zusammenhang des so gestellten Justizpersonals beruht nur noch auf persönlichen Berichten der Directoren und Präsidenten, mit oder ohne Rücksicht auf welche dann der Justizminister über die Beförderung entscheidet. Es ist ein seltsamer Sprachgebrauch, von einer Beförderung nach „Verdienst“ zu sprechen, wo es für dies Verdienst gar keinen Maßstab giebt, welcher für Außenstehende erkennbar und controllirbar wäre. Für ein gewöhnliches Verständniß bleibt nur eine Beförderung nach Gunst, Gnade, Willkür oder nach Verdiensten übrig, welche außerhalb des Kreises der Justizverwaltung liegen. Zu diesem Durchbruch des Anciennetätsprinzips tritt nun

3) die sachlich noch tiefer greifende Aenderung, welche in der Verordnung vom 2. Januar 1849 zwar den Namen der Collegialität weiter durchführt, der Sache nach aber das Wesen der deutschen Justizcollegien aufhebt und nach französischem Muster das System der Commissionen an deren Stelle setzt. Für die gewaltigen Personaländerungen von 1849 waren weite Vollmachten ad hoc vielleicht auf ein Jahr unvermeidlich: allein es war ein schwerer Mißgriff, daß man als dauernde Einrichtung an die Stelle des deutschen Einzelrichteramtes 500 wechselnde Commissarien setzte, daß man die collegialischen Kreis- und Appellationsgerichte in wechselnde Deputationen auflöste, welche nach außen hin selbstständige Gerichte vorstellen, während sie innerlich keinen anderen Zusammenhang haben, als den Willen eines Vorgesetzten, welcher gerade diese drei, fünf oder sieben Männer für dies Jahr zu einem fälschlich so genannten Collegium vereint. Die Schuld dieser Mißbildung war eine mehrfach vertheilte.

Während das Einzelrichteramt in der Civil- und Strafrechtspflege auf seinem Gebiete eben so bedeutungsvoll und unentbehrlich ist wie die Collegien, hatte eine einseitige Beamten-Auffassung das große „Princip

der Collegialität“ zu dem alleinseligmachenden der Gerichtsverfassung erhoben. Da zur Zeit der Verordnung die herrschenden Ideen der Juristen sich überhaupt nur im Gebiete der Amtsetats bewegten, so erwartete man auch von kleinen, ärmlich besoldeten, innerlich zerrissenen Collegien einen ungemeinen Segen der Justiz, sobald nur erst alle Gerichtsämter und Einzelrichter in Collegialetats beisammen sein würden.

Die nach französischem Muster glatt redigirten Gesetze über die neue Gerichtsverfassung ließen ferner wichtige Stellen offen, in welche alsbald die Reglements der Justizverwaltung eintraten, in einer Weise, die auf den ersten Anblick den Eindruck macht, als ob das vielbesprochene Posener Bureaureglement auf die Richtercollegien ausgedehnt werden soll. Und dieser Eindruck ist mehr als ein bloßer Schein. Die mechanische Energie des Bureau-systems, welcher Preußen so große Erfolge in Militair- und Finanzverwaltung verdankt, ist allerdings auch auf das Bureauwesen der Gerichte anwendbar. Auf die Richtercollegien ausgedehnt zerstört es dagegen das Wesen der Gerichte, welche als Schutssystem der Privatrechte und als Controllinstanz der Verwaltung einer unbeweglichen corporativen Ordnung bedürfen. Wird diese weggenommen, so verliert das Verwaltungsrecht seinen Halt, die Staats- und Gesellschaftsordnung ihre Spannkraft und nachhaltige Energie, wie dies die romanischen Staatsbildungen hinreichend zeigen. Die preußischen Monarchen, welche Verständnis und Neigung für ihre Justiz hegten, haben das auch erkannt. Friedrich der Große suchte schon in I. Instanz Collegialgerichte zu schaffen, soweit das ausführbar. Im preußischen Justizministerium aber waren seit 1846 die letzten Reste richterlicher Thätigkeit verloren, und nur noch eine Regulativinstanz übrig geblieben, in welcher solche aus dem Wesen des Richteramtes entstehende Bedenken kaum mehr zur Geltung kommen konnten. Die preußischen Minister waren längst gewohnt, ihre „Departements“ möglichst auf gleichen Fuß einzurichten: die Justizverwaltung holte nunmehr das Fehlende in gründlichster Weise nach, ohne auf äußern Widerspruch zu stoßen. Daß das Geschäftsregulativ vom 18. Juli 1850, die Instructionen für das Stadtgericht zu Berlin vom 17. April 1850 und 4. October 1851, das Geschäftsregulativ für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 tief einschneidend und auflösend in das innere Leben der Collegialverfassung eindringen, hat man seiner Zeit kaum bemerkt.

Wenn man dabei von „practischem“ Bedürfnis redet, so könnten wir daran erinnern, daß bei den englischen Reichsgerichten eine viel

größere und verwickeltere Geschäftsmasse durch Collegialbeschlüsse ohne jede Einmischung einer Verwaltungsstelle geordnet wird, indem die Richter, welche täglich mitten in diesem Geschäftskreise stehen, durch Arrangement unter sich alle diese Fragen zufriedenstellend lösen. — Die uns näher liegende Vergleichung der französischen Gerichtsverfassung hätte wenigstens den Beweis führen sollen, daß es dieser Specialreglements zur Zerschneidung aller richterlichen Geschäfte nicht bedarf. — Die noch näher liegende Erfahrung unserer älteren Oberlandesgerichte hätte darthun können, daß die damals zahlreicheren und verwickelteren Geschäfte der großen Collegien dem Präsidium und Collegium selbst zu überlassen sind; daß dies Selbstarrangement eines der lebendigsten und wichtigsten Verbindungsglieder der Collegien bildet, selbst wenn man den Rätthen in solchen Dingen nur berathende Stimme beilegen will.

Statt dessen wurden mit unerbittlicher Umständlichkeit Reglements entworfen, welche den Präsidenten und Directoren, von denen gar mancher selbst Justizminister sein könnte, nicht so viel Beurtheilungskraft zutrauen, wie einem Bureauchef in anderen Ländern zugetraut wird. Man fragt vergeblich, wie denn ein Justizminister dazu kommt, diese nach Dertlichkeit, Geschäftsumfang und Umständen sehr verschiedenen Verhältnisse an einer Stelle endgültig zu verstehen, zu ordnen, das allgemein passende Schema für alle Gerichtscollegien des Landes „am grünen Tisch“ zu zeichnen? Dem Außenstehenden ist es nahezu unverständlich, wie bei diesen Einrichtungen aller Verwaltungsverband immer nur in der Person eines Chefs vorhanden sein soll, während der richterliche Verband als völlig gleich vertheilt fingirt wird. Das Verhältniß kann sich auch jeden Tag durch Versetzung der Personen umkehren: der Zweck ist nur, aus der Geschäftsvertheilung jeden letzten Rest collegialischen Geistes radical wegzuschaffen. Dies ist denn auch erreicht.

Zunächst ist auf der untersten, für die Localjustiz wichtigsten Stufe, das ständige Einzelrichteramt ganz aufgelöst und durch fliegende Commissarien ersetzt, welche vom Director widerruflich ernannt werden; ihnen zur Aushilfe können jeder Zeit Substituten oder Hülf Richter ernannt werden (Regul. vom 18. Juli 1850 §. 13). Wenn an irgend einer Stelle die ständige Besetzung durch ältere Richter nothwendig, so ist es an dieser, welche in voller Autoritäts-Stellung unmittelbar mit den Parteien verkehrt, welche die mannigfaltigsten Befugnisse in einer Person concentrirt, welche als Polizeirichter die unmittelbare Verbin-

dung mit dem Verwaltungsrechte bildet. Jedes Mitglied des Gerichtes muß sich aber die Hin- und Zurückversetzung in eine Commissariatsstelle gefallen lassen, wobei durch den Zusatzartikel VII. des Gesetzes vom 26. April 1851 noch ausdrücklich declarirt wurde:

diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichtes, auf dessen Stat sie stehen, durch den Justizminister commissarisch abgeordnet.

Die practische Folge dieser Einrichtung ward alsbald darin sichtbar, daß man an die Stellen, wohin die ältesten, erfahrensten, stabilsten Elemente des Justizpersonals gehören, die Hülf Richter, die jüngsten, die am wenigsten eingearbeiteten, die am meisten wechselnden Richter hinzusetzen anfang. Ueber die viel weiter tragende Folge, daß nämlich die Auflösung des ständigen Einzelrichteramtes und seine Ersetzung durch Commissare des zeitigen Ministers den Charakter der deutschen Justizverfassung in seiner Wurzel trifft, darüber schien in dem preussischen Justizpersonale keine bestimmte Vorstellung zu herrschen; wenigstens ist eine solche aus den Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 26. April 1851 nicht ersichtlich.

Eine Stufe höher blieben nun zwar die Kreisgerichte äußerlich als Collegien stehen, mit einer Gliederung in eine erste und zweite Abtheilung, welche aus sachlichen Merkmalen zu rechtfertigen ist. Allein auch hier ist die collegialische Ständigkeit nur ein Schein; denn alsbald beginnt eine Wanderbewegung des Dirigenten und der Mitglieder durch die Abtheilungen unter Mitwirkung des Appellationsgerichtes und des Justizministers, in ziemlich künstlicher Weise, in der aber eine Tendenz durchgreift, daß aller Wechsel immer mit Ausschließung des Collegiums selbst, welches getheilt werden soll, vor sich geht (Geschäftsregul. §. 7—9, 17 ff.). In Berlin bestimmt der Justizminister den Wanderprozeß auf Vorschlag des Stadtgerichtspräsidenten. Instr. vom 17. April 1850 §. 4. — Noch entscheidender ist aber, daß das Kreisgericht als urtheilendes Collegium, „wo das Personal dazu ausreichend“, in eine unbestimmte Zahl von Dreimänner-Deputationen aufgelöst wird, deren Mitglieder von dem Director auf ein Geschäftsjahr ernannt und zur Ausbülfe „durch Substituten oder Hülf Richter ergänzt werden.“ Geschäftsregul. §. 13. In Berlin ernennt der Justizminister die Vorsitzenden, der Stadtgerichtspräsident die Mitglieder der Deputationen, deren „so viele gebildet werden, als der Stand der Geschäfte es erfordert.“ Instr. vom 17. April 1850 §. 4. — Zu derselben Gruppe gehören auch die fliegenden Deputationen, welche außerhalb des Kreisgerichtsorts in

etwas größeren Städten aus drei oder mehr Mitgliedern gebildet werden, — unglückliche Zwittergebilde, die man in zu großer Nachgiebigkeit gegen locale Ansprüche stehen ließ, denen man fast die ganze Competenz der Kreisgerichte gab, während sie als Collegialgerichte zu klein, und durch den commissarischen Wechsel aller Mitglieder der Bestimmung der Richterscollegien zuwiderlaufen. — Selbstverständlich wurde nach französischem Vorbilde auch den Richtern der Assisenhöfe der Rathskammer, dem Untersuchungsrichter und seinen Gehülfen der Charakter der Commission gegeben, d. h. der richterliche Charakter genommen.

Denn Dreimänner-Deputationen sind schon an sich nichts weniger als eine Mustereinrichtung. Für die Strafanwendung im Criminalverfahren widersprechen sie dem ersten Grundsatz der gerechten gleichmäßigen Abmessung innerhalb des weiten gesetzlichen Strafrahmens, welche nur durch Ständigkeit des Personals erreicht wird; während fliegende Deputationen die Strafabmessung zum Würfelspiel machen. — Für die Schuldfrage ist der endgültige Schuldspruch mit 2 gegen 1 (3:2) Stimme eine der schlechtesten Weisen, welche überhaupt zu erdenken, nach welcher aber jetzt mehr als 100,000 Verbrechen und Vergehen alljährlich abgeurtheilt werden. — Auch im Civilprozeße verlieren die Dreimänner-Deputationen die nothwendige Stetigkeit der Präjudicien. Was durch Arbeitstheilung dabei gewonnen werden könnte, geht wieder verloren, insofern der häufige Wechsel der Mitglieder die Arbeit vervielfältigt, und die geistlose Beschäftigung mit einer kleinsten Gruppe gleichartiger Prozesse, sowie das geistlose Referat, alle Betheiligten stumpf und müde macht.

Die Verkehrtheit dieser Einrichtungen wird namentlich an dem Erfolge sichtbar, daß, je größer das Collegium, je wichtiger also die Justizstelle ist für eine ständige Rechtsprechung, um desto vollständiger die Zerreißung der Collegialverfassung vor sich geht. Die monströsen Folgen werden sichtbar an dem Stadtgerichte zu Berlin, an welchem nach den Verzeichnissen von 1867 94 Stadtgerichtsräthe, 31 Stadtrichter und 131 Gerichtsassessoren ein sogenanntes Gericht bilden sollen, — ein zusammenhangsloser Haufen von 256 Personen, einander selbst zum größern Theil fremd, ohne jeden anderen Zusammenhang, als den, daß ein außerhalb stehender Wille sie in kleinen Gruppen von je 1, 3 oder mehr von Zeit zu Zeit nebeneinandersetzt und wieder auseinandernimmt. Hier wird es am sichtbarsten, daß mit diesen Einrichtungen auch die letzte Reminiscenz an ein Richteramt verschwindet, wenn ein einzelner Mann wie

ein Schleusenmeister hingestellt wird, um ein Richterpersonal von 250 Personen und ein Bureaupersonal von 750 Personen in die betreffenden Abtheilungen, Deputationen und Commissionen zu leiten, welche nicht bloß jährlich, sondern nach dem Bedürfnisse der Maschinerie während des Jahres in stetigem Wechsel befindlich sind. In jedem großen Collegium verliert der so gestellte Vorstand den Charakter des Richteramts, der auf gewohnheitsmäßiger Thätigkeit beruht, und wird zu einer außenstehenden Verwaltungsstelle.

Der selbe Zerschneidungsprozeß setzt sich fort durch die Appellationsgerichte, welche nicht bei der sachgemäßen Einteilung in einen Civil- und Criminalsenat stehen bleiben, sondern in Gruppen von 5 Personen aufgelöst werden, deren Vorsitzende wieder vom Justizminister auf Vorschlag des Präsidiums widerruflich bestellt werden. Geschäftsregul. v. 17. Sept. 1850 §. 4. Auch hier beruht der Wanderprozeß der Mitglieder lediglich auf Anordnung der Präsidenten; ja nicht einmal dem Präsidenten selbst steht eine gesetzlich feste Stelle in dem Collegium zu, sondern der Justizminister soll bestimmen, in welchem Senate der erste, zweite Präsident, Director u. den Vorsitz führe!

Dieselbe Methode wiederholt sich bei dem Obertribunal, dessen 6 (7) Senate nach außen hin getrennte Gerichtshöfe darstellen, während sie in ihrer inneren Deconomie nur wechselnde Commissionen sind, die eine vorge setzte Verwaltungsstelle nach einem kurzen Turnus formirt, und zwar nach der R.-D. v. 19. Juli 1832 der Justizminister.

In allen Instanzen endlich wird dies flugsandartige Gerichts-System noch verschlimmert durch Hülfsarbeiter, welche nach dem Ermessen einer vorge setzten Verwaltungsstelle in kurzen Perioden abwechselnd eintreten, und die Stimmverhältnisse einer jeden Abtheilung jeder Zeit zu ändern vermögen (Verordn. v. 2. Jan. 1849 §. 36). Ich will dabei nur mit einem Worte erinnern, daß in Berlin, dem Hauptpunkte aller politischen Strafverfolgungen und Civil-Prozesse, Commissionen entscheiden, die zwar amtlich Stadtgericht, Kammergericht und Obertribunal heißen, der Sache nach stets wechselnde Gruppen von drei, fünf und sieben Personen sind, welche der Justizminister oder eine Verwaltungsstelle aus 120, 38, 54 Richtern und einer ungemessenen Zahl von Hülfsrichtern mit den oben angegebenen Maßgaben bezeichnet.

In keiner Bureaucratie ist so viel über Bureau- und Collegialverfassung geschrieben worden, wie in der preußischen, und doch ist in keiner so tief gesündigt worden gegen das Wesen der Collegialverfassung. Für das Interesse des Beamten mag es „practisch“ sein, daß für

Stats, Besoldungen und Titel große Collegien bestehen: aber für die Rechtsprechung, für das rechtsuchende Publicum ist der Grundsatz der Unabsetzbarkeit (Ständigkeit) der Richter damit vernichtet. Der politische, juridische, moralische Werth der Richtercollegien, wie der alten Schöffenversaffung an deren Stelle sie getreten sind, beruht lediglich auf der dauernden Stellung der Personen in ihrem richterlichen Geschäftskreise, auf dem dauernden Zusammenwirken mit den Amtsge nossen in dem gleichen Geschäftskreise, auf der Zusammengewöhnung gemeinsame Geschäfte nach rechtlich-objectiven Gesichtspunkten wahrzunehmen. Erst aus dieser Zusammengewöhnung entsteht jener moralische Gesamtwille, der dem Collegium seine feste Stellung nach Oben und nach Unten giebt, welcher den Vorzug des Collegiums vor dem Einzelrichter begründet. Die jetzige Pseudo-Collegialversaffung ist nach dem Maßstabe unserer historischen Justizcollegien werthlos, jedenfalls schlechter als das System der Einzelrichter. Ein dauernd ernannter Einzelrichter tritt für seine Entscheidungen mit seinem Namen und seiner Ehre verantwortlich ein, während in diesen fliegenden Deputationen Niemand eine Verantwortlichkeit trägt: weder der Richter, der durch die geheime Abstimmung gedeckt ist, noch der Vorgesetzte, der die Commission ad hoc ernannt hat. Diese Pseudo-Collegialversaffung hat mit der wirklichen nichts gemein als die Uebelstände der Bervielfältigung der Arbeit und der Theilung der Verantwortlichkeit.

4) Die weitere nothwendige Folge dieser Einrichtungen ist eine persönliche Abhängigkeit des gesammten Richterpersonals und der Staatsanwaltschaft von dem Justizminister, wie sie der historischen Gerichtsverfassung Preußens völlig fremd und ohne Beispiel in anderen Ländern ist. Selbst der französischen Gerichtsverfassung, die man zunächst nachzubilden glaubte, ist die Wechselwirkung dieser Beziehungen unter sich fremd; schon die freie Advocatur neben dem Richteramte, das ständige Einzelrichteramt und der gesetzlich bestimmte Turnus in dem Wechsel der großen Senate begründet in Frankreich doch noch andere Verhältnisse. Vergewöhnlichen wir uns zu diesem Zwecke die persönlichen Beziehungen des preussischen Personals zu seinem Verwaltungschef.

Schon der erste Eintritt in den juristischen Beruf ist nicht durch Gesetze, sondern in weitem Maße durch Verordnungen und Ministerialerlasse bestimmt. Die früher darüber erlassenen Gesetze sind im Verlaufe der Zeit durch so viele Erlasse verändert, daß von der ersten Zulassung zur Auscultatur bis zur Ernennung des Gerichts-

Affessor fast jedes Stadium mehr oder weniger in die Regulativ-Gewalten und Rescripte der zeitigen Verwaltung fällt.

Nach der Ernennung zum Gerichts-Affessor ist die Anstellung in einer etatsmäßigen Richterstelle wiederum dem freien Ermessen des Justizministers überlassen; die Liste der 845 nicht etatsmäßigen Gerichts-Affessoren in dem Terminskalender für 1867 enthält noch 29 vor 1860 ernannte, 32 im Jahre 1860 ernannte, 64 vom Jahre 1861, 126 vom Jahre 1862, 164 vom Jahre 1863, 182 vom Jahre 1864 u. s. w. Es scheint hiernach die Anstellung, je nach Verschiedenheit der Departements, zwischen dem dritten und sechsten Jahre zu erfolgen; das darüber und darunter Stehende erscheint mehr als Ausnahmeverhältniß. Einen Anspruch auf Anstellung nach dem Dienstalter selbst für diese dürftigst ausgestatteten Stellen anzuerkennen, hat sich die Justizverwaltung nicht verstehen können, so nahe die Veranlassung dazu war, nachdem das Alters-Avancement zu den Obergerichtsstellen aufgehört hatte.

Noch tiefer eingreifend ist aber der Einfluß des Chefs der Verwaltung für jedes Heraustrreten aus der Reihe des dürftig besoldeten Kreisrichterthums. Die ordentliche Laufbahn des preussischen Richters, welche ohne Beförderung und Gunst bis an sein Lebensende nicht überschritten werden kann, ist die Kreisrichterstelle, mit 600—1100 Thalern Gehalt. Dies ist das Lebensziel eines studirten Mannes, der nach 16—20jähriger Vorbereitung, nach bestandenen drei juristischen Prüfungen, zu den höchsten Stellen der Justiz berechtigt ist, während die Verhältnißzahl der Stellen de facto die Mehrzahl von jeder höheren Aussicht ausschließt. Ein Gehalt von 600—1100 Thaler ist aber zum standesmäßigen Unterhalte der Familie eines Richters nach heutigen Bedürfnissen unzureichend. Dies Verhältniß ist es, durch welches das Gesammtpersonal der Unterrichter in jene unbefriedigte, unruhige Stellung versetzt wird, welche vor 1849 in dem großen Personale der Obergerichts-Affessoren heimisch war. Das Heraustrreten aus diesem gebannten Kreise wird zur Existenzfrage, nicht nur für jeden höher Strebenden, sondern für jeden Richter, der ohne eigenes Vermögen die Unmöglichkeit vor sich sieht, mit Frau und Kindern zu leben. Alle höheren Stellen, welche wie größere und große Loos dem Kreisrichterthume gegenüber stehen, — die 286 Directoren- und Präsidentenstellen, die 295 Appellationsgerichtsstellen, 66 Obertribunals- und Ministerialstellen, 24 Oberstaatsanwaltschaften — vergiebt aber der Justizminister. Nach Anciennetät? Nein. Nach Verdienst? Nein; denn die Kette der geheimen Berichte

darüber entbehrt eines jeden objectiven Maßstabes und jeder Controlle nach erkennbaren Merkmalen. Was bleibt also für den Außenstehenden übrig, als Zufall, Protection, Gnade, politische Gesinnung, kurz eine Kette von Beziehungen, Verhältnissen und Verdiensten, welche außerhalb der eigentlichen Justiz liegen?

Als ob es daran noch nicht genug wäre, ist diese Patronage sogar noch ausgedehnt auf alles Dazwischenliegende. Die kleinen Vorzüge und Gehaltszulagen, die mit der Stellung eines Abtheilungs-Dirigenten verbunden sind, werden nicht nach der Collegialverfassung zu einem ständigen Amte, sondern sie werden wieder commissarisch und widerruflich vom Justizminister besonders verliehen. Nicht einmal das Aufrücken vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrathe, nicht einmal der nichtsagende Titel des Kreisgerichtsrathes soll nach Dienstalter, sondern immer nur nach Bestimmung des Justizministers verliehen werden. Ein Schlußstein des neuen Systems tritt aber noch hinzu in dem Folgenden.

5. Diese Gestaltung des richterlichen Amts- und Hülfspersonals ergänzt sich in eigenthümlicher Wechselbeziehung mit dem Personale der geschlossenen Advocatur. Mitten in diesen neuen Apparat der Aemterbesetzung blieb, nach wie vor, die Rechtsanwaltschaft eingeschoben, als ein wohl hergebrachtes Recht des Ministerialpatronates. Die 650 besseren Stellen der Justiz, welche der Justizminister zu vergeben hat, verdoppeln sich noch einmal durch die 1350 Stellen der Rechtsanwälte, als Gegenstände der Amtsbewerbung und der Amtsverleihung.

Unzweifelhaft wurde es sogleich nach der Justizreform von 1849 zu einer peinlichen Aufgabe, irgend einen Grundsatz für die Verleihung einer Rechtsanwaltsstelle zu finden, um welche nicht bloß Kreisrichter, sondern auch Kreisgerichtsdirectoren und Obergerichtsräthe sich eifrig zu bewerben anfangen. Sollte die Anciennetät darüber entscheiden? Es wäre offenbar widersinnig gewesen, die älteren Richter gerade den Richterstellen zu entfremden und der Advocatur zuzuführen, welche vorzugsweise der frischeren Kräfte bedarf. Sollte Tüchtigkeit und Verdienst entscheiden? Es wäre ebenso widersinnig gewesen, die besten, erprobten Richter dem Staatsdienste zu entziehen, in den Richterämtern die mittelmäßigen Köpfe zurückbehalten zu wollen. Man kam also wieder in die Lage der Circularverfügung vom 1. October 1801 zurück, „daß keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justizbedienten weiter gestattet werden sollte, um seiner Convenienz willen Justizcommissarienpraxis zu treiben.“ In dem

Gerichtspersonal selbst wurden Stimmen laut über das unschickliche Verhältniß des Richteramts als Vorschule und Vorstufe der Advocatur. „Es hat Nichts unschönes, wenn ein junger Mann nach überstandnem Triennium und sechsjährigem Referendariat sich um eine selbstständige Stellung auf eigener Thätigkeit bewirbt. Unschöner ist es, wenn ein Praetor, der 10 Jahre oder darüber auf der sella curulis saß, von dieser plötzlich herabsteigt, und in Concurrenz mit dem jüngsten Assessor sich um den ersten besten Fleischtopf bewirbt.“ Dr. Gerichtsztg. 1861 S. 48. Eine Zeit lang schien es, als solle vorzugsweise das Bedürfniß der Familie entscheiden. Die lebhafteste Versicherung eines Richters, daß er mit Frau und Kindern von seinem Gehalte nicht leben könne, schien den Ausschlag zu geben, — eine Art von jus trium liberorum in modernster Gestalt. Da aber schließlich doch weder Alter, noch Verdienst, noch Kinderzahl den Entscheidungsgrund abgeben können, so blieb nichts übrig, als das rein persönliche Ermessen, Gunst oder Ungunst, Fürsprache, auch wohl politische Verdienste. — Und die Vergabung erfolgt noch mit der Maßgabe, daß der Justizminister hier nicht bloß die Person, sondern auch die Stelle creiren kann, wie denn namentlich die werthvollen Stellen in den großen Städten ansehnlich vermehrt wurden.

Daß zu der Umwandlung der Grundprincipien des Civilverfahrens, des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung auch eine veränderte Stellung der Rechtsanwalte gehöre, schien im Jahre 1849 Niemand bemerken zu wollen. Die Beamtenstellung derselben wurde als ganz selbstverständlich continuirt. Sie erhalten nach wie vor eine vom Justizminister vollzogene „Bestallung“, mit Anweisung ihres Wohnorts. Allerdings hat das Gesetz von 1847 die Concession eines Disciplinarverfahrens vor einem selbstgewählten Ehrenrath gemacht. Für den Umfang dieser Disciplin sind aber lediglich die Gesichtspunkte der Beamten disciplin maßgebend, und über den Ehrenrathen bildet das Obertribunal die Oberinstanz, das Appellationsgericht in gewissen Fällen die ergänzende Instanz. Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 37. Ges. v. 21. Juli 1852 §. 70, 74. Selbst eine unfreiwillige Pensionierung wegen „Dienstunfähigkeit“ trug man kein Bedenken von den Staatsbeamten mit gleichen Grundsätzen auf die Rechtsanwaltschaft zu übertragen. Wie in der vorigen Periode wurde die Amtsstellung nur die Quelle neuer Folgerungen in dem constitutionellen Staate. In dem Wahlerlasse des Justizministers vom 31. März 1862 wurde die Verwarnung an die Justizbeamten, betreffend das Verhalten bei den Kammerwahlen, auch auf die Rechtsanwalte ausgedehnt. Die

Disciplinarentscheidungen des Obertribunals erklärten „offensibele Parteibestrebungen und tendenziöse Agitationen gegen die derzeitige Staatsregierung“ als Gegenstand der Disciplin und Verletzung der besondern Treue gegen den König, zu welcher der Rechtsanwalt als königlicher Beamter verpflichtet sei. Die Amtspragmatik zog ferner die Folgerung, daß die Rechtsanwälte zur Annahme eines Amtes als Gemeindevorordnete zc. als einer „Nebenbedienung“ im Sinne der Gesetze der Genehmigung der Dienstbehörde bedürfen u. s. w.

Alle diese Mißstände erhalten nun aber ihre eigentliche Application und Bedeutung:

6. durch die Einführung einer constitutionellen Verfassung, welche die Verwaltung mit der Gesetzgebung, die Regierung mit den Kammern in unvermeidliche Streitfragen und Reibungen bringt.

Die constitutionelle Verfassung soll einerseits eine Regierung nach Gesetzen sichern, andererseits der Gesellschaft diejenige freie Organisation und Bewegung geben, um zeitgemäße Aenderungen durch neue Gesetze zc. in geordneter Mitwirkung herbeizuführen. Es entsteht dadurch eine früher unbekannte Schwierigkeit für jede Ministerverwaltung. Die neue Verfassung bindet sie strenger an die Gesetze als die alte, macht jede Aenderung des gesetzlichen Zustandes und den beweglichen Finanzetat von einer Zustimmung der Kammern abhängig, während es früher in der Regel leichter war, eine Cabinetsorder zu „extrahiren.“

Wenn in solcher Lage eine vernunftwidrige Einrichtung erfunden werden sollte, so würde sie darin bestehen: den Minister, welcher durch die Gesetze gebunden sein soll, diese Gesetze selbst auslegen zu lassen; dem Minister, welcher die Zustimmung zu neuen Gesetzen und Maßregeln bedarf, zu überlassen, sich durch Selbst-Interpretation von jener Zustimmung zu entbinden. Es hieße das eine für jeden Menschen unwiderstehliche Versuchung zur Ueberschreitung der Gesetze positiv schaffen. Der wirklichen constitutionellen Verfassung ist ein solcher Widersinn in der That fremd (Gneist, Englischs Verwaltungsrecht, Register voc. Interpretation, Rechtsweg). Allein jener Widerspruch entsteht unvermeidlich auf dem Continente, wenn beschworene Verfassungen ohne jede Aenderung des Verwaltungsrechtes in den absoluten Staat eingeführt werden.

Dieser Zustand trat auch in Preußen ein, und zwar gleichzeitig mit der Reform des Gerichtswesens. Die Sachverständigen jener Zeit betrachteten das sogar als „eigentlich constitutionell“, und

die socialen Parteibestrebungen fanden es sehr practisch, nicht auf dem weiten Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem kurzen Wege wechselseitiger Verwaltungsmaximen „zeitgemäße“ Aenderungen im Staate treffen zu können. Zu heben ist dieser Widerspruch natürlich nicht durch bloße Minister- und Systemwechsel, sondern durch die Gesetzgebung, durch eine sachverständige Ergänzung unseres Verwaltungsrechtes, mit Rücksicht auf das von jeder constitutionellen Verwaltung untrennbare Parteiwesen. So lange bis dies geschehen, war unser öffentlicher Rechtszustand indessen keineswegs hülflos, vielmehr bestand in Preußen ein doppelter Rechtsschutz.

Die erste Weise des Rechtsschutzes lag in unserer alten ständigen Gerichtsverfassung. So vorsichtig man auch die deutschen Gerichte von einer unmittelbaren Entscheidung über öffentliche Rechtsverhältnisse ausscheiden, wie willkürlich man ihr Gebiet beschränken mag: immer bleiben die Gerichtshöfe in der Lage durch ihren Ausspruch über Preßvergehen, Verleumdung, Widerstand gegen die Obrigkeit, Entschädigungsklagen u., überhaupt in einer ganzen Reihe von Civil- und Strafprozessen, in welchen die Gesetzmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel Vorfrage einer Civil- oder Strafsentscheidung bildet, indirect darüber zu entscheiden. Wenn die Achtung vor unserer Vergangenheit wiederkehrt, so wird man die gewaltige Bedeutung dieses Schutzes gegen eine scheinbar allmächtige Verwaltung nicht unterschätzen. Auch in England liegt darin mindestens die volle Hälfte des Rechtsschutzes für das öffentliche Recht. Man hat es dort zur Genüge erfahren, wie schwer es einer gesetzwidrigen Verwaltung wird, sich ständige Gerichtscollegien dienstbar zu machen; mit welchem öffentlichen Scandal es verbunden war, wenn man einst zu den Zwecken der zeitigen Verwaltung in der Abtheilung des höchsten Gerichtshofes, auf die es ankam, eine Anzahl Richter absetzen und die geeigneten hineinsetzen mußte (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. I. 556—559. 577. 602—605). Jacob II. mußte erst die ganze Gerichtsabtheilung ändern und zwei katholische Richter hineinsetzen, um die „Einheit“ der Justiz mit der Staatsverwaltung herzustellen. — Im Gegensatz zu einer so schwerfälligen plumpen Weise, wie sie dem englischen und deutschen Gerichtswesen eigenthümlich, wird man der feinen Weise, in welcher Napoleon I. die stetige Uebereinstimmung seiner Justiz mit der Verwaltung hergestellt hat, seine Anerkennung nicht versagen dürfen. Unter Beibehaltung der Collegialität und Unabsprechbarkeit der Richter ist derselbe Erfolg viel vollständiger durch das romanische Commissionsystem zu erreichen, sobald die zeitige Verwaltung selbst

unter dem Namen von Gerichtshöfen Commissionen zu bilden hat. Bei jedem entstehenden Widerspruch der Justiz gegen das bestehende Verwaltungssystem verschwinden solche 1, 3, 5 oder 7 Richter spurlos in kürzester Frist, indem die Verwaltung an der Stelle, auf die es ankommt, das Personal etwas anders gruppirt. Diese Maschinerie wirkt doch so einfach, so unbemerkt von dem Publicum, so sicher und selbstverständlich, sie muthet Niemandem eine Verleugnung seiner Meinung zu, macht keinen Märtyrer, und stellt mit einem Fingerdruck jene „Einheit“ zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung her, welche allen französischen Parteien als Ideal vorschwebt. In gleicher Weise ist bekanntlich auch die Jury imperialisirt worden. Vervollständigt wird das System durch die Staatsanwaltschaft, welche die Straferfolgung gegen das System der Ministerverwaltung außer Kraft setzt. Napoleon I. hatte das für einen monarchischen Willen gemeint: seine Richter sollten „unzugänglich sein jeder andern Furcht als der, dem Vertrauen des Monarchen nicht zu entsprechen.“ In voller Nichtswürdigkeit wirkt die Maschinerie erst im constitutionellen Staat, wo sie den socialen Parteikämpfen dienstbar wird, und auch positive Präjudicien zu Gunsten des zeitigen Ministersystems extrahirt. Dabei läßt die Biegsamkeit der Maschine nichts zu wünschen übrig. Ob Louis Philipp oder Carl X., ob ein Imperator oder Präsident, ob eine wirkliche Charte oder ein kaiserlicher Senat, ob Gesetze oder Ordonnanzen herrschen: einerlei, die französischen Gerichte finden sich alsbald so gruppirt, um dem zeitigen régime nicht lästig zu fallen. In Frankreich weiß das Jedermann, und Niemand erwartet von den componirten Gerichtsabtheilungen einen andern Ausspruch. Das Gegentheil würde als ein unbegreifliches Ungeschieh der zeitigen Verwaltung erscheinen. Mit einem leichten Hinblick auf englisches und französisches Verwaltungsrecht hätten sich die preussischen Juristen bei der Berathung des Gesetzes vom 26. April 1851 wohl deutlich machen können, was solche Einrichtungen bedeuten. Man beabsichtigte damals doch nicht, den Rechtsschutz, den die Gerichtsverfassung des absoluten Staates gewährte, hinterwärts im constitutionellen Staat aufzuheben?

Im Gegentheil, die neue Verfassung fügte noch ein zweites constitutionelles Schutzsystem hinzu, vermöge dessen die Kammern mit ihren zahlreichen rechtsverständigen Mitgliedern das Recht der Landesbeschwerden, der Klüge verfassungswidriger Verordnungen und grundsätzlich sogar der Ministeranklage haben. Zu diesem Zweck hat die Verfassung auch das Richterpersonal in weitestem Maße als wählbar zur Volksvertretung zugelassen, von einer Beschränkung durch Ur-

laubsverweigerung, von einer Verantwortlichkeit als Volksvertreter befreit. Die Wähler haben von dieser Befugniß in allen Wahlssystemen Gebrauch gemacht, und die überaus zahlreichen Wahlen aus dem Richterstand geben den ehrenvollen Beweis, daß kaum ein anderer Theil des Beamtenthums in dem Verkehre mit dem Publikum ein so hohes Vertrauen erworben hat, welches zur Wahl keiner Machtmittel bedarf. — Es führt nun freilich Uebelstände mit sich, wenn in Streitfragen der Verfassung und Gesetzesauslegung dem Justizminister Richter und Rechtsanwälte entgegen treten. Allein dieser Uebelstand liegt in dem unfertigen Zustande unseres constitutionellen Verwaltungsrechtes, und wird sicherlich nicht dadurch besser, daß man die Justizpersonen zum Schweigen bringt, das Recht mundtödt macht. Um diesen Preis ist freilich die französische „Einheit“ des Verwaltungssystems auch für uns zu haben. Eine vorläufige Abhülfe gegen diesen vielbeklagten „Uebelstand“ läßt sich indessen darin finden, daß ein Minister die Gesetze achtet und befolgt. Der Widerspruch und Widerstand hat für jetzt überhaupt nur eine moralische Bedeutung, und wird empfindlich nur, wenn er nach dem gemeinen Rechtsbewußtsein begründet ist. In künftigen Zuständen werden wohl erhebliche Gründe dafür sprechen, die Richter des höchsten Gerichtshofes und die Localrichter in ihrem eigenen Amtsbezirk nicht zu Abgeordneten wählen zu lassen. Zur Zeit ist es aber eine heuchlerische Phrase, von den „bedauerlichen“ Zuständen zu reden, welche durch den Widerspruch von Richtern gegen die Ministerverwaltung entstanden sei. Gerichte und Richter sind gerade dazu da, der Verwaltung unbequem zu werden, wenn sie von den Gesetzen abweicht. In dieser Unbequemlichkeit liegt der ganze vorhandene Rechtsschutz so lange, bis eine wirksamere directe Rechtssprechung über das öffentliche Recht in collegialischen Courts neben der Ministerverwaltung geschaffen ist. Gewiß ist das nicht leicht in Zuständen, in welchen sich kein Jurist um Verwaltung, kein Verwaltungsbeamter um Verwaltungsrecht zu bekümmern pflegt. Die Jurisdiction über öffentliches Recht kann nie über Richtungen, sondern nur über Schranken der Verwaltung erkennen; und dazu wird es bei uns mindestens noch sehr vieler sorgfältig redigirter Gesetze bedürfen.

Um so dringender war die Pflicht, die vorhandenen Schutzmittel des öffentlichen Rechts zu hegen und zu wahren. Anstatt aber mit den gegebenen beiden Handhaben das Bestehende zu einer directen Jurisdiction fortzubilden, sind durch Schuld unserer Landtage und unserer Justizverfassung seit 1850 beide Schranken zugleich niedergedrückt.

Die alten Schranken sind beseitigt, indem die ständigen

Gerichte systematisch und vollständig in Commissionen aufgelöst sind, gerade in dem Zeitpunkte, wo sie noch viel nothwendiger geworden als in dem Staate Friedrich's d. Gr. Sobald der Justizminister und ein ihm untergeordneter Verwaltungschef Gerichts-Deputationen und Commissionen ernennt, ist verständiger Weise eine andere Auswahl als nach persönlichem Vertrauen nicht denkbar, und kann dies Vertrauen einen anderen Sinn haben, als daß der an die Stelle Gesezte die Maßregeln der zeitigen Verwaltung für gesetzlich hält? Kann man von einem Justizminister erwarten, daß er Personen, die sein Verfahren für gesetzwidrig halten, gerade für die wenigen Stellen auswählen werde, an welchen über diese Fragen zu entscheiden ist? Die Controлле der Staatsverwaltung durch die ständigen Gerichte hat damit aufgehört.

Die neue constitutionelle Schranke der Verwaltung andererseits, durch das Beschwerde- und Rügerecht der Kammern, wird beseitigt, wenn die rechtsverständigen Abgeordneten in ihren persönlichen Verhältnissen der zeitigen Verwaltung dienstbar werden. Dies geschieht vor Allem durch die Unterwerfung des gesammten rechtskundigen Personals unter eine von der Rechtsprechung getrennte Disciplin, welche politische Meinungen und politische Thätigkeit zum Gegenstande hat. Wenn von dieser Seite aus den Justizbeamten systematisch eingeschärft wird, daß sie nicht nur den Willen des Königs, der sich in publicirten Gesetzen bekundet, sondern den Willen des Königs, der sich in der Wahl der zeitigen Minister und mündlichen Ausprüchen bekundet, in jedem Zeitpunkt zu ihrer Richtschnur zu nehmen haben; wenn die Disciplinarbehörden den Grundsatz zur Geltung bringen, daß der ostensible Widerspruch gegen das zeitige Regierungssystem nicht weniger als eine Verletzung der besonderen Treue gegen den König bildet: so hört auch diese Controllinstanz für die Gesetzmäßigkeit einer Staatsverwaltung auf. Freilich ist es auch hier die staatsrechtliche Unbildung gewesen, welche von der einen Seite beinahe eben so viel verschuldet hat, wie von der andern; welche mit der sachverständigsten Miene stets behauptet hatte, daß die Amtsdisciplin unabhängig neben dem Gesetze stehe, während gerade in der Unterordnung alles Amtsrechts unter die Schranken der Verfassung und der Gesetze das Scheidungsmerkmal des constitutionellen vom absoluten Staate, des Rechtsstaates vom Polizeistaate liegt. Man wird sich doch wohl endlich überzeugen müssen, daß mit solchen selbstgemachten Axiomen, welche nur auf den Gewöhnungen des amtlichen Lebens beruhen, von einer Regierung nach Gesetzen und von Verfassungs-Garantien nicht mehr die Rede ist, daß vielmehr nur ein moderner Pseudo-Fidor eine solche

Souveränität des Amtsrechts und der Amtspragmatik über Landesverfassung und Landesgesetze behaupten kann. Man wolle die Commissionsberichte und Verhandlungen des Landtages über das Disciplinargesetz und das Gesetz vom 26. April 1851 durchlesen, um sich zu überzeugen, ob dieser Vorwurf der Kurzsichtigkeit unbegründet ist. Alles, was der deutschen Gerichtsverfassung Werth und Halt giebt, — die Stetigkeit, die Unabhängigkeit von wechselnden Verwaltungs- und Parteiansichten — ist in diesen Einrichtungen zum hohlen Scheine geworden, welcher Justiz und Verwaltung zugleich verdirbt.

Als der archimedische Punkt aber, von welchem aus diese Verhältnisse in die rechten Bahnen zurückzulenken sind, wird sich die richtige Gestaltung der Advocatur erweisen.

V.

Die rechte Organisation der Advocatur wird sich am sichersten aus ihrer lebendigen Wirklichkeit bei den großen Culturvölkern Europas ergeben. Es genügt dazu schon eine reale Kenntniß ihrer Einrichtungen in England, in Frankreich und in Deutschland. Vergangenheit wie Gegenwart dieser Einrichtungen zeigen aber übereinstimmend das Gegentheil der heutigen preussischen. Kein anderer Staat hat es bis zu den denkwürdigen Assistenzrätthen gebracht; keiner hat die Consequenzen der Beamtstellung und die Monopolisirung der Advocatur bis zu diesen Extremen getrieben; keiner hat die alten Elemente deutscher Bureaokratie und die neuen Erfindungen der napoleonischen zu einem so vollendeten Ganzen vereinigt; keiner kennt ein gleiches Mißverhältniß in der Zahl der Richter und Anwälte, welches Außenstehenden gradezu unverständlich ist. Selbst das so eifrig befolgte Muster der französischen Justiz würde nicht zu einer Proportion von 4150 Richtern und Hülförichtern zu 1350 Rechtsanwaltern, sondern zu einem Verhältnisse von 2300 Richtern zu 8200 Advocaten, Anwaltern und Notaren geführt haben.

Die hartnäckige Festhaltung dieser Mißverhältnisse liegt aber nicht bloß in der Person der Justizminister, welche seit 1846 sieben Mal gewechselt haben; auch nicht in der so viel verdammten „Bureaokratie“, die als unbekannte Größe allen Parteien zur Zielscheibe dient: son-

bern die Bürokratie sitzt der wirklichen preussischen Justiz höchstpersönlich in den Gliedern.

Die eigentlich treibende Wurzel des Uebels liegt in der Beamtenstellung der Rechtsanwälte.

Der Beamtenge Gesichtspunkt hat neuerdings die Frage viel zu eng gestellt: ob die Advocatur Amt oder Gewerbe sei? Als ob es zwischen Amt und Gewerbe nichts zwischen Inneligendes gäbe, nämlich die freien geistigen Berufe.

Gegen den Ausschrei, daß man kein Gewerbtreibender sein wolle, dürfte vorweg ein ernstes Wort an seiner Stelle sein. Deutsche Volksanschauung und Sitte haben die erwerbende Arbeit zu allen Zeiten höher gehalten, als andere Nationen. In der industriellen Gesellschaft erscheint die erwerbende Arbeit auch mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen so belebt, durchweht und erhoben, daß das Wort "Gewerbe" heutigen Tages am wenigsten mit einem verächtlichen Nebenfinne gebraucht werden sollte. Man sollte rings um sich sehen und nicht die Augen dagegen verschließen, daß Besitz, Bildung und Selbstgefühl ihre Schwerpunkte heute nicht mehr in dem beamteten Leben haben. Ja vielleicht ist die Voraussage nicht zu kühn, daß eine reifere Anschauung von Standesehre die Advocatur lieber als das Erste der freien Gewerbe, wie als das Letzte der juristischen Aemter ansehen wird.

Um aber zu entscheiden, ob die Advocatur wirklich ein Amt sein kann, wolle man sich mit einiger Unbefangenheit mitten in das Leben hineinstellen.

Unser Civilprozeß erfordert eine sachverständige Vertretung der Parteirechte. Den sachgemäß vorgetragenen Rechts- und Thatgründen gegenüber erscheint hier der Richter fast ähnlich einem Obmann. Wie kann aber jene sachverständige Darlegung der Parteirechte ein Staatsamt sein? Wie sollte dies Staatsamt dem Richter über- oder unter- oder nebengeordnet werden? da es doch entschieden nicht obrigkeitliche Functionen, sondern individuelle Rechte und Interessen vertritt. Ein Einzelrichteramt kann einzelne Advocatenfunctionen in sich aufnehmen: in der reinen Verhandlungsmaxime des Civilprozesses aber ist das Sachwalteramt als Staatsamt ein unlösbarer Widerspruch.

Im Criminalprozesse gestaltet sich die Vertretung der Parteirechte analog, sobald die contradictorische Form des Anklageprozesses wieder hergestellt ist. Die Strafverfolgung muß in heutigen Zuständen durch rechtskundige, dem Richteramte ebenbürtige Sachwalter ge-

führt werden. Dies Verhältniß bedingt auch für die Vertheidigung ein juristisch gebildetes, dem Richteramte ebenbürtiges Personal. Wie soll diese Vertheidigung aber als ein Gegenstaatsamt gedacht werden? Wie könnte es dem Richteramte über-, unter- oder nebengeordnet werden? da es doch das individuelle Recht gegen die verfolgende Staatsbehörde vertritt.

In der rechtlichen Consulenz, in aller vermittelnden, streitvorbeugenden Thätigkeit handelt, die Anwaltschaft wiederum als Vertreter individueller Rechte und Interessen, die in einer naturgemäßen Entwicklung der Dinge kein Staatsamt sein können.

Wenn aber jede Hauptrichtung der Anwaltschaft einem Staatsamt widerspricht, so kann auch die Gesamtstellung unmöglich ein solches darstellen.

Ist die wirkfame Thätigkeit des Advocaten dennoch durch eine geistige und gesellschaftliche Ebenbürtigkeit mit dem Richteramte bedingt, so kann diese Geltung nimmermehr durch Pseudo-Amtstitel und deren Attribute erworben werden, sondern durch die genossenschaftliche Organisation, welche allein das Gegengewicht gegen die Uebermacht des organisirten Beamtenthums bildet. Im Zusammenhange damit steht, daß in normaler Entwicklung die Advocatur sich stets in sehr überwiegender Zahl dem Richteramte gegenüber formirt hat, um durch die Summe ihrer Intelligenz und gesellschaftlichen Geltung jenes Gleichgewicht zu erhalten. Je höher und machtvoller das Richteramt dasteht, wie in England, desto präponderirender hat sich die Advocatur in ihren Zahlenverhältnissen erhalten, — bis auf das 10- und 20fache der Richterzahl, und noch darüber. Selbst Frankreich, bei der stärksten Bürokratisirung aller öffentlichen Functionen, hat die Advocatur und die affiliirten Zweige in dreifach stärkerer Zahl formirt. Auch die Mehrzahl der deutschen Territorien zeigt ein analoges Verhältniß.

Gestaltet sich danach die Sachwalterschaft naturgemäß zu einer großen, hochgebildeten, einflußreichen Genossenschaft, so wird solche allerdings Gegenstand staatlicher Gesetzgebung und Einwirkung aus folgendem Grunde. In dem täglichen Wirken der Obrigkeit ist eine sachgemäße Mitwirkung der Advocatur im Gesamt- wie im Einzelinteresse nothwendig. *Jura vigilantibus scripta sunt.* Keine geordnete Handhabung des öffentlichen, wie des Privatrechtes ist ohne Selbstthätigkeit der Betheiligten durchführbar, welche bei der heutigen Gestalt des Rechtes des sachverständigen Beirathes nicht entbehren kann. Alle Prozeßformen müssen die gleichen sein, ohne Ansehn der

Person, also auch ohne Unterschied des Maßes der Einsicht, deren natürliche Ungleichheit durch den rechtsverständigen Rath ausgeglichen wird. „Geist und Wissenschaft, Kunst und Fertigkeit im Reden wie im Schreiben, sind nun einmal die für das Recht streitende Kraft, sobald nicht Schwert und Fäuste dafür kämpfen. Alle besitzen Rechte, Wenige nur jene Kraft. Darum sind diese Wenigen von der Gerechtigkeit berufen, als vertretende Rechtshelfer für Viele. Selbst wer Andere zu schützen vermag, ist darum nicht schon tüchtig zur Vertretung seines eigenen Rechtes aus demselben Grunde, aus welchem auch der tüchtigste Arzt seine eigene Heilung meistens einem Anderen vertraut.“ (Feuerbach, Doffentl. 371.) Die Staatsgewalt erhält dadurch die Pflicht und das Recht, durch ihre Einrichtungen dafür zu sorgen, daß diese Ausgleichung der Rechtsvertretung trotz der Ungleichheit der Befähigung Jedem ermöglicht, und so der Einzelne vor Rechtsverletzung gehütet werde. Diese Fürsorge ist keine willkürliche Bevormundung, sondern nothwendig zur Verwirklichung des Rechts. Die nächstliegende Analogie dafür bietet die ärztliche Praxis, für welche der Staat zunächst aus Gründen der Wohlfahrtspolizei, zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, im Interesse der Gesamtheit Fürsorge zu treffen hat. Der Mißverstand des *laissez aller* ist in diesen Verhältnissen auch in England längst verlassen. Weiter als für die ärztliche Praxis geht die Staatsfürsorge für eine sachgemäße Entwicklung der Advocatur insofern, als letztere die Verwirklichung des Rechtes, also gerade das zum Gegenstande hat, was des Staates höchster Beruf ist.

Diese staatliche Fürsorge kann aber nicht in einer Einwirkung auf den Advocaten in der Richtung seiner Thätigkeit im Einzelnen bestehen, sondern nur in einer gesetzlichen Regelung der geistlichen Bildung der Advocatur in folgenden Richtungen:

1. Garantie für die Ehrenhaftigkeit des in die Advocatur eintretenden Personales. Dazu reicht freilich der selbstverständliche „Besitz der Ehrenrechte“ und die freie Concurrrenz nicht aus. Erfahrungsmäßig ist vielmehr das wirksame Mittel nur die Stellung eines geistigen Censur: und an diesem Punkte sind allerdings unsere preussischen Einrichtungen besser als die meisten andern. Dem außen Stehenden mag es als pedantische Strenge erscheinen: aber ein 9jähriger Gymnastal-Cursus, ein 3jähriges *triennium academicum*, ein 4—6jähriges Referendariat als Vorbedingung der Rechtsanwaltschaft bedeuten etwas mehr als bloße Anlernung. Sie

enthalten in unserer deutschen Weise eine Veredelung des Geistes und Charakters durch die reichen Mittel der humanistischen Bildung, ein freies Erziehungswerk mit so viel Elementen der Selbstdisziplin und Censur, — mit so viel Klippen, an welchen die Unwürdigkeit der Gesinnung und der Bestrebungen scheitern muß, — daß auf diesem langen Wege das Unwürdige ausgeschieden, das relativ Bessere und Beste erhalten wird, soweit dies durch menschliche Einrichtungen möglich. Wo man in Verkennung der sittlichen und geistigen Vorbedingungen die sachverständige Advocatur durch ein brutales System der bloßen Concurrrenz hat ersetzen wollen, wie in der französischen Revolution und zum Theile in der nordamerikanischen Union, sind daraus so verwilderte Verhältnisse hervorgegangen, daß für diese Art der „freien Advocatur“ sich in Deutschland kaum eine Stimme erhebt, außer etwa von einem polizeilich-concessionirten Concipienten, der um Erweiterung seiner Praxis petitionirt.

2. Die Fürsorge für die juristisch technische Bildung der Anwaltschaft auf völlig gleicher Stufe mit dem Richteramt, welche mit der vorigen zum Theil zusammenfällt. Sie ist bedingt durch die heutige Rechtsentwicklung. Civil- und Criminalprozeß, Rechtsconsulenz und rechtliche Geschäftsvermittlung sind mit juristischer Halbbildung nicht zu führen. Wo sich sociale Uebelstände aus der freien Advocatur ergeben, wie dies auch in einzelnen deutschen Ländern nicht abzuleugnen ist, wie in Mecklenburg, in Sachsen oder gar in den wunderlichen Zuständen der 4214 Advocaten Ungarns, so liegt der nächste Grund darin, daß man junge Männer nach überstandnem triennium, oder höchstens nach weiteren 1 oder 2 Jahren (in welchen nach altcanonischer Maxime das Schweigen als Lehrzeit gilt) examinirt, und dann ohne jede practische Vorbildung in die Advocatenpraxis läßt. Für diese Verhältnisse ist der Vorwurf begründet, daß die freie Concurrrenz den Advocaten „auf Kosten der Parteiinteressen“ ausbilde. Für die Advocatur selbst entstehen durch diese verführerische Leichtfertigkeit außer der Ueberfüllung auch noch alle Uebelstände eines verfehlten Lebensberufes. Aehnlich wie in unserm ärztlichen Personal, soll man auch in der Advocatur nur vollgebildete Sachverständige, keine „Chirurgen erster Classe“ patentiren. Wer dem Nepotismus die einzig wirksame Schranke setzen will, wer es ernst meint mit dem hohen Berufe der Anwaltschaft, mit der geistigen und sittlichen Würde des Juristenstandes überhaupt, wird nimmermehr dazu rathen, an den ernstesten Forderungen für den Eintritt in die Advocatur Etwas nachzulassen. Die preußischen Einrichtungen sind darin besser als diejenigen der meisten Länder. Es

ist wahr, daß der jetzige Prozeß einer practischen Ausbildung des Referendariats weniger günstig ist, als der frühere. Eine noch bessere Vorschule für den Rechtspracticanten wird sich erst nach Wiederherstellung des Einzelrichteramts und in Verbindung mit einer zahlreichen, lebendigen Advocatur wiederfinden. Es wird ferner in dem Systeme unserer 3 Examina zu oft und zu viel auf einmal gefragt. Es wäre besser, ein sehr ernstes wissenschaftliches Examen in den Anfang, ein intensiv practisches Examen über die Landesgesetze an den Schluß zu setzen. Im Durchschnitte aber und im Vergleich zu andern Ländern ist das 4—5 jährige Referendariat noch immer eine Vorschule, unter welcher Richterstand und Advocatur mit Ehren bestehen werden. Es ist dabei kaum eine Abkürzung, in keinem Falle eine Erleichterung zu empfehlen.

3. Eine Garantie für die Ehrenhaftigkeit der Berufserfüllung kann die Staatsgewalt nicht in dem Sinne geben, in welchem der Oberbeamte die Amtsthätigkeit des Unteren controllirt; denn eine solche Einwirkung auf die Einzelthätigkeit steht im Widerspruche mit der Selbstständigkeit eines Vertreters von Parteiinteressen und Parteirechten. Die wirksame Controlle übt auf diesen Gebieten zunächst das eigene Interesse, welches bei freier Concurrrenz auf das Vertrauen des Publicums als Existenzfrage verwiesen ist. Dies Interesse genügt freilich nicht gegen Verirrung und Entartung einzelner Mitglieder. Ergänzend muß daher hinzutreten die Selbstdisciplin der Genossenschaft, welche aber sehr verschieden von der Disciplin des Staatsbeamtenthums, ihren eigenen Regeln und Lebensbedingungen folgt. Sie muß ihren Ausgang von dem Sinne der Berufsgenossen selbst nehmen, also aus Regulativen der Anwaltschaft selbst, die wegen collidirender Interessen der Clientel der Zustimmung des Appellationsgerichtes bedürfen. Eine souveraine Autonomie kann eine Gruppe von Interessenten auch auf diesem Gebiete niemals üben. Wenn in andern Ländern über Unwirksamkeit und Schlawheit dieser Selbstdisciplin geklagt wird, so liegt der Fehler gewöhnlich darin, daß auch das Anklagerecht ausschließlich in die Genossenschaft selbst gelegt wird, während es eines concurrirenden Anklagerectes der Oberstaatsanwaltschaft bedarf. Die Gesetzgebung wird im Augenblick dafür wenig mehr als einige Ermächtigungsklauseln zu geben haben.

4. Eine Taxordnung für die eigentlich prozessualischen Geschäfte der Advocatur ist zu rechtfertigen aus dem Gesichtspunkt, unter dem sie schon den alten Römern sich darstellte: weil in Folge der Unentbehrlichkeit der Advocatur für die Rechtsverfolgung die Ho-

norirung vom Clienten fast wie eine Staatsgebühr oder Steuer empfunden wird. Am unzweifelhaftesten trifft das zu, wenn die Gesetzgebung aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit die Parteien nöthigt, ihre ordentlichen Prozesse durch Anwälte zu führen. Die Analogie der ärztlichen Praxis bestätigt in Deutschland, daß die Taxordnung mit der Ehre und dem Gedeihen des Standes wohl besteht. Es genügt indessen wohl sie nur aushülflich zu stellen, in Ermangelung einer Verabredung und im Falle eines Streitens.

Damit werden aber die Gesichtspunkte erschöpft sein, aus denen die Fürsorge des Staates sich der Advocatur zuzuwenden hat. Unsere Zeit ist im Allgemeinen abgeneigt allen Beschränkungen der erwerbenden Arbeit ohne die zwingendsten Gründe des öffentlichen Rechtes und Wohles. In erhöhtem Maasse muß dies gelten für den freien Gebrauch einer veredelten geistigen Kraft.

Ich kehre danach zu der Natur der Advocatur zurück.

Die Advocatur ist also kein Amt. Mit Beseitigung der unnatürlichen Ausdehnung der Amtsthätigkeit, mit Aufhebung der Inquisitionsmaxime im Strafprozeße, mit der Rückkehr der Verhandlungsmaxime im Civilprozeße, muß folgerecht der Amtscharacter endlich aufgehoben werden.

Eben so wenig ist aber die Advocatur ein fungibeles Gewerbe, keine *opera locari solita*, kein gewöhnliches Glied in der Kette der erwerbenden Arbeit. Dieser Auffassung steht entgegen ihre nothwendige Verbindung mit der Verwirklichung des Rechtes als der höchsten Aufgabe des Staates. Darum kann ihre Thätigkeit nicht bloß auf Angebot und Nachfrage beruhen. Der Advocat kann, soll und will nicht jede Sache übernehmen, nicht jede Arbeit nach Bestellung ausführen. Er ist und bleibt ein Diener des Rechtes, und dieser Dienst für eine höhere Idee legt ihm Vorbedingungen und Beschränkungen auf, die der fungiblen Arbeit fremd sind. Der Gelderwerb kann der Advocatur niemals Selbstzweck sein. Ueber dem Handwerke steht sie auch durch den Vorbesitz der vollen humanistischen Bildung.

Die Advocatur ist vielmehr, heute wie immer, eine freie Wissenschaft und Kunst, „so alt wie das Richteramt, so edel wie die Tugend, so nothwendig wie die Gerechtigkeit.“ Man mag diese Phrase des alten Kanzlers d'Aguessen nicht lieben: aber im Wesentlichen ist sie doch wahr. Man mag den Advocaten mit Mittermaier bezeichnen als „Rathgeber der Parteien, als Rathgeber der Hülfbedürftigen, als Vertreter der Bedrängten, als Controlle der Richter, als ewig wachenden Beschützer der Unterdrückten, als Dolmetscher der Urtheile,

als Gesetzeserklärer.“ Nie wird man das Ziel der Advocatur hoch genug stecken, wenn man tief durchdrungen ist von der Höhe des Rechts, als der höchsten Verwirklichung der Staatsidee.

Diese hohe Qualification der geistigen Arbeit schließt aber in keiner Weise das Element der freien Mitbewerbung aus. Sie hat dies nicht nur mit dem Gewerbe gemein, (wo sie nicht im unmittelbaren Dienste des Staates gebunden erscheint): sondern sie erfordert dies Element des Ringens und des Wetters in noch erhöhtem Maaße gerade nach der Natur der geistigen Arbeit. Von der Seite des äußern Güterlebens enthält die Advocatur als „berufsmäßige Verwerthung geistiger Arbeit in der Absicht zu erwerben.“ auch die Seite des Gewerbes in sich. In dieser Beziehung auf die äußeren Güter liegt kein Widerspruch gegen die Natur der geistigen Arbeit. Selbst in ihrer höchsten und heiligsten Erscheinung, in der mittelalterlichen Kirche, ist die Nothwendigkeit des Besitzerverbes als Lebensbedingung der geistigen Berufe anerkannt, ohne welchen keine Selbstständigkeit, keine Ehre, keine Wirksamkeit innerhalb der besitzenden Classen zu finden wäre. Die Gründe der Nothwendigkeit des Wetters verdoppeln sich aber. Das geistige Leben verlangt, auch abgesehen vom Erwerb der Güter, die freie Mitbewerbung um ihrer selbst willen. In keinem Lande sollte man dies weniger verkennen, als in Deutschland, welches der freien Arbeit auf dem religiösen, sittlichen und Wissensgebiete seine Weltstellung verdankt. Was wären unsere Universitäten ohne diese Mitbewerbung? Was würden unsere vier Facultäten nach wenigen Jahrzehnten sein mit einem bloßen numerus clausus von „Staatsbedienten?“ Der Richter und Advocat, der seine Wissenschaft aus der Universität, d. h. aus der freien Concurrnz auf dem universalsten Gebiete der geistigen Arbeit mitbringt, hätte nie vergessen sollen, daß kein Gebiet der Geistesthätigkeit ohne dies belebende Element besteht, und daß, wenn man die eine darauf angewiesene Hälfte des juristischen Berufes in die Stelle eines Vocalamts hineinzwängt, nothwendig auch die andere, dem unmittelbaren Dienste des Staates geweihte, verschoben, verzerrt und lahm gelegt wird.

Den würdig aufgefassen Aufgaben der Advocatur kann deshalb unmöglich eine geschlossene Zahl von Ortsbeamten genügen, welche der Justizminister unter den Anstellung suchenden Juristen ausucht, sondern nur große Genossenschaften mit dem geistigen Sporn, welchen die freie Mitbewerbung für große Aufgaben giebt. Gerade die höhere Natur der geistigen Arbeit fordert am dringendsten die ungehinderte Entfaltung und Geltendmachung des Talentes. Gerade sie muß dem Drange

nach Thätigkeit eine ungemessene Laufbahn öffnen. Mit Recht ist in den Verhandlungen des deutschen Juristentages die Concurrnz als die „Lebensluft für den Advocatenstand“ bezeichnet worden, welche am sichersten diejenige Anspannung der Kräfte erhält, die der Beruf fordert, welche am gerechtesten das Verdienst des Advocaten zu lohnen vermag.

Am nächsten liegt hier immer wieder die Parallele des geistig ebenso bedeutenden ärztlichen Berufes. Vergeblich haben die Vertheidiger der geschlossenen Advocatur sich dagegen gestraubt. Man hat gesagt, der Arzt würde nur (?) aus Gründen der Wohlfahrtspolizei der Prüfung und Concessionirung unterworfen, sein Beruf sei daher ein Privatberuf. Es habe deshalb auch noch Niemand daran gedacht (?), eine Disciplin über die Aerzte einzuführen. Der Vergleich sei deshalb nicht zutreffend, weil der Arzt ohne Praxis nicht in dem Grade, wie der Anwalt ohne Praxis, dem Publicum zu schaden im Stande sei (?), und auch nicht über ähnliche Mittel, wie diesem zu Gebote stehen, verfügen könne (?). — Schon die Unrichtigkeit der Zwischenfälle zeigt die Vergeblichkeit des Bemühens, eine Parallele abzulehnen, die in dem hoch stehenden Stande der deutschen Aerzte den Beweis führt, welcher Erfolge die freie Concurrnz unter der Voraussetzung einer hohen geistigen Vorbildung fähig ist.

Aber auch nochmals von den schlichten Erfahrungen unserer Gewerbefreiheit aus darf man eine Parallele nicht ganz verschmähen. Das Jahrhundert, welches die Gewerbefreiheit in Deutschland zur Herrschaft bringt, hat der freien Concurrnz auch auf diesem Gebiete mächtig vorgearbeitet. Beseitigung des Zunftzwanges und des Concessionswesens sind in den meisten Theilen Deutschlands populäre Worte und Ziele geworden. Je strenger dabei die Anforderungen an die geistige Qualifikation gestellt sind, um desto überflüssiger werden äußere und mechanische Schranken.

Wie in den meisten Zweigen des geistigen Lebens, so hat auch auf diesem das preussische Staatswesen eine alte Erbschaft nur anzutreten, und von der Pedanterie und dem Rost alter Verhältnisse gereinigt, nutzbar zu machen. Die hochgestellten sittlichen und intellectuellen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft sind bei uns längst vorhanden. Es kann in soweit unmittelbar an das Bestehende angeknüpft werden. Die beiden Einseitigkeiten, welche aufzuheben, sind

1. der Amtscharakter der Rechtsanwaltschaft,
2. die locale Fixirung auf bestimmte Zahlen.

Der erste Mangel wird zu heben sein durch ein Gesetz folgenden Inhaltes:

- (1.) Die Bestimmung der A. G.-D. III. 7. §. 3, Anhang §. 462, und alle auf die Beamtenstellung der Rechtsanwälte und Notare bezüglichen Vorschriften der Gesetze, Verordnungen und Regulative werden hierdurch aufgehoben.

Einer weiteren Erwägung bedarf dagegen die Weise, in welcher die geschlossene Zahl zu beseitigen ist. Im Widerspruche mit den herrschenden Maximen behaupten wir:

1. daß das Publicum ein Recht auf den Beirath rechtskundiger Sachwalter in freier Concurrenz hat, und daß die Staatsbehörde das Sachwalteramt als Orts-Monopol zu behandeln, weder das Recht noch den Beruf hat;
- 2) daß die Monopolisirung der Rechtsanwaltschaft ein Haupthinderniß des Fortschritts zu gesetzmäßiger Freiheit, zur constitutionellen Entwicklung in Gemeinde und Staat bildet;
3. daß die Monopolisirung der Rechtsanwaltschaft die Stellung des ganzen Justizpersonals in Preußen verdirbt, einen Faden an die unrichtige Stelle bringt, und die übelsten Rückwirkungen auf den Charakter des Beamtenpersonals ausübt;
4. daß neue Codificationen des Civil- und Strafverfahrens zurüctreten müssen vor der viel dringenderen Forderung einer freien Advocatur, welche erst die vorhandenen Prozeß-Gesetze ausführen und zur Wahrheit machen soll, was sie bis heute nicht sind.

VI.

Das Bedürfniß des rechtsuchenden Publicums muß an erster Stelle über die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft entscheiden.

Es war zur Zeit Friedrich's des Großen allerdings Veranlassung vorhanden, das Publicum gegen tiefgewurzelte Mißbräuche des Advocatenstandes zu schützen. Ueber diesem Bestreben hat aber die preussische Justizverwaltung im Verlauf der Zeit vergessen, dem rechtsuchenden Publicum den nothwendigen und rechten Gebrauch der Sachwaltschaft zu gewähren. Nachdem zwei Menschenalter hindurch die Advocatur lediglich nach den Ideen beamteter Justizpersonen ge-

staltet worden, muß endlich einmal daran erinnert werden, daß die Bevölkerung nicht dazu vorhanden ist, um eine Anzahl „Justizbediente“ mit hinreichendem Auskommen anzustellen, sondern daß die Rechtsanwaltschaft dazu bestimmt ist, den höchsten Interessen und Bedürfnissen des Volkes zu dienen, und daß die preussische Rechtsanwaltschaft in der heutigen beschränkten Stellung außer Stande ist, den berechtigten Ansprüchen zu genügen. Um diese wirklichen Bedürfnisse zu würdigen, muß man außerhalb des beamteten Kreises sich dessen vergewissern, was die Schichten der Bevölkerung an Rechtsrath und Beistand heutigen Tages nöthig haben. Man muß auch in dem übrigen Deutschland, auch in dem weiteren Kreise der europäischen Kulturländer sich umsehen, was die Rechtsanwaltschaft für die heutige Gesellschaft leisten kann und wirklich leistet.

Bei dieser Vergleichung ist zu beachten, daß unsere Rechtsanwaltschaft im Wesentlichen alle Functionen vereint, welche in andern Ländern sich unter die gesonderten Klassen der Advocaten, der Anwälte und der Notare vertheilen, daß es also für die Bedürfnisfrage auf alle diese vereinten Functionen ankommt.

Dabei ist vorweg anzuerkennen, daß der rechtskundige Beirath noch überwiegender für außerprozessualische Verhältnisse erfordert wird als für die Prozeßführung. Nur für die Amtsanschauung erscheint der Anwalt zunächst als Gehülfe des Richters zur Ermittlung der prozessualischen Wahrheit: viel allgemeiner ist das Bedürfnis des Beistandes um Prozesse zu verhüten, um das Publicum vor Schaden, die Rechtsverhältnisse vor Verwirrung und Verdunkelung zu bewahren, welche in der Mehrzahl der Fälle weniger aus bösem Willen, als aus Rechtsunkunde entstehen. Vor zwei Menschenaltern konnte ein Gesetzgeber wirklich noch daran denken, die in dem ländlichen Leben und dem Kleinverkehr der Städte vorkommenden Rechtscollisionen unmittelbar durch die Autorität des Richteramts zu schlichten, und diese patriarchalische Thätigkeit mag auch in Gottes Namen fortdauern, so weit das Amt des Einzelrichters reicht. Aber das, was damals die Regel war, ist es unter heutigen Verhältnissen nicht mehr. Die Gewerbefreiheit, der Handel und Wandel des heutigen Bauern, die unermesslich multiplicirten Wechselbeziehungen des Verkehrs, die fungible Natur der Güter und der menschlichen Arbeit ergeben heutigen Tages zehn, und in den Sammelpunkten der industriellen Gesellschaft hundert mögliche Rechtsverletzungen, an der Stelle, wo ein halbes Jahrhundert früher nur eine stand. Gewerbe- und Handeltreibende, Unternehmer und Arbeiter bedürfen, um sich vor Schaden zu hüten, heutigen

Tages des rechtlichen Rathes an so zahlreichen Punkten, daß nur ein leicht zugängliches, stets bereites Personal, nicht aber die geschlossene Rechtsanwaltschaft mit ihren kurz gemessenen Sprechstunden dem Bedürfniß genügen kann. — Das Publicum war daher genöthigt sich selbst zu helfen. Neben der Rechtsanwaltschaft entstand das Personal der Winkelconsulenten, welches in dieser überwuchernden Gestalt immer das nächste Product des numerus clausus ist. In Berlin berechnet man neben einer Rechtsanwaltschaft von 59 Personen für Stadt- und Kreisgericht, 300–400 Winkeladvocaten, von denen das kleine Publicum diejenige Berathung empfängt, welche die Rechtsanwaltschaft zu gewähren nicht ausreicht. Die Zeiten, in welchen jene Leute mit zünftigem Eifer als Bönhasen verfolgt wurden, sind vorüber. Justiz- und Polizeibehörden scheinen in stiller Uebereinkunft anzuerkennen, daß das unzüchtige Nebenpersonal unentbehrlich geworden. Ob es aber wirklich ein Segen für den Kleinverkehr ist, ein so gestelltes Zwischenpersonal zu pflegen, welches keine einzige der Garantien darbietet, welche den Sachwalterstand umgeben? Will man wirklich, um nur für respectable Leute eine recht behäbige Anwaltschaft zu haben, die Masse der kleinen Leute in immer wachsendem Maße an diese Winkeladvocatur verweisen?

Dem Bedürfniß der Consulenzen zunächst steht das der rechtskundigen Hand zur Aufnahme von Verträgen und Testamenten. Es ist unglaublich, bis zu welchem Maße der Sorglosigkeit unser Publicum bei Rechtsgeschäften verfährt, von welchen das Wohl und Wehe der Familie, das Schicksal des ganzen Vermögens abhängt. Unbekümmert um das Gesetz werden Societätsverträge, Entreprisecollocutionen, Vollmachtenaufträge, Testamentsentwürfe &c. &c. bald mündlich, bald nach eigener Conception, bald nach Rathschlägen eines juristischen Pflüchers vorgenommen. Nur der kleinste Theil dieses Verkehrs kommt zur Entscheidung der Gerichte. In der Mehrzahl der Fälle verlaufen die verpfuschten Geschäfte ohne Streit durch die verständige Nachgiebigkeit der Parteien. Die segensreiche Vorschrift der Gesetze über die Nothwendigkeit der schriftlichen Form hat ihren Zweck immer nur halb erreichen können wegen Mangels eines präsenten Rechtsraths. Zum nicht geringen Theil ist auch die sogenannte milde Praxis der Gerichte, welche die Formvorschriften überall durchlöchert, durch jenen Mangel herbeigeführt. In Folge der schweren Zugänglichkeit hat sich unser Publicum des Beiraths instrumentirender Rechtsverständiger zu bedienen niemals recht gewöhnt.

Ein weiteres Gebiet, welches bei uns den rechtsverständigen Hän-

den entzogen ist, bildet die Vermittelung der Grundstückskäufe, der Hypotheken, der großen Geschäfte des Real- und Personalcredits überhaupt. Die Klagen über Schwierigkeit des Hypothekenverkehrs sind zum Theil auch veranlaßt durch die Entwöhnung von jeder rechtsverständigen soliden Vermittlung. In deutschen Ländern, in welchen die Advocatur einem natürlicheren Entwicklungsgange gefolgt ist, bilden die wichtigeren, oft auch die unwichtigsten Geschäfte dieser Art eine der Advocatur zukommende Branche: bei uns fallen sie den gewandten, aber unsoliden Händen der Agenten und Commissionäre zu. Wie viele von den Geschäften, welche jetzt von vielen Hundert Agenten und Commissionären Berlins vermittelt werden, einer in freier Concurrenz thätigen Advocatur zufallen würden, läßt sich einigermaßen durch eine Vergleichung Mecklenburgs u. a. vermuthen: sie würden wahrscheinlich allein hinreichen, der heutigen Zahl der Rechtsanwälte ein genügendes Einkommen zu gewähren. Unzweifelhaft aber würde das Publicum sich besser befinden, auch wenn die Gebühren eines zuverlässigen Anwalts sich höher belaufen sollten als die Provisionen der Commissionäre, was noch zu bezweifeln ist.

Die preußische Gesetzgebung hat natürlich an diese und verwandte Geschäfte gedacht. Die A. G.=D. I. 7 §. 27 ff. erwähnt den Betrieb von Deposital- und Hypothekenangelegenheiten, Aufnahme von Inventarien, Entwürfe von Testamenten u. dgl.; im weiteren Verlaufe die mannigfaltigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sogar Zeugenverhöre (§. 82—87); sodann im Auftrage von Gerichten Insinuationen, Eidesabnahmen, Dirigirung von Executionen, Auctionen u. c. Durch die geringe Zahl der Justizcommissarien und die weitgreifende Amtsthätigkeit der Gerichte sind diese Berufsweige indessen niemals zu einer lebendigen Entwicklung gekommen.

Im Gegensatz dazu hat sich in England die freie Anwaltschaft zu der vollständigen Stellung des „juristischen Reichtvaters“ der Familie entwickelt. Es ist dagegen wirthschaftlich Nichts zu erinnern, daß der Geschäftsmann die Anwaltsgebühr ein für alle Mal als einen Theil der Geschäfts- und Vermögensverwaltungskosten rechnet. Es ist rechtlich Nichts dagegen zu erinnern; denn wenn einmal das patriarchalische Verhältniß in dem Rechtsverkehr aufhört, geziemt es sich, daß der freie Mann vorsichtig nach den Gesetzen seines Landes frage und handele. Die Mißbräuche in England entstehen nur aus der niedrigen Bildungsstufe und dem rein kaufmännischen Geiste der Anwaltschaft. Bei uns ist dieselbe Entwicklung im Gange auf dem

breiten Boden der Agenten und Commissionäre: es handelt sich nur noch darum, sie in die solidere Bahn der Advocatur zu leiten.

Gehen wir von der außerprozessualischen Seite zu den Gebieten des schon beginnenden Rechtsstreits über, so ist ein starkbeschäftigter Anwalt in heutigen Verhältnissen nicht im Stande, die Informationseinziehung in vollem Umfang selbst zu leiten. Zur Zeit der A. G.=D. hatte der Landmann, wenn er zu Markte kam, ebenso wie der städtische Geschäftsmann noch Zeit, um sich nach der Geschäftsstunde des Anwalts zu erkundigen und nöthigen Falles zwei Stunden zu antichambriren. Heute ist in dem größeren Verkehre die Zeit wirklich zu theuer für den Clienten, um sich den Sprechstunden der Anwaltschaft anzupassen. In England und Frankreich hilft man sich durch Associrung der unteren Anwaltschaft, in Folge deren die Büreaus in den Stunden der Geschäftswelt offen sind: bei uns sind die gewöhnlichen Anwalts-Büreaus unzureichend für dies Geschäft, welches selbst in kleinen Processen Rechtskenntnisse voraussetzt. Die angesehenen Rechtsanwalte helfen sich durch Engagement entlassener Justizbeamten, ehemaliger Referendarien u. als Büreauchefs. Aber auch active Gerichtsassessoren und Referendarien werden in Form von Substitution oder Assistenz, theils unter Gestatten der Gerichte, theils auch unter der Hand dabei verwendet. In größeren Städten übernimmt die Winkelconsulenz einen großen Theil dieser Handreichungen, welche in anderen Ländern der niederen Anwaltschaft zufallen. Statt dieses unklaren, nicht selten verfänglichen Verhältnisses ist es gewiß naturgemäßer, daß im System der freien Concurrnz die jüngere Classe der Praxis suchenden Advocaten den älteren und angeseheneren Assistenz leiste, und in dieser Stellung Erfahrungen und Kundschaft erwerbe. In der englischen Advocatur hat sich dies Assistenzverhältniß der jüngeren in der ehrenhaftesten Weise entwickelt; in der unteren Anwaltschaft durch Associrung. Es liegt darin ein naturgemäßes Verhältniß, zu welchem auch in Gebieten des gemeinen Rechtes, namentlich in größeren Handelsstädten, die Anfänge vorhanden sind. Ueberall sachgemäß hat sich dies Assistenzverhältniß unter den Aerzten der großen Städte ausgebildet. An den Centralpunkten des Rechtsverkehres wird sich die Praxis in Zukunft auf diesem Wege helfen, sobald die pedantischen Schranken beseitigt sind, welche gegenwärtig der Amtscharakter der Advocatur zieht.

Aber auch in dem eigentlichen Geschäft der Prozeßführung vor Gericht ist die mögliche und bessere Stellung der Advocatur eine andere, als wir sie gewohnt sind. Die collegialischen Ge-

richte sind nicht dazu bestimmt, die ganze Masse der Privatrechtsstreitigkeiten amtlich zum Austrag zu bringen in Actenwagen voll Entscheidungen mit species facti und Entscheidungsgründen. Diese massenhafte Thätigkeit durch Urtheilssprechung gehört mehr in das Gebiet der Einzelrichter, soweit wie der persönliche Verkehr zwischen Parteien und Richtern noch reicht. Die Entscheidungen der Collegialgerichte beschränken sich mit der Fortbildung der Gesellschaft mehr auf den Gesichtspunkt der Exemplification. Bei abnehmender Zahl der Entscheidungen sollen sie intensiver arbeiten, um in wohl erwogenen Urtheilen die im Verkehr auftauchenden neuen Rechtsfragen zu entscheiden und Präcedenzen für Tausende analoger Fälle zu bilden, welche dann das Geschäftsleben stillschweigend normiren. Eine Anzahl von bösen Schuldnern und chicanirenden Parteien wird die Prozesse freilich stets bis zum letzten Stadium durchtreiben, um dem Gegner das Leben zu erschweren. Aber in der Mehrzahl der Fälle stellt sich mit fortschreitender Civilisation das richtige Verhältniß stillschweigend her. Die Mehrzahl der keimenden Prozesse wird schon bei der Einleitung durch Correspondenz der Advocaten erledigt, oder die Parteien machen nach formulirtem status causae ihre Sache nach der Rechtsmeinung ihrer Anwälte, oder nach eingeholtem Gutachten angesehener Advocaten ab. In England ist dies Verhältniß am sichtbarsten. Nach der Justizstatistik von 1864 wurden von 100,042 bei den Reichsgerichten angemeldeten Klagen beinahe drei Viertheile außergerichtlich erledigt; nur bei 27,034 wurde ein Einspruch angemeldet. Auch von diesen Sachen wurden nur 3519 wegen thatsächlicher Streitpunkte zur Verhandlung mit einer Civiljury verwiesen, davon aber wiederum beinahe die Hälfte zurückgezogen oder aufgegeben. Dasselbe Verhältniß dauert fort, nachdem jetzt die Gerichtsgebühren sehr ermäßigt und die Prozessformen sehr vereinfacht sind. Auch in Frankreich nimmt die Zahl der contradictorischen Entscheidungen alljährlich nicht zu; sondern im Verhältniß zu der Bevölkerung ab. Von so massenhaften Urtheilen der Civilgerichte, wie sie die preussische Justizstatistik nachweist, haben jene Länder niemals eine Vorstellung gehabt. Es ist dies das sichtbarste Erzeugniß der Ueberladung mit Amtsthätigkeit, an welcher die preussische Justiz noch immer leidet. Es verschwinden damit aber auch Karrenladungen von gerichtlicher Bureauarbeit, welche bei uns ein Personal von mehr als 11,000 Bureaubeamten und hungernden Schreibern erfordern. Die englischen und französischen Verhältnisse beweisen, daß eine solche Ueberzahl keineswegs nöthig ist. In England stehen an Stelle der Hauptmasse unserer 11,500 Bureaubeamten,

Lohnschreiber zc. 16,605 Law Clerks und 1172 Law Stationers, d. h. bei freier Entwicklung der Anwaltschaft fällt diese Beschäftigung den Büreaus der Anwalte und dem Privatgewerbe zu, in welchem der Hunger wenigstens nicht noch mit Amtsehren und Amtspflichten kämpft.

So massenhaft in allen diesen Beziehungen das Bedürfniß des rechtskundigen Rathes hervortritt, so ist doch noch eine Seite übrig, welche beinahe ebenso schwer wiegt: das Bedürfniß der Criminalrechtspflege. Das Jahr 1849 hat den rheinisch-französischen Strafprozeß auf die älteren Landestheile übertragen. Wie fehlerhaft auch Vieles daran sein mag, so würden doch die Schattenseiten mehr in den Hintergrund, die Lichtseiten in den Vordergrund getreten sein, wenn eine freie Advocatur so wie in Frankreich und England diese Prozeßformen belebt, und die ungleich vertheilten Parteirechte durch die Richtigkeit der Vertheidigung ausgeglichen hätte. Es soll nicht geleugnet werden, daß entschiedene Talente für den Beruf des Vertheidigers auch bei uns vorhanden sind, wie sich dies nach der Bildungsstufe unserer Juristen von selbst versteht. Parteien, welche im Stande sind, einen ausgezeichneten Anwalt für das Ausnahmgeschäft einer Defension zu gewinnen und zu honoriren, können meistens mit den Leistungen zufrieden sein. Worauf es hier aber ankommt, ist der Durchschnittszustand, und dieser ist ein klägliches, deutscher Gerichte nicht würdiger. Der kleine Kreis der auf die Civilpraxis angewiesenen Rechtsanwalte kann nicht gezwungen werden, jede Defension zu übernehmen, die ihnen ein Angeklagter von ebenso zweifelhafter Anschuldung wie Zahlungsfähigkeit zu offeriren beliebt (Justiz=Min.=Bl. 1851 S. 215). Es entsteht daher in der geschlossenen Advocatur ein Reihedienst der Officialdefensoren, der leider, wie alle Reihedienste, „um Gottes Willen“ versehen wird. Oft führen nicht nur Gerichts=Assessoren, sondern auch Referendarien die Officialvertheidigung.

Selbst die Schwurgerichtssachen, sogar die todeswürdigen Verbrechen, ist unsere Advocatur nicht im Stande mit ihren besseren Kräften zu bestreiten. Sie müssen oft genug von jungen Männern übernommen werden, für welche dies als Uebungswerk denn doch zu verantwortlich ist. Wo aber auch Rechtsanwalte die Vertheidigung führen, tritt der Mangel der Information, die Behandlung des Geschäftszweiges als Nebensache leider fühlbar genug hervor. Am stärksten ist der Kontrast für denjenigen, der die Leistungen der Advocatur in den Ländern kennt, aus welchen diese Prozeßformen entliehen sind. Gerade vor Geschworenen ist die genaue Kenntniß der Vorverhandlungen, die Schlagfertigkeit, die lebhaftige Betheiligung des Anwalts an

der Beweisaufnahme nothwendiger als vor den gelehrten Richtern. Die Phrasen der Schlußvertheidigungsrede können diese Lücken nicht ausfüllen; der verlierende Theil dabei ist aber der Angeklagte.

Durchschnittlich noch schlechter steht es mit dem Vertheidigungspunkt vor den Gerichtsabtheilungen, in welchen einem schwerbelasteten Richterpersonal die schwer verantwortliche und schwer zu verantwortende Stellung eingeräumt ist, mit zwei gegen eine Stimme die Schuldfrage endgültig zu entscheiden. Gegner der Schwurgerichte haben mit außerordentlichem Eifer Beispiele irriger und übereilter Schuldsprüche gesammelt. Auf dem Papier motivirt erscheinen die Ausprüche der Gerichtsabtheilungen allerdings besser; ja bei einiger Fertigkeit bringt es der Verfasser leicht zu Stande, durch wohl stilisirte Wendungen auszudrücken, wie zwei Richter die „moralische Ueberzeugung gewonnen haben,“ daß ic. ic. Aber für materielle Wahrheit und Gerechtigkeit der Entscheidung gibt dies Verfahren in seiner jetzigen Gestalt die aller schwächsten Garantien. Die unabweisbare Forderung war an diesem Punkt dem Angeklagten wenigstens eine zugängliche, bereite, in der Beweisaufnahme wie in der Rechtsausführung eifrige Advocatur zur Verfügung zu stellen. In einer Uebersahl von Fällen fehlt aber die Vertheidigung ganz.

Am dürftigsten gestaltet sie sich im summarischen Verfahren bei Uebertretungen. Dies „mündlich öffentliche Verfahren“ befindet sich überhaupt noch in einem embryonischen Zustand, und gehört zu den kümmerlichsten und würdelosesten Procedures, trotz der Polizeianwaltschaft und des französischen Formframs. Gerade an dieser bedeutungsvollen Local-Stelle hat das leidige französische Vorbild dahin geführt, das Polizeirichteramt für eine untergeordnete Sache zu halten, während es für die Entwicklung des Selfgovernment und des Verwaltungsrechts die wichtigste Stelle ist. Gewiß ist es charakteristisch, daß, während an dieser wichtigsten Stelle der „öffentliche“ Prozeß sich noch in primitiven Zuständen befindet, man sich mit hochtragenden Plänen neuer Criminalprozeßordnungen trägt.

Gemeinschaftlich allen Zweigen dieser Strafrechtspflege ist endlich die Stellung der Staatsanwaltschaft nach französischem Muster und ihr starkes Uebergewicht in der Parteistellung. Die Hauptstreitfrage mag hier dahin gestellt bleiben. Aber der Pflicht hätte sich der Gesetzgeber nicht entziehen sollen, mit jenem Stück französischer Bureaucratie wenigstens auch die freie, bereite, schlagfertige französische Advocatur zu übertragen. Einer so gestellten Staatsanwaltschaft gegenüber durfte man die Vertheidigung nicht einer monopolisirten Advocatur

tur als ein Werk „um Gotteswillen“ überlassen. Statt diese Pflicht nachzuholen, hat der beschränkte Gesichtspunkt des Gesetzgebers von 1852 den Kreis der als Vertheidiger zulässigen Personen noch nach Kräften eingeengt, als ob wir an einem Ueberfluß litten!

Diese Gesamtverhältnisse bestimmen das Bedürfniß der Zahl der Rechtsanwälte in ganz anderer Weise als vor 100 Jahren. Damals, wo in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen, in zünftiger Abgeschlossenheit, das Bedürfniß und Rechtsleben der Bevölkerung sich wirklich übersehen ließ, wo Durchschnittstabellen der außerprozessualischen wie der prozessualischen Geschäfte sicherlich eine große Stetigkeit dargeboten haben würden, damals war es nicht unverständig, eine Bestimmung wie die A. G.-D. III. 7 §. 5 zu erlassen:

„An welchen Orten Justizcommissarien, und wie viele derselben an Einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder seltener vorkommenden, mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden größeren oder geringeren Bedürfnisse des Publici bestimmt; dabei aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der anderen Seite aber auch, durch eine zu große Vermehrung derselben, und den daraus entstehenden Mangel hinlänglicher Subsistenz, zu Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleifen, und zu anderen dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrunglosigkeit und Noth mannigfaltigen Reiz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.“

Unter heutigen Verhältnissen dagegen ist die Centralstelle der Justizverwaltung völlig außer Stande, das örtliche Bedürfniß des Publicums zu bemessen. Sie könnte sich dabei allenfalls an die Gutachten der Obergerichte und der Ortsgerichte binden. Aber auch diese Justizstellen haben keinen Veruf, das Bedürfniß des Publicums zu messen. Es ist sogar behauptet worden, die Gerichtscollegien seien nie geneigt, eine neue Concurrrenz für die Rechtsanwälte, welche sie einmal haben, zu befürworten. Woher soll aber auch der Maßstab dafür kommen? Das amtliche Leben kann dem Richter sagen, in wieviel Prozessen des letzten Geschäftsjahrs die Parteien durch Anwälte vertreten waren. Die Anwälte selbst könnten, wenn sie wollen, sich über den delicates Punkt aussprechen, wieviel ihre Praxis im letzten Jahre eingetragen habe. Aber ein endgültiges Urtheil über das Bedürfniß des Publi-

cums nach rechtlicher Berathung vermag weder der Richter noch der Advocat des Ortes abzugeben. Beide können zulezt nur die Prozeßtabellen zur Hand nehmen, und aus dieser Zahl ihre Vermuthungen machen. Es ist das aber grade so weise, als wenn etwa eine Medicinalbehörde die Aerzte vertheilen wollte nach der Zahl der Todten in jedem Kreise, während es doch auf das Bedürfniß der Lebendigen ankommt. Was beweist die Zahl der Prozesse für das viel umfangreichere sonstige Bedürfniß? Wenn heute bei einem Kreisgericht drei Advocaten eine Mittelpraxis haben, kann man deshalb leugnen, daß bei freier Concurrrenz nicht sechs Advocaten ein reichliches Auskommen haben würden? wenn eben die Concurrrenz zugänglicherere, eifrigerere, geschicktere Rechtsanwälte an diese Stelle setzen würde? Möglich sogar, daß auch die drei bisherigen Rechtsanwälte sich künftig besser stehen, wenn ihnen drei jüngere Concurrenten zur Seite treten, zu größerem Eifer anspornen, das Publicum an rechtskundigen Beistand gewöhnen. Braucht man diese Erfahrungen in einem Lande zu demonstriren, welches den Uebergang vom Zunftszwang in die Gewerbefreiheit vollständig durchgemacht hat? Beweise führen, wo die ärztliche Praxis unter unseren Augen täglich das richtige Verhältniß bezeugt? Die einfache Wahrheit ist auch an dieser Stelle, daß für alle Einrichtungen, die dem Bedürfniß des Publicums bestimmt sind, auch nur die Nachfrage das Maß der Dinge zu finden weiß. Die Erfahrung allein kann in jeder Richtung über diese Frage entscheiden. Unter unserm bestehenden System sind aber keine Erfahrungen zu sammeln über die Vorzüge der freien Advocatur. Von Erfahrungen sollte man erst sprechen, nachdem man sich sorgfältig in Ländern umgesehen, in welchen das andere System das practisch bestehende ist. Wir geben summarisch die dort bestehenden Verhältnisse, wie folgt.

In England ist die höhere Classe der Advocatur ebenso wie die niedere Anwaltschaft in vollkommen freier Concurrrenz seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts in viel bedeutenderem Maße gewachsen als die Bevölkerung, in Folge der Entwicklung der industriellen Gesellschaft. (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II. §. 122, 123.) Der augenblickliche Stand in England und Wales ist nach der Law-List von 1867 folgender: 4809 Counsel; 50 Special Pleaders; 23 Advocates; 43 Advocaten der Insel Man; 3332 London Attorneys; 8371 County Attorneys; 465 Public Notaries; 26 Proctors and Notaries etc. Dies Personal von 17,119 auf eine Bevölkerung von 21,200,000 ergiebt eine Verhältnißzahl von 1:1240 Einw. Die örtliche Vertheilung der Attorneys, welche sich in England ganz nach

dem Verkehrsbedürfniß richtet, ergiebt, wie unverständlich es ist, die Zahl der Anwalte nach Orts-Bevölkerungen zu bemessen. Bei gleicher Bevölkerung kann die zehnfache Zahl an einem Orte nicht genug, am andern Orte der zehnte Theil davon zu viel sein.

In Frankreich ist mit der industriellen Gesellschaft die Advocatur und Anwaltschaft zwar auch ansehnlich gewachsen. Indessen der Cäsarismus liebt die Advocaten, die Advocaten den Cäsarismus nicht, so daß in den letzten Jahren das Personal wieder etwas abnimmt. Die Zahl der Gerichte ist, wenigstens ohne nennenswerthe Schwankungen, fest geblieben: 27 Appellhöfe, 361 Kreisgerichte, 218—220 Handelsgerichte, 2847—2849 Friedensgerichte. Nur in Folge der neuen Gebietserwerbung sind die Kreisgerichte auf 370, die Friedensgerichte auf 2939 erhöht. Das Personal gestaltet sich wie folgt:

Jahr.	Einw.	Kassat.-G.	Appell.-G.	Kreisr.	Friedensr.	Avocats.	Avoués.	Notaires.	Huissiers.
1850	35,783,170	49	756	1655	2847	7057	3419	9766	7850
1855	36,039,364	49	756	1656	2849	6185	3373	9669	7691
1863	37,386,313	49	774	1651	2239	5851	3276	9792	6943

Beiläufig bemerkt, hat sich auch die Zahl der *avocats stagiaires*, also des Referendariates, etwas vermindert: 1850 = 3174; 1855 = 3335; 1863 = 3007. Die jetzige Gesamtzahl von 18,889 Advocaten, Anwalten und Notaren giebt ein Verhältniß von 1:1970 Einw. Die Zahl der Richter (5413) stellt sich dazu ungefähr = 2:7, also gerade umgekehrt wie bei uns.

Ähnlich sind die Verhältnisse in Belgien pro 1863: 493 *avocats*: 311 *avoués*; 995 *notaires*, zusammen = 1799; d. h. auf eine Bevölkerung von 4,893,021 = 1:2700 Einw. Die Richterzahl in Belgien beschränkt sich auf 436, beinahe = 1:4.

Unter den deutschen Ländern steht das Gebiet der Preussischen Gerichtsordnung isolirt mit 1356 Rechtsanwältinnen und 6 Notaren, nach dem Terminskalender von 1867, auf eine Bevölkerung von präsumtiv 16,300,000 Einwohner = 1:12,000 Einw.; während in der preussischen Rheinprovinz nach dem Amtl. Jahrbuch von 1865 152 *Advocat-Anwalte*, 220 *Notare* auf 2,813,108 Einw. ein Verhältniß von 1:7500 ergeben, wobei aber die in unbestimmter Zahl zugelassenen „*Advocaten*“ nicht mitgezählt sind. Das Verhältniß der Richterzahl dazu ist in der Rheinischen Verfassung = 268:372.

Eine annähernde Parallele mit den Verhältnissen unserer Rechtsanwaltschaft ergeben nur die ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaats, wo jezt 753 *Advocaten*, 626 *Notare* = 1379 auf eine Bevölkerung von

13,454,657 Einw. ein Verhältniß von 1 : 9800 ergeben, wobei aber die zahlreichen „Advocatur-Concipienten“ nicht gezählt sind, welche in gezwungener Affistenz unter den patentirten Advocaten arbeiten, in Wien allein zeitweise gegen 200. Das Unzureichende in diesem Verhältniß, trotz der sehr ungleichen Entwicklung von Wohlstand und Gewerbe in diesen Ländern, ist anerkannt.

Im Königreich Bayern unter gebundenen Gewerbsverhältnissen war der Stand der jetzt getrennten Advocatur und des Notariates am 30. Sept. 1864 = 270 Advocaten, 396 Notare, d. h. bei einer Bevölkerungszahl von 4,807,440 Einw. = 1 : 7200 Einw.

Im Königreiche Sachsen ist die Gesamtzahl der Advocatur neuerdings so geregelt, daß „nach Bedarf“ vom Justizminister jährlich eine neue Zahl nach dem Datum der Eintragung in die Expectantenrolle ernannt wird. Dabei rechnete man 1861 in runder Zahl 800, (wovon in Dresden etwa 140, in Leipzig etwa 190) d. h. bei einer Bevölkerung von 2,250,240 Einw. ein Verhältniß von 1 : 2600.

In Anhalt-Deßau-Röthlen berechnet man 1 : 5000 Einw.

In Mecklenburg-Schwerin ergab der Staatskalender von 1862 314 Advocaten, bei einer Bevölkerung von 548,449 Einwohnern = 1 : 1700; in Mecklenburg-Strelitz 35 Advocaten, im Verhältniß von 1 : 2800.

In den freien Städten hängt die ansehnliche Zahl in starkem Maße mit der Bedeutung von Handel und Gewerbe zusammen; man zählte in Frankfurt vor einigen Jahren mehr als 100 = 1 : 910, in Hamburg 150 = 1 : 1800, in Bremen gegen 50, einschließlich der Notare, = 1 : 2000.

Lehrreiche Nachrichten über den Stand der Advocatur in den deutschen Territorien giebt die Preuß. (Deutsche) Gerichtszeitung Jahrgang 1861—63.

Der Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft ist nicht zu verkennen in der progressiven Tabelle: England = 1 : 1240, Frankreich = 1 : 1970, Belgien = 1 : 2700, Sachsen = 1 : 2600 u. s. w. Dagegen steht unser preußisches Gebiet mit 1 : 12,000 Einw.

Die neuere Statistik ergiebt auch die zur Vergleichung wichtige Thatsache, daß die gelehrten Professionen unter den heutigen Verhältnissen der Civilisation in ungefähr gleicher Zahl vertreten sind. In England ergab der Census von 1861 das Gesamtpersonal der Juristen in Summa mit 34,970, der Geistlichkeit aller Confessionen mit 35,483, der Medicinalpersonen aller Classen mit 35,995 im vereinigten Königreich. In engerer Gruppierung stehen 14,457 Advocaten und

Anwalte 14,415 Aerzten, Wundärzten, Apothekern gegenüber. Analog scheinen sich die Zahlen für Frankreich zu gruppiren. In Preußen zählt man 1867 in den 8 Provinzen 4770 practische Aerzte, 836 Militair-Aerzte und Wundärzte I. Klasse, 381 Wundärzte II. Klasse, d. h. nach Abzug der Rheinprovinz = 4809 Medicinalpersonen, im Vergleich zu 1362 Anwalten und Notaren; in Berlin 677 practisirende Aerzte gegen 72 Rechtsanwalte bei Stadtgericht, Kreisgericht und Kammergericht zusammengenommen.

Das Bodenlose aller Abmessung der Bedürfniszahl durch Ministerial-Entschliefungen würde sich sofort ergeben, sobald der Justizminister sich einmal darüber aussprechen wollte, woher die Justizverwaltung ihren Maßstab entnimmt?

VII.

Zu dem Bedürfnis des rechtsuchenden Publicums tritt die für die Zukunft eben so bedeutungsvolle politische Rücksicht, nach welcher die freie Advocatur nichts Geringeres bedeutet als eine Vorbedingung für alle Selbstständigkeit des Gemeindelebens, des Selfgovernment, des constitutionellen Verfassungslebens im größten Maßstab. Es wird auch hier zweckmäßig sein, den Gang der Dinge von unten nach oben zu verfolgen.

Wir streben nach einer Selbstständigkeit des Staatsbürgerthums, die als ein unüberwindlicher Zug durch die mitteleuropäische Gesellschaft hindurch geht. Diese Selbstständigkeit kann in dem heutigen Staatsleben nur bedeuten die freie Bewegung des Bürgers innerhalb gesetzlicher Schranken. Die Umbildung, welche in Frankreich aus der ehrwürdigen Idee des constitutionellen Rechtsstaats einen demokratischen Polizeistaat gemacht hat, scheint für Deutschland wenigstens einer Mittelbildung Platz zu lassen. Nicht souveräne Majoritätsbeschlüsse von Landes-, Kreis-, Stadt- und Dorfparlamenten, sondern die gesetzliche Regelung der Staatshoheitsrechte wird auch in Deutschland die politische und persönliche Freiheit begründen. Dafür kann aber nicht auf die Zukunfts-gesetzgebung allein

verwiesen werden, welche das bestehende Verwaltungsrecht nur schrittweise umzubilden vermag: sondern mit den bestehenden Gesetzen muß das persönliche Recht des Einzelnen gegen Willkür der Administration geschützt werden.

Wie ist das aber möglich mit den üblen Gewohnheiten unserer Bevölkerung, welche die Vorstellung von einer nothwendigen Gesezeskunde lediglich auf das Gebiet der Gerichte beschränkt? Der verständigere Theil des Publicums sagt sich wohl, daß er rechtskundigen Rath braucht, bevor er einen Streit über Mein und Dein beginnt, oder wenn er in die Lage kommt, sich gegen eine Anklage zu vertheidigen. Das ganze Gebiet der Verwaltung aber, d. h. des öffentlichen Rechts, ist grundsätzlich und gewohnheitsmäßig der Quacksalberei und der Winkelconsulenz preisgegeben. Unser Publicum denkt kaum an die Möglichkeit, bei Beschwerden über Polizeimaßregeln, Steuerverhältnisse, in Gemeindeangelegenheiten u. einen Sachwalter anzugehen, und folgerweise bleibt auch unsre Advocatur mit ihren theoretischen und practischen Kenntnissen dem öffentlichen Recht fremd. Erträglich mag es damit noch gehen, wo ein patriarchalisches Verhältniß in der Localverwaltung herrscht, wo die Leute auf kürzestem Wege dem Ortsbeamten, oder seinem Vorgesetzten, oder womöglich dem obersten Chef ihre Beschwerden mündlich oder in selbststylisirten Vorstellungen vortragen. Wo aber dies Verhältniß aufhört, werden Verwaltungsbeschwerden durch Schreiber der verschiedenen Büreaus, durch entlassene Bureau- oder untere Verwaltungsbeamte, durch Schulmeister, Winkelconsulenten und Concipienten je nach Geschmack und Gelegenheit angebracht. Landräthen, örtlichen Polizei- und Steuerbehörden sind diese Anwalte ziemlich bekannt, oft lästig und verdrießlich. Im Ganzen und Großen ist indessen das Beamtenthum mit der Dürftigkeit dieser Leistungen ebenso leidlich zufrieden gestellt, wie der beamtete Richter mit den Leistungen der Vertheidigung. Die beamtete Obrigkeit wünscht nicht eben dringend sachverständigen Rath für den Unterthanen.

Ist es denn aber möglich jemals aus Zuständen, in welchen der Beamte das lebendige Gesetz ist, herauszukommen, wenn die Masse der Bevölkerung den Staatshoheitsrechten gegenüber stets in einem Halbdunkel, nur auf den Rath pfuscherhafter Subalternen der Justiz- und Verwaltungspraxis angewiesen bleiben soll? in Verhältnissen, die für das Leben des Volkes doch ebenso wichtig sind, wie alles das, was zum Entscheidungskreise unserer Gerichte gehört? Sicherlich ist ein Zustand vermeintlich „politischer Bildung“ nicht beneidenswerth, in

welchem das zeitunglesende Publicum ein sicheres Urtheil über äußere und innere Politik, über Verfassungsfragen, über alle Reformfragen der Gesetzgebung zu haben glaubt, während von dem Hochgebildeten bis zu dem Ungebildeten herab jede zuverlässige Kenntniß fehlt über die Steuerverhältnisse, über die rechtlichen Grenzen der Polizeigewalt, über alle Beziehungen der Gewerbe-, Sicherheits-, Wohlfahrtspolizei, über Alles, was den Einzelnen in seinem täglichen Lebensberuf unmittelbar angeht. Wer dies bezweifeln möchte, der frage doch einmal in unsern öffentlichen Localen den räsonnirenden Politiker von Sach, ob derselbe eine zuverlässige Kenntniß auch nur von denjenigen Polizei- und Steuergesetzen hat, welche seinen Lebenskreis unmittelbar angehen. An der Unerfahrenheit in allen Dingen, die den Menschen zunächst angehen, wird es ihm klar werden, woher der tiefe Widerspruch zwischen den phantasiereichen, politischen Theorien und der kleinmüthigen, unbeständigen Praxis dieser „allgemeinen Meinung“ kommt. Die Zugänglichkeit aller Mittel, durch welche sich der Schein eines eigenen Urtheils über die großen Verhältnisse des Staats gewinnen läßt, verdeckt den Mangel der practischen Einsicht in die nächstliegende Wirklichkeit des Staats. Die heutige Gesellschaft mit ihrem wachsenden Wohlstand, mit den erleichterten Mitteln der Vorbildung und Mittheilung, mit der großen Leichtigkeit Durchschnittsworte und Phrasen über öffentliche Dinge sich anzueignen, hat diesen leichtfertigen Dilettantismus zum Grundtypus gemacht, welcher sogar vornehm auf die solidere Bildung herabsieht, welche mancher Städter und Landmann durch practische Ausübung von öffentlichen Pflichten wirklich noch erwirbt. Diese Vorwürfe treffen aber keineswegs die unteren Classen vorzugsweise. Im Gegentheil: die hochgebildeten, die vornehmen, die gelehrten Classen Deutschlands sind schon seit dem 18. Jahrhundert kräftig vorangegangen in luftigen Staatstheorien neben kindlicher Unerfahrenheit über alles das, was zu einem wirklichen Staat gehört. Das mögliche Maß der bürgerlichen Selbstständigkeit bestimmt sich aber stets durch die practische Intelligenz und durch den Charakter der besitzenden und erwerbenden Classen gegenüber dem berufsmäßigen Beamtenthum. Es ist ein Irrthum zu glauben, daß das Publicum der Bier- und Weinbänke in der Lebhaftigkeit seines Räsonnements die heranziehende persönliche oder politische Freiheit verkünde. Dies Publicum wird bei seinen Conflicten mit der obrigkeitlichen Gewalt allenfalls von den eigenen Fäusten einen sachgemäßen Gebrauch machen, um aber auf gesetzmäßigen Wegen das persönliche Recht gegen den Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu wahren, ist es meistens übel

berathen. Wenn man das Gesamtpersonal dieser Anwaltschaft, die Landrathsschreiber, Privatsecretäre, Concipienten, Winkelconsulenten, Schulmeister einer Provinz einmal versammeln und sich offen sagen wollte: diese Versammlung ist die practische Anwaltschaft unseres öffentlichen Rechts, dies ist die Elitetruppe, mit welcher wir eine wohlgeschulte, einheitlich gestaltete, noch immer von einem starken Corpsgeist beseelte Bürokratie zu besiegen gedenken, so wird man sich weiter sagen müssen, daß dies Ziel in Deutschland noch ziemlich fern liegt. Der schöne Grundsatz Stein's: die Nation müsse gewöhnt werden selbst ihre Angelegenheit zu betreiben und sich nicht allein auf besoldete Beamte zu verlassen, welche sie in ihrer Vormundschaft halten, verlangt zu seiner Verwirklichung doch wohl ein anderes Personal.

Der erste Schritt über diese Zustände hinaus ist, dem Privatmann wenigstens eine rechtskundige Berathung unabhängig von dem Kreise des Staatsbeamtenthums zu verschaffen. Ist eine solche in einer stark besetzten Advocatur einmal vorhanden, so werden diese Sachverständigen auch das Gebiet der Verwaltungsbeschwerden allmählig an sich ziehen und den Händen entreißen, in welchen es jetzt liegt. Unsere Rechtsanwaltschaft wird sich dann auch dem öffentlichen Recht zuwenden, das Publicum in seinen Conflicten mit der Obrigkeit sachverständigen Rath suchen und finden, daß obrigkeitliche Amt eine ebenbürtige Concurrrenz erhalten, welche die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen im Ernst zu controlliren vermag. Erst mit diesem Personal werden sich dann auch die nothwendigen Formen und Fristen finden, ohne welche eine Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht zu denken ist.

Eine Stufe weiter hinauf ist die freie Advocatur die nothwendige Vorbedingung der Selbstverwaltung in den Gebieten des Kreises und der analogen Stadtverwaltung. Unsere Zeit verbindet freilich mit dem Wort Selfgovernment die wunderlichsten und widersprechendsten Vorstellungen, welche sich nur in dem Ziele zusammenfinden, daß die Steuerzahler Gemeinderäthe zu wählen, Beamte anzustellen und zu controlliren hätten. Die unvermeidliche Erfahrung aber, daß Niemand Dinge controlliren kann, welche er nicht selbst bis zu einem gewissen Maße zu thun versteht, bewährt sich schon an der Actiengesellschaft: um wieviel mehr in den Gebieten einer öffentlichen Verwaltung, welche nach Gesetzen, unter vielfach widersprechenden Interessen und verwickelten Verhältnissen geführt werden muß. Ein feiner Zeit lebendiger Gemeinssinn hat in

England zu dem Selfgovernment geführt. Die besitzenden und Mittelclassen fanden sich bereit, die ganze administrative Polizei, die einfacheren Functionen des Polizeirichteramts und der Voruntersuchung, die Verwaltung der directen Steuern, Functionen der Militäradministration, die Armenpflege und schließlich Alles, was sich in Ehrenämtern verwalten läßt, persönlich auf sich zu nehmen. Oder, genauer gesprochen, eine parlamentarische Gesetzgebung, in welcher das Beamtenthum frühzeitig sein starkes Gegengewicht in dem Besitz fand, hat den weiten Blick gehabt, diese mühseligen Functionen den Kreisen, Städten und Kirchspielen zu octroyiren: während aus den Ideen einer Bezirksversammlung und eines Wahlkreises heraus wahrscheinlich auch England zu wenig mehr als gewählten Schulzen gekommen wäre. Einfach war die Sache auch in ihrem ersten Entstehen nicht. Alles Selfgovernment begann daher mit gemischten Commissionen, in welchen Guttsbesitzer und städtische Honoratioren mit rechtskundigen und geschulten Mitgliedern concurrirten, welche sich in der Advocatur hinreichend fanden. Dies Verhältniß der Concurrnz hat Jahrhunderte lang gedauert, — vergleichbar der Nebeneinanderstellung unserer besoldeten und unbesoldeten Rathsherrn in den Städten. Erst im 18. Jahrhundert hat die fortschreitende Geschäftsbildung der besitzenden Classen jenes Beamten- und Advocatenelement der sogenannten quorum überflügelt und bei Seite geschoben.

Auch in Deutschland ist kaum ein anderer Verlauf der Dinge denkbar, sobald die Vorstellungen von einer Gemeinde- und Kreisordnung sich zu etwas Wirklichem consolidiren. Mögen die Vorbedingungen und Aussichten dazu günstig oder ungünstig liegen, in keinem Falle wird man der freien Advocatur entbehren können.

Ungünstige Vorbedingungen liegen in der ersten Entwicklung der industriellen Gesellschaft und in einer zu kleinlichen Vertheilung des Grundbesitzes, besonders im Süden und Westen Deutschlands. Indessen ist auch dort über das schwächliche System französischer Municipal-, Bezirks- und Departementsverfassungen hinauszukommen, wenn es gelingt, dem Gemeindebeamtenthum eine höhere Tüchtigkeit und persönliche Achtung zu verschaffen. Die Nachwehen des Feudalismus erscheinen aber überall in der Verkümmernng der Institutionen in zwerghaftem Maßstab. Mehr als 1000 Ortschaften beanspruchen in Preußen eine Stadtverfassung, während viele ihren sogenannten Bürgermeistern und Rathsherrn nicht mehr als die Gehalte von Schreibern zahlen. Die Folge ist, daß trotz der gerühmten Bildung des Landes die Mehrzahl der dirigirenden Communalbeamten aus den

Kreissecretären, aus Subalternbeamten der Verwaltung und der Gerichte hervorgeht; die weitere Folge, daß die Communalverwaltung Landrätthen und Regierungen gegenüber schon deshalb aus einer subalternen Stellung nicht hinauskommt. Es ist eine Sache der Unmöglichkeit durch neuausgedachte Städte- und Gemeinde-Ordnungen diesen Körperschaften Selbstständigkeit zu verschaffen, wenn nicht einmal ihr erster Beamter ebenbürtig an Bildung und Lebensstellung dem Staatsbeamten gegenübersteht. Auch in diesem Punkte begegnen sich zwei innerlich verwandte Richtungen. Der landrätthlichen Gewalt ist die Ernennung von Landrathschreibern zu Bürgermeistern durchaus genehm: dem ipsebürgerlichen Kleinbürger erscheint diese Art des Beamtenthums homogener als besonders „demokratisch“. Es war hier Aufgabe der Gesetzgebung, weitersehend über diese Anschauungen hinweg, die Stadtgemeinden zu zwingen, ihre leitenden Stellen nach dem Maßstab studirter Beamten zu besolden. Das Bemühen solche Gehalte zu vermeiden bildet dann das wirksame Mittel zur Erweiterung der unbefoldeten Ehrenstellen. In Orten aber, wo weder die Mittel zur anständigen Besoldung eines Bürgermeisters, noch die Personen zur Uebernahme eines Ehrenamtes zu finden sind, da fehlen eben die Vorbedingungen für eine lebensfähige Stadtverfassung; es ist besser für sie den bescheideneren Maßstab einer Dorfverfassung anzunehmen. — Derselbe Maßstab wird um so nothwendiger an die Kreisverfassung zu legen sein: entweder anständig besoldete rechtskundige Beamte mit Landrathsgelalten, oder unbefoldete Ehrenämter. Einen andern Maßstab giebt es für ein Selfgovernment nicht: ohne dies Sicherheitsventil ist eine künftige Kreisverfassung trotz hochtönender Worte nichts weiter als eine Verwaltung durch Districtscommissarien und Landrathschreiber. — Schon an diesem Punkte wären im Augenblick hunderte von rechtsverständigen Personen nothwendig, um die bestehenden Städteverfassungen auf einen respectableren Fuß zu setzen, und dies Bedürfniß wird sich verdoppeln und vervierfachen, wenn es zu einem bescheidenen Selfgovernment wirklich kommt.

Aber auch da, wo die Vorbedingungen eines vollen Selfgovernment günstiger liegen, wo der Sinn für die Erfüllung der nachbarlichen Gemeindepflichten ernster, der Eifer für communale Selbstständigkeit fester und nachhaltiger ist, bedarf die Selbstverwaltung in allen Richtungen einer Ergänzung durch technisch gebildete Kräfte. So geschäftstüchtig die activen Friedensrichter Englands erscheinen, — vergleichbar den älteren preußischen Landrätthen, — so darf man doch nie erwarten, daß städtische und ländliche Honorationen die tech-

nischen Fertigkeiten sich aneignen sollten, welche bei der gesetzmäßigen Ausführung einer Selbstverwaltung unentbehrlich sind. Selbst der gelehrte Justiz- und Verwaltungsbeamte zeigt sich oft ungeschickt in den Einzelheiten des Dienstes und unsicher in den kleineren Reglements, nach welchen viele Polizeiverhältnisse geordnet sein müssen. Das englische Selfgovernment hat eben deshalb mehre Tausend Anwälte als Secretäre zur Seite, die neben den einzelnen Friedensrichtern in ziemlich subalternen Stellung stehen, in den Special- und Generalsitzungen aber ungefähr die Bedeutung des Kreissecretärs neben dem Landrathe haben. Soll unser Selfgovernment in dieser höheren Bedeutung (in größeren Städten und in den Kreisverwaltungen) wirklich vorwärts kommen, so ist es nothwendig, das obrigkeitliche Ehrenamt sogleich mit einem Secretariat zu verbinden, für welches unsere Advocatur noch viel respectablere Kräfte bietet als die freie aber halbgebildete Anwaltschaft in England. Für die niederen Functionen finden sich in den Anwaltsbüreaus die nöthigen Kräfte. Ein juristisch und geschäftlich ausgebildetes Nebenpersonal ist auch in diesem Selfgovernment größeren Stils nicht zu entbehren: der Unterschied liegt nur darin, daß es hier neben dem Ansehen, der Bildung, dem Charakter des Ehrenamts zurücktritt, während in dem sogenannten Selfgovernment der industriellen Gesellschaft der besoldete Beamte die Hauptperson bleibt, die dann aber wenigstens in einer achtbaren Stellung stehen muß, damit angesehenen Männer neben und unter ihr zu wirken vermögen.

Eine künftige Gemeindegesetzgebung wird in Deutschland beide Richtungen berücksichtigen müssen. Unter allen Verhältnissen wird es möglich sein, die administrative Polizei in allen Zweigen, große Stücke der Steuer- und Militär-Verwaltung, Schul- und Armen-Verwaltung durch die Kreis- und Gemeindeverbände zu führen. Gewiß mit Recht stellt das englische Selfgovernment auch die Strafverfolgung unter die Functionen der Kreispolizeiverwaltung, während sich das Staatsbeamtenthum auf eine concurrirende Oberstaatsanwaltschaft beschränkt. Auch bei dem tiefeingreifenden Streit über die Staatsanwaltschaft ist nicht einzusehen, wie die Opposition gegen das französische Institut einen Halt gewinnen kann, bevor die ebenbürtigen Kräfte vorhanden sind, die Strafverfolgung durch andere als vom Staat angestellte Anklagebeamte zu führen.

Nur aus der Selbstverwaltung heraus hat sich die parlamentarische Verfassung gebildet, nur auf diesem Boden hat sie sich bis jetzt als lebensfähig und dauerhaft bewährt. Auch in diesem höch-

sten Kreise ist aber eine Selbstverwaltung des Volkes nur denkbar, wenn practische Rechts- und Geschäftskunde nicht ausschließlich mit dem Staatsbeamtenhum zusammenfällt. Der constitutionelle Staat kann kein Element weniger entbehren als einen von der Beamtenstellung freien Juristenstand. Fehlt es daran, so entsteht die Nothwendigkeit, unmittelbare Staatsbeamte massenweis zu wählen. Ein plumpes Verbot dagegen würde sicher ebenso enden, wie einst im englischen Mittelalter das *parliamentum indoctum*, dessen Leistungen noch heute unvergessen sind. Unleugbar ist es indessen, daß die Stellung eines Abgeordneten mit vielen Staatsämtern schwer vereinbar ist, daß sie zu üblen Conflicten zwischen der constitutionellen Doctrin und der büreaukratischen Praxis führt, daß sie die wahre Unabhängigkeit und Unbefangtheit einer Volksrepräsentation gefährdet, daß sie nur ein Uebergangszustand sein kann. Woher soll denn aber ein rechtskundiges Personal der Volksvertretung anders kommen als aus der nicht beamteten Advocatur?

In gleichem Maße gilt dies Postulat endlich von dem Gebiet der centralen Staatsverwaltung, welche ohne starke Advocatur den Anforderungen des Rechtsstaates in keiner Richtung zu genügen vermag. Die Bestrebungen unserer Zeit gehen mit Recht auf Ausbildung einer Jurisdiction über öffentliches Recht, die man sich meistens leichter und einfacher vorstellt, als sie wirklich ist. Es bedarf dazu einer Gesetzgebung, welche namentlich bei Ausübung der Polizeihohheit schwierig und verwickelt wird. Es bedarf vor allen Dingen einer sehr breiten Grundlage, wenn die Entscheidung der Gerichte einen Halt gewinnen soll gegen die unendliche Wucht der staatlichen Executivgewalt und gegen die Leidenschaft der Parteien im parlamentarischen Staat. Die thörichte Vorstellung, als könnte man kurzweg ein Duzend Beamte als Staatsgerichtshof einsetzen, der zwischen Regierung und Volk in Verfassungsfragen Recht spricht, hat sich in England so unpractisch und bodenlos, die beamteten Reichsgerichte in allen Verfassungskämpfen des 17. Jahrhunderts so unzuverlässig gezeigt, daß die Idee eines solchen Gerichtshofes so gut wie verschollen ist. Die Provocation auf den Rechtsweg wird vielmehr gegen die Regierungsmaßregeln in erster Instanz gerichtet, durchläuft den ordentlichen Instanzenzug der Gerichte, unterwirft den Regierungsbact in seiner einzelnen Anwendung einer Prüfung von Seiten seiner Gesetzmäßigkeit, zieht die Instanzgerichte, und weiter (mittelfst des Friedensrichteramtes und des Oberhauses) den gesammten größeren Grundbesitz des Landes, durch die Jury auch die Mittelstände, als Schutzwehr und Garanten

der Verfassung heran, und schließlich noch den starken genossenschaftlichen Geist, durch welchen dies Richterthum in seine höchsten Stufen hinauf mit einer freien hochgeachteten Advocatur verbunden bleibt. Die Berufung zu den Richterämtern ist in dieser Verfassung bedingt durch eine glänzende, auch von der Seite des Charakters anerkannte Stellung innerhalb der Berufsgenossenschaft, — insoweit unabhängig von Parteiverdienst und Parteigunst. Richter, welche über die höchsten Fragen des öffentlichen Rechts zu sprechen vermögen, erzieht man nicht durch das Referendariat, nicht durch die schnelle Beförderung von talentvollen Assessoren und Staatsanwälten, sondern durch die schwere Kraft- und Charakterprobe einer genossenschaftlich gebildeten Advocatur.

VIII.

Mit den Bedürfnissen des Gemeinwesens stimmen auch die wohlverstandenen persönlichen Interessen des preussischen Juristenstandes überein. Wir haben diese Interessen nachzustellen, nachdem sie so lange in den Vordergrund gestellt worden sind. Allein berechtigt sind auch die persönlichen Beschwerden über die jetzige Verfassung, welche sich für die unbesoldeten Gerichtsassessoren bis zur Unerträglichkeit zu steigern droht.

Der nächste Grund unserer Mißstände liegt, wie gezeigt, in dem völlig neuen Verhältnisse der patronage zu dem Personale. Da die erstere Seite nicht zu ändern ist, da das Richterpersonal vom Könige auf Vorschlag eines Ministers ernannt werden muß, so kann die Herstellung des richtigen Verhältnisses nur auf der anderen Seite, in einer veränderten Stellung des Personales gesucht werden.

Dabei ist aber vorweg die Meinung zu beseitigen, als ob der jetzige Zustand irgend Etwas zu schaffen habe mit den angeblich „neuen Forderungen des constitutionellen Staates,“ welche eine Zeit lang in den preussischen Kammern eine verhängliche Rolle spielten. Man möge nicht glauben, den heutigen Zustand in Preußen mit dem constitutionellen Aemterbesetzungsrechte in England vergleichen zu können. Der Erfolg hat seit dem 18. Jahrhundert gezeigt, daß es kein großes Bedenken hat, wenn ein englisches Ministerium die 25 hohen

Richterämter, und etwa 100 Kreis- und Polizeirichterstellen nicht gerade unparteiisch besetzt. Die Auswahl kann immer nur aus einem kleinen Kreise von Advocaten geschehen, welche die Genossenschaft und die unter 1000 andern hervorragende Leistung als die geeigneten Bewerber bezeichnet. Bei den hohen Richterämtern ist das Ministerium nicht selten in Verlegenheit, einen Mann von der nothwendigen Bedeutung zu gewinnen. Das englische Parteiwesen bewegt sich überhaupt in Streitigkeiten *de lege ferenda*; die englischen Parteiministerien bedeuten verschiedene Richtungen der Gesetzgebung. Die Auslegung der bestehenden Gesetze steht durch eine stetige Rechtsprechung fest; der verschiedene Parteistandpunkt der englischen Juristen wird in der Anwendung des bestehenden Rechtes nicht sichtbar. Dies Richteramt wäre kaum in der Lage, durch eine geschmeidige Handhabung der Disciplin oder durch die Umdeutung bestehender Verfassungsartikel und Gesetze sich einer zeitigen Verwaltung gefällig zu erweisen. Es bestehen dagegen so starke Gegengewichte, daß nicht einmal von einem Verdachte der Art im heutigen England die Rede ist. — Eher könnte man sich die Analogie Frankreichs berufen, wo allerdings das Aemtervergabe-recht in weitem Umfange besteht, und eine constitutionelle Parteiverwaltung in ziemlich ähnlicher Weise gedacht wird wie von unseren constitutionellen Sachverständigen. Allein auch diese Analogie bleibt hinter der deutschen Wirklichkeit zurück. Die Vorbedingungen der Zulassung zu dem höheren juristischen Berufe ist in Frankreich ein für alle Mal durch Gesetz bestimmt; die größere Hälfte des studirten Juristenpersonales in der Advocatur unabhängig vom Minister; die Anwalt- und Notarstellen durch mannigfaltige Verkauf- und Successionsverhältnisse verschränkt; endlich ist die patronage doch immer noch an eine freie Advocatur gebunden, in welcher sich der kleinere Kreis der zu den höheren Stellen Befähigten durch notorische Leistungen bestimmt hervorhebt. Die gewissenlos streb-jame Jugend wie das in Heuchelei und Loyalität ergraute Alter finden natürlich ihren Weg zu den hohen Staatsstellen. Aber auch in den schlimmsten Zeiten ist es nicht möglich, den Cassationshof oder die Präsidendenstellen mit gesinnungstüchtigen Nullen zu füllen.

Unsere Verhältnisse dagegen haben andere Dimensionen erhalten, und bilden ein specifisches Product des preussischen Staatswesens, welches nur an dieser Stelle sich bilden konnte, indem man auf die altpreussische Justiz, mit ihren guten aber bürokratischen Elementen, die beweglichen, dem Parteimißbrauch unmittelbar ausgesetzten napoleonischen Einrichtungen aufpfropfte, und die letzteren, meistens

in staatsrechtlicher Unkenntniß ihrer Bedeutung, noch weit über das Original hinaus outrirte. Das daraus hervorgegangene Gesamtprodukt läßt sich nur dahin charakterisiren, daß die Personalverhältnisse dieser Justiz in jeder Richtung das Gegentheil von dem darstellen, was in einer Gerichtsverfassung sein soll.

Es soll nicht sein, daß ein ganzes Richterpersonal von der ersten bis zur letzten Stelle, von dem ersten bis zum letzten Tage seiner Amtsthätigkeit, zur freien Disposition oder Verwendung eines constitutionellen Ministers gestellt werde. Ein Aemtervergabe-recht in diesem Umfange könnte auch im absoluten Staate nicht mit der nothwendigen Unparteilichkeit bestehen. Im constitutionellen Staate, in welchem das Parteiwesen zur unvermeidlichen Geltung kommt, ist die erste Vorbedingung einer respectablen Justiz, daß vorweg der größere Theil des studirten Juristenthums auf eigenen Füßen stehe, durch die freie Advocatur, welche dann die geistigen und die moralischen Eigenschaften hervorhebt, mit denen der Staat auch in den Parteikämpfen das Richteramt würdig zu besetzen vermag.

Es soll nicht sein, daß die Justizverwaltung durch künstliche Arbeitsverbote den Preis der dem Staat zu leistenden Dienste herabdrücke. Sind bei uns nach langer Vorbildungsstufe die drei juristischen Prüfungen bestanden, so tritt ein Verhältniß ein, wie es in der civilisirten Welt keine Parallele wieder findet. Diese Periode der eben vollendeten Ausbildung (zwischen dem 25—33. Lebensjahre), in welcher mit der entwickelten Manneskraft der Jurist sich in das Leben einführen, mit seiner Liebe zum Berufe, mit Anstrengung aller Sehnen und Muskeln im Kreise der Berufsgenossen sich auszeichnen, seine Existenz begründen soll: — diese kritische Lebensperiode wählt der Staat, um dem tüchtig befundenen Juristen auf 3 bis 6 Jahre die Arbeit zu untersagen. Man verbietet ihm, Gebrauch zu machen von seinen wohl erworbenen Kenntnissen für sich und zum Besten des Publicums. Man gestattet ihm nur amtlich zugewiesene Hilfsarbeiten zu übernehmen, d. h. im Interesse des „Dienstes“ oder einer Person, einen Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zu vertreten. Gibt es ein anderes Gebiet, auf welchem die beste menschliche Kraft und Zeit in der entscheidenden Periode des Lebens in dieser Weise vergeudet wird? Wenn auf dem nächstliegenden Gebiete Jemand auf den Einfall käme, den Aerzten nach wohlbestandenem Staatsexamen vor Allem auf 6 Jahre die medicinische Praxis zu untersagen, (außer um gelegentlich einen angestellten Kreisphysikus oder Armenarzt zu vertreten), so würde man das Sachwidrige und Sinnlose einer solchen Einrichtung anerkennen. Unsere

amtlichen Gewohnheiten haben uns dagegen unempfindlich gemacht. Wir lassen Winkelconsulenten, verdorbene Juristen, Anwaltschreiber, Bürobeamte, Commissionäre, Agenten ungehindert die Geschäfte treiben, für welche dies Personal von nahezu 1000 ausgebildeten Juristen bestimmt ist, deren Thätigkeit aber lahm gelegt wird, damit eine Zahl Hülfсарbeiter auf Lager bleibe, damit eine bestimmte Zahl von Anwaltsstellen zur Vergabung frei bleibe. Der Preis des theuersten Zweiges der geistigen Arbeit ist damit vielleicht auf die Hälfte herabgedrückt; so wohlfeile Richter würde der Staat ohne jene Einrichtung sicherlich nicht haben. Wenn wir aber so fortfahren, gegen die Natur des Menschen und der geistigen Arbeit, das Lebenselement des geistigen Wettseifers aus dem Juristenthume zu extirpieren, wird es dahin kommen, daß wir mit der solidesten Vorbildung, dem bestgeordneten Cursus, dem größten Fleiß unsere Juristen durch ihre Mittelmäßigkeit sprüchwörtlich machen.

Es soll nicht sein, daß ein Staatssystem den Menschen in Berufe schiebe, welche nur die geistige Anlage bestimmen kann. Bei allen Völkern, hat das *respondere, cavere, agere* als ein Beruf gegolten, welchen der Mensch nach gewissen Vorbereitungen selbst wählt, nicht aber als eine Amtsstelle, die nach der Gunst oder Ungunst eines Großbeamten im Staate vergeben oder versagt wird. Die römische Kaiserzeit, das *ancien régime* in Frankreich haben auch in ihrer schlimmsten Zeit die Advocatur dazu nicht werden lassen. Es ist ein Irrthum zu glauben, daß durch ein Ministerialrescript ein Richter in einen geeigneten Advocaten verwandelt werden könne. Die Justizverwaltung, die sich auf den schiefen Weg begeben hat, älteren Richtern die Rechtsanwaltschaft als Versorgung zu verleihen, übernimmt eine doppelte Verantwortlichkeit; denn die Advocatur ist einer der Berufe, die mit Reigung und Jugendkraft begonnen werden müssen. Der Stellentausch zwischen Richter und Advocat ist stets eine bedenkliche Sache. Begehrt der Betheiligte bei freier Advocatur einen Mißgriff, so trifft die Schuld ihn allein: bei monopolisirter Advocatur trifft sie den ämtervergebenden Staat, welcher den geborenen Advocaten zu einem mittelmäßigen Richter, den besten Richter zu einem mittelmäßigen Advocaten macht.

Es soll nicht sein, daß für eine Bevölkerung von etwa 16 Millionen ein Armeecorps von 21,000 Justizbeamten erhalten wird, und daß die Statsstellen sogar noch erweitert werden, während das vorhandene Geld nicht ausreicht, zwei Drittel dieses Personals ausreichend zu besolden, und keine Aussicht auf Veränderung dieses

Finanzetat vorhanden ist. Die Integrität und Würde des Richter-Amtes kann auf die Dauer mit solchen Gehältern nicht bestehen, die der Staat auch nur künstlich dadurch erhält, daß er den Aspiranten zum Richteramte die selbstständige Arbeit verbietet.

Es soll nicht sein, daß die gesammten Personalverhältnisse der Justiz Gegenstand eines ungemessenen Reglementirens werden, welches schließlich dazu führt, daß der Justizminister Eltern und Vormünder auf das Dringlichste ermahnt, ihre Angehörigen von dem Studium des Rechtes abzuhalten. Während Justiz und Verwaltung, Staat und Commune, vor Allem aber das Publicum heute schon die doppelte oder dreifache Zahl von rechtskundigen Berathern bedürfen, glaubt die Verwaltung zu Justiz-Abschreckungsmitteln schreiten zu müssen, weil ihre fehlerhaften Einrichtungen die vorhandenen Gerichts-Affessoren nicht mehr unterzubringen wissen.

Es ist vergeblich zu hoffen, daß so verfahrenen Verhältnissen durch sanfte Einderungsmittel beizukommen sei. Das einschneidende Gesetz für diese Zustände wird mit dem Amtscharakter vor Allem auch das Patent der Rechtsanwälte zu beseitigen haben. Soll die Advocatenpraxis wirklich auf Gesetz, und nicht wieder auf ministerieller Concession beruhen, sollen Verwaltungsgesetze dieser Art nicht immer wieder unter die Auslegung der Departementschefs fallen, so wird sich die Gesetzgebung endlich gewöhnen müssen, das überall erprobte Registriungssystem anzunehmen, womit die Frage in das Interpretationsgebiet der Gerichte fällt. Mit Rücksicht auf einige später noch zu erörternde Bedenken würde ein solcher Gesetzentwurf (Artikel 2—6) dahin lauten:

- (2) Unter Abänderung des §. 36. der Verord. vom 2. Januar 1849 wird die Befugniß zur Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt und Notar vom 1. Jan. 186* ab nicht mehr durch Ernennung, sondern durch „Eintragung in das Verzeichniß der Rechtsanwälte des Appellationsgerichts“ begründet.
- (3) Berechtigt zur Eintragung sind:
 - a) alle bei Publication des Gesetzes zur Praxis als Rechtsanwalt oder Notar im Gebiete des Preussischen Staats (mit Ausschluß *cc.*) befugten Personen.
 - b) alle zur Zeit der Publication dieses Gesetzes noch nicht etatsmäßig angestellten Gerichts-

- Assessoren, sowie alle künftig ernannten Gerichts-Assessoren nach überstandener 3. Prüfung.
- c) alle etatsmäßig angestellten Richter und Staats-Anwälte, mit Vorbehalt einer vorgängigen schriftlichen Anzeige an den Justizminister, in einer durch Regulativ des Ministers nicht über 6 Monate festzustellenden Frist.
 - d) andere Personen in oder außer dem Amte, welche die 3. juristische Prüfung bestanden, nur mit Genehmigung des Justizministers, welcher bei der Genehmigung die Bedingung stellen mag, die Anwaltspraxis in einem bestimmten Gerichtsbezirke auf einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zu übernehmen.
- (4) Die Eintragung in das Verzeichniß erfolgt auf schriftlichen Antrag bei dem Appellationsgericht, welches das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen, und nach Anerkennung derselben eine schriftliche Legitimation darüber nach dem beifolgenden Formular zu erteilen hat.
- (5) Die vorstehend bezeichnete Legitimation berechtigt den Inhaber zur Praxis bei dem Appellationsgericht und bei allen Civil- und Strafgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes, mit dem Vorbehalt, daß durch ein vom Appellationsgerichte bestätigtes Regulativ des Ehrenraths die Ausübung der Praxis auf ein Stadtgericht oder Kreisgericht oder einen Kreis beschränkt werden mag.
- (6) Eine gleichzeitige Eintragung in das Verzeichniß mehrerer Appellationsgerichte findet nicht statt. Jeder Rechtsanwalt und Notar kann aber, durch schriftliche Anzeige an das Appellationsgericht und Zurückreichung seiner Legitimation, die bisherige Stelle niederlegen und die Eintragung bei einem andern Appellationsgericht beantragen.

Der Advocateneid (etwa nach dem guten Muster des Reichskammergerichts), der Notariatscid und einige Specialpunkte können im Formular geregelt werden.

IX.

Die mannigfaltigen Bedenken, welche voraussichtlich gegen einen Gesetzesvorschlag dieser Art erhoben werden, sind nicht nur ungefähr dieselben, welche bei dem Uebergange aus dem Innungswesen in das System der freien Concurrrenz eintreten, sondern auch staatliche und politische Bedenken, welche angemessener Weise voranzustellen sind.

1) Vor Allem hat man das Bedenken einer Rückkehr der alten Advocatenmißbräuche. Der Mangel einer gesicherten Existenz (heißt es in den Verhandlungen des Juristentages) schließe große Gefahren für die gewissenhafte Pflichterfüllung in sich. Bei Ueberfüllung der Anwaltschaft müsse entweder ihr Berufsfeld ergiebiger gemacht, oder ein anderes Feld der Thätigkeit für die nicht hinreichend Beschäftigten gefunden werden. Die Vermehrung der Prozesse mit der Vermehrung der Anwälte werde die Achtung vor dem Stande und vor der Rechtspflege sinken lassen. Je größer der Zuwachs, desto mehr werde sich das Streben zeigen, nach den Mitteln zu greifen, welche das Publicum gewinnen und ausbeuten. Die ärztliche Concurrrenz zeige bereits die Hintanzetzung mancher Schidlichkeitsrücksiht. Zu einer solchen Verletzung der Delicateffe sei das Verfahren zu zählen, wonach die Anwälte den Parteien ihre Rechtshülfe ungefragt anbieten und gleich einer Waare empfehlen. Haben aber einmal einige Anwälte dies eingeführt, und das Publikum daran gewöhnt, so werden auch die Collegen zu dieser Weise hingetrieben werden. Ein Arzt, der keine Praxis erringe, schade weder den Interessen des Publicums noch denen seines Standes. Ein rabulistischer oder untreuer Anwalt dagegen gefährde die Interessen derer, die mit ihm in Verbindung gerathen, und untergrabe zugleich das Vertrauen in den Stand der Anwälte (Preuß. Gerichtsz. 1861. S. 17.) — Kurz, es werde Alles wiederkehren, was so mühsam seit nunmehr 100 Jahren aus der preußischen Justiz entfernt sei.

Wir antworten darauf: Jene Mißbräuche entsprangen nicht aus dem System der freien Concurrrenz der Advocatur, sondern aus dem schriftlichen und geheimen Prozesse mit seinen Chicanen und Verschleppungen, sowie aus der Beschaffenheit der anzuwendenden Rechte. Wenn auch heute in den Ländern der freien Advocatur Beschwerden vorkommen, so beziehen sie sich zunächst nicht auf den studirten Advocatenstand, sondern auf die niedere Classe der Anwälte. Und

gerade für diese besteht noch heute in Frankreich der Grundsatz der beschränkten Zahl — ein nochmaliger Beweis, daß das Monopol kein wirksames Gegenmittel der Mißbräuche bildet. Unter öffentlichen, mündlichen Prozeßformen liefern nicht nur England und Frankreich, sondern auch einzelne deutsche Staaten den Beweis, daß jene Mißbräuche nicht da sind, wo man die volle juristische Ausbildung (Nichterqualification) zur Vorbedingung stellt, wo man durch corporative Gestaltung und stetigen Austausch zwischen Advocatur und Richterstand die Advocatur in Ehren hält. Wie sollte es denn auch anders sein. Steht dieser geistige Beruf irgend einem anderen nach in dem veredelnden Einfluß der vollen Bildung? Im Gegenteil: man kennt uns Juristen wenig, wenn man zweifelt, daß die juristischen Genossenschaften das point d'honneur nicht auf den doppelten Maßstab der wissenschaftlichen Ärzte treiben sollten, wie sie dies jederzeit thaten. Die genossenschaftliche Advocatur in England und Frankreich entwickelt den Ehrenpunkt sogar in einer Stärke, welche unsern Beamtenbegriffen übertrieben erscheint. Die Besorgniß, daß eine ungemessene Vermehrung der Berufsgenossen die Praxis verderbe, daß viele Advocaten viele und schlechte Prozesse erzeugen, ist ein Zirkelschluß, in dem sich alle Vertreter der Zünfte bewegen. Der Beweis, daß eine gute Advocatur durch die freie Concurrrenz irgend wo und niemals verschlechtert wäre, ist noch von Niemandem geführt. Ein Gutachten des deutschen Juristentages verweist jenen Apparat von Gründen mit Recht in das Gebiet, in welchem die Gegner der Gewerbefreiheit überall unterlegen sind. „Durch die Gewerbefreiheit soll ja der Arzt zum Charlatan, der Handwerker zum Pfuscher, der Kaufmann zum Betrüger werden; sie soll zur Anwendung unehrenhafter Mittel, um die Concurrenten zu verdrängen, zur Fälschung der Waaren, zum Schwindel führen! Was daran Wahres und Falsches ist, welche überwiegenden Gründe trotzdem für die Gewerbefreiheit sprechen, ist bekannt. Dieser Kampf ist anderweitig ausgefochten worden. Sigen wir uns einfach den Sieg an, wozu wir doch wahrlich berechtigt sind wenn unsere Gegner ihre Waffen aus derselben Rüstkammer nehmen, aus der sich die Gegner der Gewerbefreiheit armirten.“

2. Ungefähr eben so lebhaft sind die politischen Bedenken für die Ruhe des Staates. „Von jeher hat eine Anhäufung unbeschäftigter Sachwalter für besonders gefährlich gegolten: in unseren Zeiten, wo politisches Parteiwesen und politische Gährung alle Sphären der bürgerlichen Gesellschaft durchdringt, möchte die Gefahr doppelt imminent sein“ (Preuß. Gerichtszeit. 1861, S. 117.)

Wir können darauf nur erwidern, daß wir grundsätzliche Gegner dieses Standpunktes sind, welcher die gesuchte Ruhe nur noch im patriarchalischen Kleinstaate finden wird. Die innere Bewegung der heutigen Gesellschaft ist nicht mehr zum Stillstand zu bringen, sondern nur in die Bahnen des Gesetzes zu leiten.

Das Bedenken bedarf jedoch noch einiger Erörterung, da es in vielen Kreisen zu einer befestigten Tradition geworden ist, daß eine zahlreiche unabhängige Advocatur die „ultrademokratischen,“ radicalen Richtungen im politischen Leben vertrete. Diese Vorstellung entbehrt jeder Bestätigung aus den Ländern, in welchen ein practisches Urtheil darüber möglich ist. Eine zahlreiche Advocatur dient den Interessen des ganzen Publicums, also den conservativen Richtungen in gleichem Maße wie den liberalen. Für jede ist es sicherlich rathsam, daß sie zuverlässigen Rath über die bestehenden Gesetze erhalten könne; die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Verhalten und Handeln wird dadurch bei allen befördert. Ein begründeter Zweifel könnte eher in entgegengesetzter Richtung entstehen, ob nicht ein starkes Personal von Rechtsanwaltern das Uebergewicht der besitzenden Classen, denen die Advocatur am leichtesten zugänglich ist, befördere. Die Stellung der englischen und französischen Advocatur könnte mit einigem Schein dafür geltend gemacht werden, daß die freie Advocatur ein Element zur Befestigung der regierenden Classen sei. Indessen ist dieses Moment nicht Ursache, sondern vielmehr Wirkung von Umständen anderer Art, welche in jenen Ländern ein so starkes Uebergewicht der grund- und geldbesitzenden Classen erzeugt haben. In Deutschland wird die freie Concurrenz mehr ausgleichend wirken, wie auch die Freiegebung der ärztlichen Praxis den ärmeren Classen ebensowohl zu Gute gekommen ist wie den reichen. Wie in der ärztlichen Praxis wird das Interesse der jüngeren Advocaten auch den unvermögenden Parteien gern dienstbar sein.

Ueberhaupt ist die Idee von der politischen Gefährlichkeit des Advocaten ein durch die Bürokratie eingeflößtes, verbreitetes und zäh erhaltenes Vorurtheil. In der freien Uebung gründlicher Rechtskenntnisse liegt freilich eine Concurrenz gegen das Beamtenmonopol; übrigens aber ein stark conservativer, und in Verbindung mit corporativer Verfassung sogar ein aristokratischer Zug, den die englische Advocatur nie verleugnet hat. In national und social veränderter Weise gilt dasselbe auch von der französischen, welche übrigens in der Magistratur dem Königthum wie dem Kaiserthum Hauptpfeiler der bestehenden Ordnung geliefert hat! Die einfache Wahrheit ist, daß ein so bedeu-

tender Zweig der geistigen Arbeit stets dem Grundcharakter der be-
stehenden Classen und der bestehenden Staatsverfassung folgt, wenn ihm
die naturgemäße Entwicklung gelassen wird.

Im letzten Hintergrunde der noch vorhandenen politischen Scheu
vor der Advocatur liegt die weit verbreitete Gesetzesfurcht, welche
als das dauerndste Erbtheil des Absolutismus über alle Classen und
über alle Parteien Deutschlands gleichmäßig verbreitet ist.

3) Einer sorgfältigen Erwägung bedürfen dagegen die persö-
nlichen Rücksichten auf das gegenwärtig bestehende Per-
sonal der angestellten Rechtsanwälte im Preussischen
Staate, deren Interessen durch eine so tief eingreifende Reform zum
Theil verletzt werden. Der Einfluß wird sich in sehr verschiedenem
Maße auf die einzelnen Mitglieder äußern.

Die Advocaten ersten Ranges sind allerdings bei der Freige-
bung der Advocatur nicht betheiligt. Die Erfahrung aller Uebergänge
in die Gewerbefreiheit bestätigt, daß der große Besitz durch die Con-
currenz nicht beeinträchtigt wird. Der wohlervorbene Wirkungskreis,
die feste Kundschaft, das öffentliche Vertrauen bleiben unverändert.

Für eine nächststehende Classe guter Rechtsanwälte wird die
freie Concurrrenz allerdings eine kleine Abnahme der Geschäfte herbei-
führen, zugleich aber auch eine Erleichterung, insofern die Thätigkeit
der jüngeren Collegen ihnen die Masse der undankbaren Sachen ab-
nimmt. Ein etwas erhöhter Eifer pflegt diese Differenz auszugleichen.
Völlig unveränderte Kundschaft garantiert auch das jetzige System nicht,
welches jedem Rechtsanwalt nach Ermessen des Chefs der Justiz täglich
einen Concurrenten zu bringen vermag.

Allerdings sehr fühlbar wird die freie Concurrrenz der Classe der
mittelmäßigen Advocaten, welche ohne Eifer und Beruf dafür, die
Advocatur dem Richteramte nur vorgezogen haben, um ein besseres Ein-
kommen zu gewinnen. Einzelnen kann die freie Concurrrenz geradezu
verderblich werden.

Es läßt sich zur Entschuldigung dieser Härte sagen, daß solche
Rechtsanwälte ohne Beruf auch bei der geschlossenen Zahl stetig ge-
fährdet sind, sobald ihnen der Chef der Justiz talentvolle und eifrige
Concurrenten zur Seite setzt. Es läßt sich sagen, daß die Wahl der
Advocatur ihr freiwilliger Entschluß gewesen. Es läßt sich sagen, daß
Opfer vieler Art auch der Richterstand 1849 bringen mußte, daß Opfer
unvermeidlich sind, überall wo ein Uebergang aus der geschützten Arbeit
in die freie Concurrrenz geboten ist. Es läßt sich sagen, daß solche
Rechtsanwälte die Befähigung zum Richteramte haben, und daß die

künftig starken Vacanzen ihnen den Rücktritt in den Richterstand leichter machen werden.

Alle diese Gründe sind indessen nicht ausreichend, um die Härten gegen solche zu beseitigen, welche ein etatsmäßiges Richteramt aufgegeben haben, um in die Rechtsanwaltschaft einzutreten. Es ist nicht zu leugnen, daß das jetzige System sie dazu veranlaßt hat, in der Aussicht auf eine mäßige Concurrnz, auf eine sichere Versorgung und ein verbessertes Einkommen. Die Justizverwaltung hat diese Stellen ihrer Zeit vergeben als gesuchte und für besser gehaltene Stellen. Unter diesen Umständen wird der Staat sich kaum der Pflicht entziehen können, den ehemals etatsmäßigen Richtern ein Recht zum Rücktritt zu gewähren, und dabei auch ihr Dienstalter zu berücksichtigen; wenn es auch (im Verhältnisse zu den Collegen, welche in niedrig besoldeten Richterämtern ausgeharrt haben) nicht billig erscheint, ihnen die Zeit der Advocatur voll anzurechnen. In großer Zahl werden diese Rücktritte kaum eintreten, da Niemand gern den Beruf wechselt. In Ermangelung geeigneter Richterstellen wird wahrscheinlich ein sehr mäßiger Dispositionsfonds für Wartegelder zur Abfindung nach dieser Seite ausreichen. Nach einiger weiteren Erfahrung wird es sich dann empfehlen, auch für die Zukunft den Justizminister zu ermächtigen, Advocaten mit theilweiser Anrechnung ihrer Functionszeit in alle Stufen des Richterstandes aufzunehmen, und dadurch den gegenseitigen Wechsel zwischen Advocatur und Richterstand in geeigneter Weise wieder in Gang zu bringen. Für jetzt würde etwa folgende Gesetzesklausel genügen:

(7) Rechtsanwälte, welche aus einem etatsmäßigen Richteramte in die Rechtsanwaltschaft übergetreten sind, sollen berechtigt sein, die Wiederanstellung in einem gleichen Richteramte nach Maßgabe ihres Dienstalters zu beanspruchen, wobei die Zeit ihrer Rechtsanwaltschaft bei Berechnung des Dienstalters zur Hälfte angerechnet wird.

(4) Als weiteres Bedenken tritt das einer künftigen Ueberfüllung der Advocatur hervor, nicht von der Seite ihrer Gefahr für das Publicum, sondern für die gesellschaftliche Wohlfahrt des Standes selbst. Die sociale Sprachweise redet bereits von einem künftigen „Advocatenproletariat,“ welches, durch die Noth gedrängt, nicht nur die sittlichen Zustände der Nation, sondern vor Allem sich selbst und die Berufsgenossen ruiniren werde. „Der übermäßige Zudrang werde dem ganzen Verufe das Ansehen, die Würde, den Anstand entziehen. Die unausbleibliche Folge werde sein, daß die Anwaltschaft

aufhöre, eine einladende Laufbahn zu sein. Ehrenhafte Männer werden darin schwerlich ihr Glück machen, und eine gewinnbringende Zukunft werde nur solchen lächeln, welche in Abwägung der Mittel es gerade nicht zu leicht nehmen.“

Die sogenannten practischen Erfahrungen, welche aus deutschen Ländern dafür beigebracht werden, sprechen wie gewöhnlich von äußeren Erscheinungen, nicht von ihren Gründen. Die wirklichen Gründe sind: 1) Jene Länder sind der Sache nach nur große, kleine und kleinste Obergerichtsbezirke, in welche die Landesadvocatur eingespart, des nothwendigen Correctivis der Freizügigkeit entbehrt, welche zur freien Concurrrenz gehört. 2) Es sind Länder, in welchen man junge Männer nach bestandnem Examen ohne die practische Vorbildung zum Richteramte in die Advocatur läßt, und nun alle, denen die Fähigkeit und der Beruf überhaupt fehlt, auf das Conto der freien Advocatur setzt. 3) Es wird nicht behauptet, daß die Advocaten Hunger leiden, sondern nur, daß sie von der Advocatur nicht leben können, vielmehr Stellen als Bürgermeister, Rathsherren, Syndici, als Directoren und Verwaltungsräthe von Actien- und Handelsgesellschaften, in buchhändlerischen Unternehmungen ic. suchen müssen, ja daß die Advocaten sogar den Theologen, Medicinern und Philosophen in der Presse Concurrrenz machen, und dergl. Nach dem Vorgang der übrigen europäischen Länder wird das aber wohl kein Unglück zu nennen sein, sondern liegt gerade innerhalb des freien juristischen Berufes. Die Advocatur wird dadurch nicht herabgezogen, sondern jene Zweige werden durch ein wissenschaftlich und practisch vollgebildets hochgeachtetes Juristenthum gehoben, und auf die ihnen zukommende Bedeutung und Stufe gebracht. Ueberhaupt sind es nicht die nothleidenden Advocaten selbst, welche Beschwerden dieser Art erheben, sondern es sind die wohl situirten Collegen, welche sich der Nothleidenden annehmen, die ihrer Meinung nach nicht standesmäßig von der Prozeßanwaltschaft leben.

Wünschenswerth wäre es, wenn in dem Uebergang zur Gewerbe-freiheit ein ermäßigendes Zwischenstadium zu finden wäre. Allein bei jedem Versuch der Art wird man sich überzeugen, daß eine sporadische oder massenhafte Anstellung von neuen Rechtsanwalten die Willkür vergrößern, die Uebelstände vervielfältigen, die Verantwortlichkeit der Verwaltung für ein genügendes Auskommen unerträglich machen würde. Es gilt dafür wie auf analogen Gebieten die Erfahrung, daß die nothwendig gewordene Reform, je länger sie verschoben wird, nur desto verlegender in die Verhältnisse der Betheiligten einschneidet.

Niemand wird in Abrede stellen, daß künftig zeit- und ortswaise eine Ueberfüllung eintreten muß. Die Ueberfüllung wird zunächst die großen Städte treffen, d. h. gerade diejenigen Punkte, an welchen das Bedürfniß der verstärkten Rechtshülfe ein augenblickliches, dringendes ist. Das Publicum wird dabei keinen Schaden leiden, wohl aber Einzelne, welche ihre ungemessene Hoffnung von der großstädtischen Praxis nicht erfüllt sehen. Sie werden sich dann nach einem geeigneteren Orte ihrer Thätigkeit umzusehen haben; die meisten werden dabei aber nicht mehr verlieren, als daß sie ein unbesoldetes Assessorat auf kurze Zeit mit einer uneinträglichen Rechtsanwaltschaft vertauscht haben. Die Analogie der ärztlichen Praxis zeigt, daß die Ueberfüllung in einigen Centralpunkten unabweisbar zur freien Concurrenz gehört, weil sie als Regulator die Provinzen mit dem nöthigen Personal versieht. Erst die nach einigen Jahren gewonnene Erfahrung, daß man an dem Centralpunkte sein Fortkommen nicht finde, ist für Hunderte, und zuletzt für Tausende der bestimmende Grund, eine bescheidenere, aber sichere Thätigkeit in kleineren Städten zu suchen. Ja es kann in dem Uebergangsstadium bei kleinen Kreisgerichten sogar ein Mangel eintreten. Um demselben augenblicklich zu begegnen, bietet sich eine nahe liegende Abhülfe dar in der ansehnlichen Zahl der verabschiedeten Juristen, bei denen wegen der großen Verschiedenheit der Gründe die Genehmigung des Chefs der Justiz vorzubehalten sein wird, an welche sich Bedingungen im Interesse des Publicums knüpfen lassen (Gesetzesvorsch. art. 6 oben).

In der ferneren Zukunft ist allerdings eine viel stärkerer Zudrang zu erwarten, der über das jetzige Bedürfniß weit hinausgehen wird. Allein mit der raschen Entwicklung der Gesellschaft entsteht auch ein unmeßbares Bedürfniß des rechtlichen Beistandes. Ein Fehlgriff in Berechnung desselben ist zeitweise möglich. So lebhaft indessen der Stand diese Ueberfüllung beklagt, so ist doch das Publicum der dabei gewinnende Theil. Ebenso ist die Staatsverwaltung von jedem Vorwurfe befreit, wenn der Einzelne durch freie Wahl in Noth geräth, weil er sich in dem Berufe oder in dem Orte seiner Thätigkeit vergriffen hat. In jedem Fall erzeugt die geschlossene Advocatur noch viel sicherer neben den wohl situirten Anwalten eine Anzahl nothleidender Juristen, weil sie in der Weise aller Monopole den Gesamterwerb auf das Aeußerste verkleinert. Schließlich wird es wahr sein, daß in Zukunft eine Anzahl Advocaten Noth leidet. Allein denjenigen, welche ohne Fähigkeiten und Eifer sich einer Lebensstellung zuwenden, zu welcher sie keine Anlage, keinen wirklichen Beruf haben, kann Nie-

mand ein genügendes Einkommen sichern, und nach der Natur der menschlichen Arbeit soll das auch nicht geschehen.

5) Mehrseitig ist das Bedenken erhoben, ob es zweckmäßig sei, mit der freien Advocatur sogleich die volle Anwaltschaft zu verbinden.

Die Trennung des wissenschaftlich juristischen und des technischen Elementes in eine besondere Advocatur und eine besondere Anwaltschaft würde in Deutschland kaum als mögliche Frage aufgeworfen werden, wenn sie nicht in Frankreich bestände. Durch solche Trennung wird nur die Einheit der Prozeßführung zerstört, die Verantwortlichkeit getheilt, die Masse der Kosten verdoppelt. Die Trennung beruht in Frankreich bekanntlich auf einer besonderen Entwicklung des Gerichtsverfahrens und auf den Gewöhnungen des Publicums. Die Meinungen über ihre Zweckmäßigkeit sind in Frankreich selbst getheilt; die Gesetzgebung hat seit dem Beginn der Revolution mehrmals geschwankt. Schließlich hat man sich entschlossen, es bei der alten Theilung zu lassen, um Anwaltschaft und Publicum in gewohnten Beziehungen nicht zu stören. Derselbe Gesichtspunkt sollte auch in Deutschland gelten; am meisten in Preußen, wo schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die völlige Auflösung der Procuratur in die Advocatur stattgefunden hat und eine Widertrennung beider für Jedermann unverständlich bleiben würde.

Anders verhält es sich mit der am Rhein üblich gewordenen Scheidung der Advocat-Anwaltschaft von der einfachen Advocatur. Sie hat ihr Vorbild schon in den Einrichtungen des Reichskammergerichts, und bildete den Uebergang von der offenen Advocatur zu der geschlossenen Zahl. Mit Rücksicht darauf, daß der Eintritt in die Advocatur oft mit geringer Vorbildung in jugendlichen Jahren erfolgte, sollte zur Sicherung des Prozeßganges eine engere Zahl älterer, gefesteter, bekannter Sachwalter bei dem Collegium „angesezt“ werden, so daß nun ein Avancement aus der weiteren Advocatur in diese engere Anwaltschaft stattfand. Es war das der Sache nach ein Unterschied zwischen einer halben und einer vollen, einer ungesicherten und einer in ihren Erverbsverhältnissen gesicherten Sachwalterschaft. Dieselbe Tendenz waltet in den neueren Vorschlägen, bei den Collegialgerichten I. Instanz eine geschlossene Advocat-Anwaltschaft für den Prozeßgang zu schaffen, die bloße Advocatur auf den danach übrig bleibenden Geschäfts- und Erverbskreis zu beschränken. Es liegt dahinter der gedeckte Rückzug der Vertheidiger der geschlossenen Advocatur, obwohl sie dies einzugestehen sich weigern. Der geltend gemachte Grund,

daß es für den jüngeren Advocaten zweckmäßig sei, sich zuvor einige Jahre auf die volle Verantwortlichkeit einer Anwaltschaft vorzubereiten, paßt nur, wo man junge Leute nach vollendetem Triennium unter leichten Vorbedingungen in die Advocatur läßt; hat aber keinen Sinn, wo, wie in Preußen, nach 4- bis 6jährigem Referendariat der Staat ein Qualificationsattest zum Richteramate giebt. Nachdem dieses ertheilt ist, kann man nicht davon sprechen: es müsse Jemand erst eine Zeit lang als Advocat untadelhaft practisirt haben, um sich zur Anwaltschaft zu „qualificiren“. Wollte man dies lediglich nach einer Anzahl von Jahren bestimmen, so läge darin eigentlich nur eine Verlängerung des Referendariats. Will man es aber nach Ermessen einer vorgesetzten Behörde bestimmen, so kommt man in das leidige Concessionswesen mit aller Willkür und allen Mißständen zurück. In unserer starkcentralisirten Gerichtsverfassung ist solche Advocatur ohne volle Prozeßpraxis eine nicht lebensfähige Halbheit, ein hingeworfener, trockener Knochen, um der ernstern Forderung der freien Concurrrenz noch einmal auszuweichen. Bei einer durchgreifenden Neubildung der Rechtsanwaltschaft ist es im allseitigen Interesse nur zu rathen, stets die gewohnten Berufsgeschäfte beisammen zu lassen, dem sich neu Niederlassenden die schwer zu begründende Existenz nicht durch unnöthige Beschränkungen des Wirkungskreises zu erschweren. In den großen Städten wird sich eine Scheidung zwischen voller Anwaltschaft und Advocatur vielleicht durch Arbeitstheilung von selbst, und dann sachgemäß bilden.

6) Etwas erheblichere Gründe werden für die grundsätzliche Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft angeführt.

In Frankreich beruht die Trennung beider auf einer historischen Entwicklung, welche bis auf das 14. Jahrhundert zurückgeht, und auf den folgeweise festen Gewöhnungen des Publicums. Im Gebiete der preussischen Gesetzgebung gilt von beiden Gründen gerade das Gegentheil. Freilich enthält die A. G.=D. III. 7 §. 9 die sonderbare Vorschrift, daß „junge Leute“ vorerst nur als Justizcommissarien ange setzt werden sollen, so lange man sich noch nicht überzeugend versichert halten kann, daß sie jeden vorzüglichen Grad von „Erfahrung, Geschäftskennntniß“ und eine durch mehrjährige Beobachtung geprüft erfundene „Rechtshaffenheit und Zuverlässigkeit“ besitzen, welche zum Notariate gehört. Es ließ sich das hören in einer Zeit, wo noch Justizcommissariatsstellen bei ziemlich geringer Qualification vergeben wurden. Heutigen Tages wäre es absurd, dieselbe Person, die man jeden Tag

zu einem Richteramte berufen mag, als nicht ausreichend für das Notariat erklären zu wollen, welches in allen Gerichtsverfassungen mit geringeren Anforderungen, ja nach der älteren Weise leichtfertig genug vergeben wurde.

Sachliche Gründe werden aber entnommen aus einer zu befürchtenden Collision der Interessen. Die Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit widerspreche der Stellung des Anwaltes, welcher einseitige Parteiinteressen vertrete und in den Fall kommen könne, bald Notariatsacte anzugreifen, bald sie zu vertheidigen, und zwar solche bei deren Errichtung er mitgewirkt. Der Notar solle Rechte und Interessen verschiedener Parteien gleichmäßig wahrnehmen und zur Vermeidung künftigen Streites Vergleichswege bahnen. Das Notariat fordere das Vertrauen nicht bloß des Einzelnen, sondern Aller. Das Publicum könne es daher nicht in der Ordnung finden, wenn der Mann, der im Gerichtssaal als erklärter Diener der Parteiinteressen auftritt, daheim in seiner Amtsstube sich in einen Träger obrigkeitlicher Gewalt (?) verwandele. Durch die Verbindung beider Berufe leide die Unbefangenheit, die zum Notariat nöthige, unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit. Das Vertrauen des Publicums könne nicht bestehen, wenn der Notar, der Kenner so vieler intimen Familien- und Geschäftsverhältnisse, der Bewahrer so vieler bedeutenden Urkunden, täglich in seinem Advocatenberufe den einseitigen Parteiinteressen Dienste zu leisten befugt sei. Beide Berufsthätigkeiten erfordern überdies verschiedene Fähigkeiten und Neigungen.

Diese Bedenken rechtfertigen sicherlich die Vorschrift, daß Niemand in einer Sache als Notar fungiren soll, in welcher er bereits als Advocat thätig gewesen, und umgekehrt, wie dies auch die Landesgesetze schon vielfach aussprechen. Die zarteren Rücksichten, welche darüber hinausgehen, können der Discretion der Advocatur überlassen bleiben, die in der einen wie in der anderen Stellung auf das Vertrauen des Publicums angewiesen ist. Uebertrieben ist dabei wiederum die Auffassung, als ob die Stellung der autorisirten Beglaubigungspersonen ein obrigkeitliches Staatsamt sei, und mit der gewohnten Parteistellung des Rechtsanwalts unverträglich, während doch die meisten Gerichtsverfassungen gar kein Bedenken tragen, den Advocaten jeder Zeit als Richtersubstituten zuzulassen. Die Verbindung beider Functionen giebt dem Advocaten die schätzenswerthe Praxis der Cautelarjurisprudenz, dem Notar die wissenschaftlichere Auffassung seines Berufes, die Garantie gegen den leider oft handwerksmäßigen Betrieb des Notariats. Durchgreifend können jene Bedenken schon aus dem

Grunde nicht sein, weil allerseits zugestanden wird, daß die Trennung beider Berufe in kleinen Orten und unter vielen andern Umständen doch nicht ausführbar sein würde. Die Hauptsache bleibt, gewohnte Verhältnisse nicht ohne Noth zu stören. Wo so viele neue Existenzen zu begründen sind, wie in einer freigegebenen Advocatur, empfiehlt es sich dringend keine Nahrungsquelle durch Scheidungen zu verstopfen. In großen Städten, wo die Trennung am meisten angezeigt und ausführbar ist, wird sie sich durch Arbeitstheilung wahrscheinlich von selbst bilden.

7. Schließlich bleiben noch die allgemeinen Bedenken, ob die Reform der Rechtsanwaltschaft auf den Bezirk der A. G. = D. zu beschränken, nicht vielmehr sogleich weiter auszudehnen, und in Verbindung mit der neuen Prozeß-Ordnung, oder wenigstens der neuen Anwalts-Ordnung zu setzen sei.

Rathsam ist allerdings eine sofortige Ausdehnung auf Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, wo die vorgefundenen Zustände dies sehr erleichtern. Die Freizügigkeit der preussischen Advocatur wird sogleich ausführbar sein: aber nicht durch allgemeine Gesetze, sondern durch besondere, den verschiedenen Gerichtssystemen angepasste Gesetze. Die Vorliebe für gleichformulirte Reformgesetze erzeugt gerade die Ungleichheit, weil die gleichlautenden Gesetze auf ungleiche Verhältnisse angewandt werden. Nicht durch gleichlautende, sondern durch parallel gehende Gesetze wird die erstrebte Gleichheit der Wirkung erreicht, mögen solche auch auf einer andern Seite der Gesetzgebung ihren Platz finden. Die Vorliebe für allgemein klingende Gesetze ist ein Hauptgrund der Verflachung unseres Staatswesens in die Richtung des Polizeistaates. Noch stärker gilt dies gegen übereilte Versuche, Organisationsgesetze dieser Art sogleich für „alle“ deutschen Staaten zu erlassen. Je zweifelhafter die Fähigkeit ist Gesetze für die wirklichen concreten Zustände zu geben, desto mehr wächst die Leidenschaft, allgemeine Gesetze zu geben. Das „Allgemeine“ glaubt der Politiker von Fach immer zu verstehen. Am stärksten gilt dieser Vorwurf aber gegen die chronisch gewordene Liebhaberei für neue Prozeß-Ordnungen, auf welche dann alles Andre warten soll.

Dies Aufschieben „bis zur nächsten Prozeß-Ordnung“ ist das echte Erbstück des deutschen Idealismus, um nicht zu sagen des deutschen Michelthums. Ist eine brennende Frage der Gesetzgebung wirklich zu lösen, deren Vorbedingungen und Folgen sich practisch übersehen lassen, so verflüchtigen sich alsbald die Reformen, zu denen man schon entschlossen war, wieder in das Project eines allgemeinen

Werkes des perfecten Gesetzgebers. Es wäre ein beschämender Rückblick für deutsche Kammern, sich einmal zu vergegenwärtigen, wie viele dringend nothwendige, erreichbare Ziele durch dieses Sagen nach allgemeinen Maßregeln verfehlt und versäumt sind. Die politische Freiheit besteht in einer stetigen Thätigkeit zur Verbesserung des Staats durch eine flüssige Reihe von Gesetzesacten, nicht aber in Codificationen und perfecten Verfassungen, nach welchen dann die Hände in den Schooß gelegt werden sollen. Die Verweisung auf die „allgemeine“ Reform ist nur der Vorwand der Energielosigkeit, oft die Handhabe des bösen Willens. Auch für eine codificirte Anwaltsordnung werden die eigentlichen Erfahrungen erst in der freien Advocatur gesammelt; erst die freie Advocatur wird durch ihr intellectuelles und numerisches Gewicht die Kraft besitzen, nicht bloß Vorstellungen an den Chef der Justiz zu beschließen, sondern ihre nothwendige corporative Ordnung durchzusetzen.

Es liegt in diesen Bedenken sonach kein Grund, die Hauptmaßregel zu verschieben, sondern höchstens die Veranlassung zu einzelnen Zusätzen für Specialfragen, welche hier größtentheils absichtlich übergangen sind.

X.

Die Consequenzen der freigegebenen Advocatur für die Personalverhältnisse der preussischen Justiz werden nicht so schnell äußerlich sichtbar werden, wie dies Mancher glauben möchte. Bei Aufhebung der Zünfte sind die nächstintretenden Aenderungen stets weniger einschneidend gewesen, als dies von einer Seite gehofft, von der anderen Seite gefürchtet wurde.

Die Gefahr einer juristischen Völkerwanderung ist wenigstens für eine Reihe von Jahren noch nicht vorhanden. Das augenblicklich disponible neue Personal besteht aus höchstens 900 Gerichts-Assessoren, von welchen ein Theil keinen Gebrauch von dem Rechte machen wird, weil er entweder keinen Beruf zur Advocatur fühlt, oder weil er eine baldige Versorgung in einem Richteramte vorzieht. Kaum größer als dieser zurückbleibende Theil wird die Zahl der angestellten Richter sein, welche ihr Amt verlassen, um die Advocatur zu wählen. Denn die

Frage, ob man ein festes Amt aufgeben soll, um sich in den Strom der freien Concurrnz zu begeben, wird eine sehr ernste in dem Augenblick, wo eben die Advocatur frei geworden. Der Zudrang aus dem Richteramt ist ein so starker nur im System der geschlossenen Rechtsanwaltschaft. Dem Eingeweihten wird allerdings der geistige Einfluß der freien Mitbewerbung in einem so bedeutungsvollen Berufe bald genug fühlbar werden, als ein frischer Lebenshauch, welcher das Ganze durchzieht. Einige Folgen werden aber auch sogleich sichtbar eintreten, nämlich:

1. Die Beseitigung der unhaltbaren Stellung der jetzt vorhandenen Gerichts-Assessoren. Der größere Theil derselben wird sich sofort in frischer Manneskraft nach Herzensneigung dem Berufe zuwenden, auf welchem nunmehr seine bürgerliche Existenz, seine ganze Zukunft beruht. Es wird das normale Verhältniß auch bei uns zurückkehren, daß in den entscheidenden Lebensjahren mit der äußersten Anstrengung der Kräfte an Erringung einer Lebensstellung gearbeitet wird. Für die Justizverwaltung aber hört das unnatürliche Verhältniß auf, nach welchem der Staat halb widerwillig über Kräfte verfügt, welche er in dieser Weise unentgeltlich zu verwenden kein Recht hat. Derjenige Theil der Gerichts-Assessoren, welcher sich nur dem Richteramte widmen will, wird nach einer mäßigen Frist eine Richterstelle zu gewärtigen haben, und wird sich in der selbstgewählten Stellung auch die Verwendung als Hülfsrichter „nach dem Bedürfnisse des Dienstes“ gefallen lassen müssen. Nebenbei wird die confessionelle Frage der Anstellungen leichter als bisher ihre verfassungsmäßige Lösung finden.

2. Der sofort eintretende Zudrang von jüngeren Kräften bei den großen Gerichten wird als Regulator der freien Concurrnz das Bedürfniß immer zuerst an den Orten befriedigen, an welchen es am dringendsten ist. Eine größere Zahl von frischen Kräften, welche einen Wirkungskreis zu erringen haben, wird dem Publicum so bereitwillig und eifrig zu Gebote stehen, daß die Verwendung von Rechtsanwälten zur Prozeßführung, zur Consulenz, zur Aufnahme von Rechtsgeschäften in raschen Verhältnissen zunehmen wird. Dem Criminalprozeß wird es nicht mehr an eifrigen Bertheidigern fehlen; denn für die Kriminalpraxis bildet sich alsbald ein eigenes Personal. Die weitergehende Thätigkeit der Advocatur bei Verwaltungsbeschwerden, ihre Vertretung im Selfgovernment, ihre Bethätigung im ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts werden sich langsamer, aber sicher daran reihen.

3. Die persönliche Stellung der Gesamtheit wird sofort eine freie solidere Grundlage erhalten von dem Augenblicke an, wo die kleinere Hälfte (in nicht langer Zeit die volle Hälfte) des studirten Juristenthums wiederum auf seinen eigenen Füßen steht, wie dies Staat, Gesellschaft und der juristische Beruf selbst erfordert. Es ändert sich alsbald der Charakter eines Standes, in welchem fortan Jedermann die Wahl hat, seine bürgerliche Existenz nicht bloß auf Anstellung, Gunst und zweifelhafte Verdienste, sondern auf die eigene Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und ausdauernden Fleiß zu begründen. Es ist gut, daß sich die Elemente, welche den entschiedenem Beruf zum Richteramt und diejenigen, welche den Beruf zur Advocatur in sich tragen, von Anfang an scheiden. Es ist eben so gut, daß Richter und Staatsanwälte ohne Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz, ihr Amt jederzeit niederlegen, und einen gleich ehrenvollen Beruf wählen können, wenn sie den Zustand der Justizverwaltung nicht mehr zu ertragen vermögen. Mit der genossenschaftlichen Formation eines so gebildeten Berufsstandes erhält die Bürokratie in Preußen zum ersten Mal ihr ebenbürtiges Gegengewicht.

4) Mit der vollentwickelten Advocatur erst werden die Prozeßgesetze von 1846—49 zur Entwicklung kommen. Erst dann wird sich entscheiden lassen, welche Theile dieser Prozeß-Ordnungen einer durchgreifenden Umbildung wirklich bedürfen. Die Einführung der Verhandlungs- und der Anklagemaxime, der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit, sind bisher trotz des Gesetzesbuchstabens, halbe Maßregeln geblieben, so lange man den nothwendigen Parteiorganen den Charakter der preussischen Assistenzräthe belassen hat. Was insbesondere aus unserem Strafprozesse, aus der mit Recht angefochtenen Stellung der Staatsanwaltschaft zu machen ist, wird sich zeigen, wenn eine zahlreiche freie Advocatur an der Barre solidarisch dem Staatsanwalt gegenüber steht.

Es bedeutet das Ziel als Folge einer Justizreform: aber es bedeutet nicht Alles. Man kann nicht die eine Seite des Justizwesens erheben, ohne an die andere Seite, das Richteramt, zu denken. Das Uebersehen des Zusammenhangs beider Seiten hat sich schon einmal bitter gerächt.

Die Zerrüttung der Personalverhältnisse der preussischen Justiz beruht in Summa auf einer vollständigen Verschiebung, durch welche der ständige Organismus der Justiz, das Richteramt, in den beweglichen Zustand ge-

bracht ist, welcher der Advocatur zukommt. Während die preussischen Gerichte durch Aufhebung des ständigen Einzelrichteramts und der ständigen Collegien, durch Commissionen, Deputationen, Disciplinarhöfe und Staatsanwaltschaft den Character deutscher Gerichtsverfassung verloren haben, ist die Rechtsanwaltschaft durch den numerus clausus in den ständigen Character des Richteramts und der Staatsversorgung gerathen, — ein Zustand, der nicht nur ohne Beispiel in der europäischen Welt, sondern überhaupt der schlimmste Zustand ist, in welchem die dem Parteieinfluß ausgesetzte Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats gerathen kann.

Bei den Reformideen für das Richterthum wolle man sich aber vor der Illusion hüten, unabänderliche Dinge anders machen zu wollen. Es ist nicht zu ändern, daß im monarchisch = constitutionellen Staate die Richter vom Könige auf Vorschlag des Ministers zu ernennen sind; nicht zu ändern, daß dies Ernennungsrecht mit dem erweiterten Gebiet der Gerichtshoheit wächst; nicht zu ändern, daß im constitutionellen Staate Parteirücksichten und Richtungen der zeitigen Verwaltung von der patronage untrennbar bleiben. Die alte Weise einer Beförderung zu den Obergerichtsstellen nach Anciennetät kann niemals widerkehren.

Was sich aber herstellen läßt, ist die Ständigkeit und Collegialität, welche dem deutschen Gerichtswesen, am meisten in seiner Entwicklung unter großen preussischen Monarchen eigenthümlich war, und die persönliche Unabhängigkeit der Richter als Mittel zu diesem Zwecke. Diese Reform des Richteramts ist möglich, aber nicht in den alten vorübergegangenen Formen, sondern in neuen, dem Sinne nach gleichbedeutenden.

Die Vorfrage dafür liegt äußerlich entgegengesetzt wie für die Advocatur. Ist für die Erhebung der Rechtsanwaltschaft eine Vermehrung ihrer Zahl die erste Vorbedingung, so ist es für den Richterstand die Verminderung der Zahl. Kein deutscher Finanzetat kann ein Personal von 4000 Richtern und Assessoren auf Gehalte setzen, wie sie für ein Richterpersonal anständig sind, und wenn man keinen zu geringen Maßstab anlegt, muß man auch bezweifeln, daß die Zahl der zum Richteramte vollkommen Berufenen eine so exorbitante sein könnte. Nur die Macht der Gewohnheit läßt uns diesen Zustand als einen zulässigen ansehen. Durch diese Ueberfülle der Zahl wird der Richterstand herabgedrückt. Auf die nicht bis zum dürftigen Lebensbedarf besoldeten Richterstellen sind die meisten Forderungen, die man von dem Richterstande anderer Länder abzieht, nicht

anwendbar. Da der Finanzetat der Justiz eine wesentliche Erweiterung nicht zuläßt, so müssen durch Verminderung die Unterrichterstellen mit den vorhandenen Mitteln auf das heute nothwendige Maß der Besoldung gebracht werden.

Förderlich auch diesen Zwecken ist die Vermehrung der Advocatur, welche den Richtern und den gerichtlichen Büreaus mannigfaltige Arbeit abnimmt. Es wäre indessen eine sanguinische Hoffnung, davon allein eine durchgreifende Verminderung des Personals zu erwarten. Es wird dazu und zu dem Hauptzweck der Herstellung ständiger Gerichte eingreifender Reformen bedürfen. Die wichtigste ist:

1) Herstellung des ständigen Einzelrichteramtes, ohne welches die deutsche Justiz nicht bestehen kann. Für die numerisch überwiegende Zahl der Civil- und Criminaljustizgeschäfte ist das Einzelrichteramt unentbehrlich. Vor diese Gerichtsämter gehören nicht bloß Civilprozesse nach jetzigen Geldwerthen bis zu mindestens 100 Thalern, Besitzklagen und der sonstige Geschäftskreis der rheinisch-französischen Friedensrichter, sondern auch das Vormundchaftswesen, die Aufsicht über die (künftigen) Hypothekenbüreaus und wesentlich alle Geschäfte, für welche die Collegialverfassung nur dem Namen nach besteht. Andererseits muß das Gerichtsamt als Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt seine feste Stellung wider erhalten, um die nothwendige Decentralisation der Voruntersuchung, die Vereinfachung des criminellen Geschäftsganges, die Deffentlichkeit der Voruntersuchung, vor Allem eine würdige Stellung des Polizeirichteramtes zu gewinnen, an der Stelle, wo jetzt der Formalismus und die Unstetigkeit eingezogen sind durch übereilte Zerstörung des Einzelrichteramtes. Nur mit Herstellung tüchtiger, angesehener, in langer Amtsdauer thätiger Einzelrichter sind die berechtigten Forderungen der ländlichen, der arbeitenden Classen, der kleineren Gewerbs- und Handelstreibenden an die Localjustiz zu erfüllen. In vielen Theilen des Landes ruht darin noch ein patriarchalisches Element, welches der Gesetzgeber achten muß, wo es besteht. Die freie Advocatur daneben ist das biegsame Element, welches sich damit ergänzt. Für die persönliche Stellung dieser Gerichtsämter wird es aber nöthig sein, sie bis in die höchsten Stufen der Richtergehälter aufsteigen zu lassen, um die geeigneten Personen auf Lebenszeit zu gewinnen. Das Einzelrichteramt bedarf auch seiner besonderen Prozeßordnung, da Justiz und Verwaltung an dieser Stelle nicht völlig zu trennen sind, wenn man nicht das öffentliche Recht dem beliebigen Schema der Trennung opfern will. Erscheint das Beamtenelement zu stark in dieser Stel-

lung, so muß man ihm durch das Selfgovernment für polizeiliche und schiedsrichterliche Geschäfte eine concurrirende Assistenz geben. Da es der modernen Gesellschaft an ernstem Willen dazu fehlt, so kam man auf den falschen Ausweg, durch Arbeitstheilung, Commissarien und Staatsanwälte, also immer durch bureaucratistische Einrichtungen, Reformen herbeiführen zu wollen, die man nur durch Selbstthun oder gar nicht zu Stande bringen kann. Durch das Referendariat und durch die Advocaten als junges suppléants werden sich die an dieser Stelle sehr nothwendigen Kräfte zur Unterstützung des Einzelrichters finden.

2) Die collegialistischen Gerichtsdeputationen außerhalb der Kreisgerichte werden verschwinden; bei gehöriger Erweiterung und tüchtiger Besetzung der Gerichtssämer wird die Vorliebe für diese Zwitterbildung wohl von Oben und von Unten zugleich aufhören.

3) Eine Verminderung der Kreisgerichte ist mit Rücksicht auf Eisenbahn-, Marktverkehr u. A. auf weniger als die Hälfte der jetzigen Zahl möglich, sobald das Einzelrichteramt die nöthige Ausdehnung gewonnen, und das Publicum in einer zahlreichen Advocatur das überall zugängliche Personal für rechtliche Berathung und Notariatsgeschäfte gefunden hat. Nach den Erfahrungen Frankreichs, der Rheinprovinz u. a. genügt (selbst bei einer viel engeren Competenz der Friedensrichter) weniger als die Hälfte unseres jetzigen Personals zur Besetzung der Kreisgerichte. Nach Ablösung der Gerichtssämer können auch die monströsen Stadtgerichte auf das mögliche Maß eines Richtercollegiums zurückgeführt werden. Nur in Berlin wird die Bildung eines besonderen Civilgerichts, Strafgerichts und eines Credit- und Handelsgerichts unvermeidlich werden, um an dieser wichtigsten Stelle wieder Gerichtscollegien zu haben.

4) In den Gerichtscollegien wird den einzelnen Abtheilungen der richterliche, d. h. stehende Charakter wieder zu geben sein. Es läßt sich entweder ein gesetzlicher Turnus einführen, nach welchem die Mitglieder aus einer in die andere Abtheilung übrücken (französische Maxime), — oder es läßt sich durch Collegialbeschluß innerhalb der Senate eine Arbeitseinteilung herbeiführen (englische Maxime), — oder es lassen sich in sehr großen Collegien die einzelnen Senate für das Aemterbesetzungsrecht als selbstständige Gerichtshöfe behandeln, was sie der Sache nach schon sind. Die Anwendbarkeit dieser Maximen hängt von Umständen ab. Wo die Gliederung eines Gerichts in einen Civil- und Criminalsenat nicht

ausreicht, die Geschäftsmasse vielmehr weitere Theilungen unvermeidlich macht, wird es genügen im Gesetze die collegialische Ermächtigung dazu zu geben, mit dem Vorbehalte, daß in Civilsachen nicht weniger als drei, in Strafsachen nicht weniger als vier Richter das Collegium repräsentiren.

5) Für die Personalverhältnisse der Richter eröffnet sich mit der stufenweisen Verminderung der Zahl die stufenweise Erhöhung der Richtergehälter auf die heute nothwendige Summe von etwa 800 bis 1800 Thalern. Bei der Massenhaftigkeit unseres Richterpersonals, bei der daraus folgenden großen Verschiedenheit des Alters und der Bedürfnisse, wird es sich empfehlen, das Minimum nicht zu hoch zu greifen, für das wachsende Bedürfniß aber (etwa von 4 zu 4 Jahren) eine stufenweise Erhöhung eintreten zu lassen, welche durch gesetzliche Fixirung der Richteretats zu sichern ist. Es ist dabei unter heutigen Verhältnissen ein einheitlicher Etat für das ganze Personal möglich, neben welchem es eines zweiten nur für die Präsidenten- und Obertribunalsstellen bedürfen würde. Es ist nämlich kein zwingender Grund mehr vorhanden, die Etats der Ober- und Untergerichte, die Departements, die großen und die kleinen Städte zu scheiden. Die qualificirenden Vorbedingungen sind für alle diese Richter dieselben. Zu repräsentiren hat der Eine so viel oder so wenig wie der Andere. Vermehrte Arbeit, Verantwortlichkeit und Ehrenaufgaben sind nur mit dem Präsidium verbunden. Uebrigens brauchen die Annehmlichkeiten und Vortheile der großen Stadt, und die Aussicht vom Appellationsgericht aus weiter befördert zu werden, nicht noch durch höhere Gehälter verstärkt zu werden. Im Gegentheil. Die Gleichheit der Richteretats (mit festen Erhöhungen für die Directorenstellen) ist der sachgemäßeste Ersatz für den verloren gegangenen Grundsatz der Anciennetät, nach welchem früher die Obergerichts-Assessoren in die Rathsstellen der Obergerichte einrückten. Käht sich dies nicht herstellen, so ist wenigstens kein Grund vorhanden die Stellung beim Untergericht als geringeres Verdienst oder geringere Qualification zu behandeln. Unter wissenschaftlich gleich gebildeten Richtern sind es jetzt nur verschiedene individuelle Eigenschaften, welche den Einen besser zur massenhaften raschen Erledigung der Localgeschäfte, den Anderen mehr zum Spruchrichter, den Dritten mehr zu der etwas theoretischeren Thätigkeit des Appellationsrichters geeignet machen. Alle Willkühr, aller Schein des Nepotismus, alles unruhige Streben nach anders titulirten Stellen wird verschwinden, wenn die Etats sich nur nach dem Dienstalter abstufen. Der geeignete Ein-

zelrichter kann die Stelle, die er lieb gewonnen, bis an sein Lebensende behalten; das wohlervorbene persönliche Ansehen in seinem Wirkungskreise und die Gewißheit, daß sein Gehalt in gleichem Maße steigt, wird ihn von einem Streben nach andern Stellen abhalten, zu denen er weniger geeignet ist. Umgekehrt ist die Möglichkeit gegeben, talentvolle Richter noch in der ersten Jugendkraft in die Appellationsgerichte zu setzen, ohne das Interesse der älteren zu verletzen.

Die daraus hervorgehende Gerichtsverfassung wird sehr ähnlich sein der früher in dem Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg eingeführten, die unter vielen Experimenten wieder verloren gegangen ist, ebenso wie die ähnliche der Provinz Posen. Eine solche Verfassung wird dem reformirten öffentlich mündlichen Prozeß und der Schwurgerichtsverfassung wohl am meisten entsprechen und der heute bestehenden Justizverfassung der Rheinprovinz, mit etwas verkleinerten Landgerichtsbezirken, ziemlich nahe kommen.

Wie für viele Dinge, so ist auch für eine gute Gestaltung des Gerichtswesens in Preußen das Personal und eine Reihe guter Vorbedingungen vorhanden. Es ist sehr wohl möglich, den wohlervorbenen guten Namen dieser Gerichte zu erhalten, und ihn herzustellen, soweit er verloren gegangen. Es genügt dazu aber nicht, wie man zu glauben scheint, die Beseitigung des einen oder anderen bösen Willens. Vielmehr liegt die Schuld viel tiefer in einer durchweg fehlerhaften Stellung des Personals. Die gute Formation der beiden Zweige, des ständigen Elementes im Richteramt, des beweglichen in der Advocatur, bedingen sich gegenseitig, analog wie in den größeren Gebilden des Staates. Beide werden sich gegenseitig ergänzen und ermäßigen. Die Frage ist nur, an welchem Punkte zu beginnen, so daß die andere Seite von selbst nachfolgt: diese Seite ist in Preußen die Advocatur. Wer sich erinnert, welch' ein electrischer Strom mit der Befreiung der Arbeit in unsere Erwerbsverhältnisse gekommen, der wird die moralische und geistige Rückwirkung würdigen, welche in einem wissenschaftlich gebildeten und practisch tüchtigen Berufsstand durch die freie Concurrnz und Bewegung entstehen wird. Daneben könnte man der Frage nach „neuen Prozeß-Ordnungen“ wohl einige Ruhe gönnen. Der Widerspruch, welcher zwischen den einschneidenden Grundsätzen unseres neuen Prozeßes und dem dazu nicht passenden Justizcommissariate nur der dürftigen zerrissenen Stellung des Richteramtes entstanden ist, hat einen ungesunden Durst nach immer neuen Prozeß-Ordnungen erzeugt, über welche zwar kaum zwei Personen

einig sind, deren Zustandekommen zur allgemeinen Befriedigung aber von irgend einem noch unbekanntem Solon erwartet wird. Diesem unruhigen Reformdrange läßt sich nur eine beschämende Wahrheit gegenüberstellen, welche wir freimüthig aussprechen. Unsere Reformen der Jahre 1846—1849 waren von so unermesslicher Tragweite, daß in keinem künftigen Triennium ein weiterer Fortschritt von gleicher Bedeutung mehr möglich ist. Andere Länder, andere Zeiten, andere Juristen haben aus sehr viel schlechteren Gesetzen eine große, bedeutungsvolle Rechtsprechung zu bilden gewußt, und viel größere Hindernisse durch ihre Persönlichkeit überwunden. Wenn die preußische Justiz trotz jenes Fortschrittes lahm, an manchen Punkten stümperhaft, das Publicum wie der Juristenstand unbefriedigt geblieben sind, so wird auch keine neue Codification helfen, so lange das Personal in seiner verschobenen, unatürlichen und darum kraftlosen Stellung verharrt. Versuchen wir, was eine veränderte Stellung des Personales unter sonst günstigen Umständen vermag. Und nachdem unsere in der Umbildung begriffene Gesellschaft seit einem halben Jahrhundert sich gewohnheitsmäßig in halben Maßregeln bewegt, versuchen wir es einmal mit einer ganzen Maßregel.
